

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 100 (2020)

Artikel: Hausers "Zernichtung der katholischen Staatsverfassung im K : Glarus im denkwürdigen Jahre 1837"
Autor: Schwitter, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-906314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zernichtung
der katholischen
Staatsverfassung
im K. Glarus
im ebenwürdigen
Jahre 1837

von
Balthasar Hauser Lehrer

Titelblatt von Balthasar Hausers «Zernichtung»

Hausers «Zernichtung der katholischen Staatsverfassung im K: Glarus im denkwürdigen Jahre 1837»

Josef Schwitter

Balthasar Hauser beschreibt in «Die Zernichtung der katholischen Staatsverfassung im K: Glarus im denkwürdigen Jahre 1837» und anschliessend «Physische und morallische Ereignisse» des 19. Jahrhunderts in der Schweiz und in Europa; beide im selben Leinenband (20 x 32,8 cm, 176 Seiten, paginiert bis 385). Die Anhänge zitieren amtliche Schriften und andere umfassend greifbare Quellen. Die in den Handschriften nicht massgebenden Aussagen sind gekürzt.

Hauser schildert als direkt Betroffener und Altgläubiger die Situation der Glarner Katholiken – vor allem jener von Näfels, dem altgläubigen «Vorort» des Landes Glarus. Die neue Verfassung, gekoppelt mit den Streitereien um Priestereid und Fahrtfeier, führte so zu einer vor allem konfessionellen Auseinandersetzung, während sich andernorts Radikale und Liberale mit den Konservativen stritten. Sie entmachtete mit der Aufhebung der konfessionellen Staatsverträge die Katholiken, welche so die gestaltende Mitsprache in Politik und Recht fast völlig verloren.

Hauser beschreibt «hautnah» und somit als Augenzeuge und Mitbetroffener Näfelser parteiisch; diese Sicht fehlte bisher ganz. Alfonso Hophan hat sich zwar in seiner Masterarbeit «Revidierte Revision: Die Verfassungsrevolution an der Glarner Landsgemeinde von 1836» inzwischen mit der Frage auseinandergesetzt: «War die Einführung der Glarner Verfassung vom 2. Oktober 1836 eine legale Revision oder eine illegale Revolution?» – Er äussert sich zudem in der Einführung dazu.

Jakob Winteler (1897–1966) schildert im zweiten Band seines Geschichtswerks «Geschichte des Landes Glarus zur 600-Jahr-Feier des Glarnerbundes 1352–1952» diese Zeit zurückhaltend und erwähnt Hausers Schrift nicht, obschon er sie gekannt haben wird. Der Näfelser Alt-Landammann Josef Müller-Landolt (1871–1967) zitiert Hauser in seiner Schrift «Die Revolution im Glarnerland 1835–1838» hin und wieder, doch sie blieb Manuskript: Wollte er – vielleicht wie zuvor Winteler – das Aufkochen einstiger Auseinandersetzungen vermeiden? – Dies wird nun nicht mehr nötig sein!?

Der Anhang enthält separat gehaltene Ausschnitte aus Gemeinderatsprotokollen 1837/39 zur Auseinandersetzung über Priestereid und Bis-

tumszugehörigkeit, gibt das Urteil des Kriminalgerichts für die Führer der widerspenstigen Katholiken und schliesslich den Amnestiebeschluss der Landsgemeinde wieder.

Vorwort

Weil jede Kleinigkeit, so wohl religiöse als politische Verhältnisse, seine Aufmerksamkeit verdient – so erlaube ich mir, so viel es Zeit u. Musse mir begünstigen, dieselben in ganz möglicher Kürze niederzuschreiben, was sich seit langen Jahren in unserm Kantone zugetragen, wie katholisch Glarus um ihre angestamte Rechte gekomen, u. wie man die Katholicken durch ungerechten Gewalt, vermöge dessen verfolgt hat.

Da es mir an Zeit gebricht, alles historisch zu bezeichnen, so will ich nur die merkwürdigsten Ereignisse dadieren – damit die Nachwelt einsieht, in welch traurigen Verhältnissen ihre Väter gestanden, wie sie von den prodostandischen Mitbürgern behandelt – u. auf gewalthsamer Weise verfolgt worden.

Jahre hundert lebten beide Konfessionstheile mit u. neben einander im brüderlichen Eintracht, u. der Segen des Himmels beglückte die Einwohner; obschon das Volk in kirchlichen Verhältnissen getrennt – so war doch der Palmen des Friedens zwischen den himmelhohen Felsen granithen auf-gepflanzt, der lange jedem Sturme trotzte!

Jeder Confessionstheil war in politischer Beziehung für sich ganz souverän – u. im Corpere hatte man die aristokratische Verfassung¹, die auf gewissen Verträgen seit der Reformation oder kirchlichen Spelten² beruhte.

Die sämtlichen Katholicken bildeten für sich allein einen Staatskörper, hatten eigen Gericht u. Rath, führten eine eigene Landsgemeinde, an welcher das katholische Volk vertraggemäss die Aemter besetzte. Nach der Rangordnung wählten die Katholicken den Kantons Landammann für zwey Jahr³, welcher für das ganze Land die tiplimatische Geschäfte besorgte.

¹ Die «Verfassung» bildeten 6 Landesverträge: 1. 1532: Reformation; 2. 1564: Auswirkungen Reformation; 3. 1623: Regimentsteilung (Zweiteilung alt-/neugläubig); 4. 1638: Verhältnis zu Schwyz (Vogteien Uznach und Gaster); 5. 1683: «Glarnerhandel» (Ämterverteilung, Vogteien, Feiertage, Gerichtsbarkeit, Reisläuferei, Eherecht); 6. 1757: Zuständigkeiten in Einzelfällen (Konfessionswechsel, gemischte Ehen).

² «Spelten»: einst Dativ Singular von Spalt/Spaltung; Aussage somit: «die auf ... Verträgen seit der Reformation oder der kirchlichen Spaltung beruhte»; «Spelte» verdeutlicht die Auswirkung der Reformation (Markus Gasser, Redaktor Schnabelweid).

³ Während diesen war ein Reformierter Landesstatthalter; danach während dreier Jahre umgekehrt, so dem Verhältnis Neu-/Altgläubige etwas Rechnung tragend.

Zugleich hatten noch die Katholicken das Recht der Gesantschaft die Instrucktion auf die Tagsatzung zu bewerkstelligen, sofern man in der gemeinsamen Rathstube über die obwalteten Verhältnisse nicht einig oder gleicher Ansicht war, bis zum Jahre 1818, wo das Recht durch Unvorsichtigkeit von Landammann Burger⁴ in die gemeinsame Rathstube versetzt wurde, welchen Fehler die Katholicken sehr theüer büssen mussten im Jahre 1837.⁵

In allen Nutzniessungen, wie zum Beispill in kleinen Aemtern, hatten die Katholicken lauth Vertrag den dritten Theil zu besetzen, welche einträglich waren.

Die Regierung wurde durch das Volk frey gewählt, welche unbelohnt die innern Verhältnisse des Vaterlandes mit aller Sorgfalt u. Rechtlichkeit besorgte. Beide verfassungsmässigen Regierungen der beiden Konfessionstheile standen gegenüber in bester Harmoni und sorgfältiger Vertraulichkeit, bis zum Jahre 1830, wo der ungeheüre Radicalismus die schönen Gefilde der Schweiz vergiftete⁶ – so kam auch wirkklich das schändliche Ungethüm in die Alpen der Glarner u. zerstörte die liebevolle Muttererde u. pflanzte Hass, Verfolgung u. Unglauben in die Bewohner.

Lange arbeiteten die Radickalen an dem Umsturze der Verträge, welche die verschiedenen Confessionen in Eintracht festhielten; aber die feigen Seelen fanden lange keine Gelegenheit, obschon das friedstörende Schmutzblatt «Glarnerzeitung»⁷ seine teüflische Bosheit trieb – bis selbstn Katholicken zum Umsturz der Verträge Hand boten. –

(Nahm der reformierte Landammann Vereidigungen vor, hatte er nach «dass uns Gott» innezuhalten, der altgläubige Statthalter «und die Heiligen» einzufügen und der Landammann mit «helfen mögen» die Eidesformel abzuschliessen.)

⁴ Karl Franz Joseph Wolfgang Burger (1756–1834), Landammann 1816/18, 1821/23; Verfasser der Näfeler Schulordnung von 1812 (s. Fn. 61, «Lebensgeschichte», S. 63 f.).

⁵ Der Bundesvertrag von 1818 gab an der Tagsatzung jedem Kanton ohne Rücksicht auf seine Grösse eine einzige, an die Instrucktion gebundene Stimme. Der Vorwurf ist jedoch nicht berechtigt: Landammann Karl Burger hatte für Katholisch Glarus erfolglos eine besondere Vertretung im Sinne eines Halbkantons gefordert. (Winteler II, S. 382 f.; Müller-Landolt Josef: Die Revolution im Glarnerland 1835–1838. Typoskript im Archiv des Vereins «Freunde der Geschichte von Näfels [Ts], S. 20 f.).

⁶ Die 1815 wieder eingenommene konservativ-aristokratische Haltung geriet durch den Liberalismus unter Druck. 1833 trennte sich Basel Landschaft nach gewalttätigen Auseinandersetzungen von der Stadt, und die March hegte ähnliche Wünsche. Zudem machte die Ablehnung der liberalen Staatsverfassung aus den Liberalen Radikale, was schliesslich zum Sonderbundskrieg führte.

⁷ Anfangs 1829 als «Oeffentlicher Anzeiger» liberaler Richtung gegründet. Im gleichen Jahr schafft die Landsgemeinde die Zensur ab. 1832 in «Glarner Zeitung» umbenannt, verfiht sie 1836 in hetzerischer Art die Verfassungsrevision; Heraus-

Lange schleichte die giftige Schlange durch das friedliche Thal umher u. vergiftete die edeln Menschen zur schändlichen Treülosigkeit. Man spottete über die edeln Sitten der Väter u. nannte dieselben übungsgemässen Schländerean. Alles was den Vätern heiliger als selbst ihr Leben war, suchten die Insurgenten⁸ durch ihre Feigheit zu vertilgen; sie entehrten die alten heiligen Rechte, welche die Väter mit dem Herzblut besiegelten: sie wurden treülos der vertraggemässen Regierung u. schlugen sich selbst in die ewige Ketten!

Der Verfasser.

Politische Angelegenheiten im Canton Glarus nach der Reformation bis zum Umsturz der Verträge

In dem kleinen Kanton Glarus konnten sich nicht alle Einwohner der Reformation unter werffen. Dass die Minderheit auch in Sachen des Glaubens der Mehrheit sich füge, duldet die Verfassung nicht; dass jene wie anders werts geschah, verüben würden, das mochte niemand der Schein gesetzlicher Macht borgen. Aus dieser Trennung in Glaubenssachen entspannen sich allerley Reibungen, u. jede Partey suchte ihren Stützpunkt in den Glaubensgenossen benachbarter Kantone.

Ein Religions Vertrag ihm Jahre 1623 gieng abermals in offenen Streit über. Die Katholicken, kaum den Dritten Theil der Bevölkerung, klagten über Beeinträchtigung von der Aemtertheilung u. verlangten Trennung des Landes, wie nicht lange in Appenzell⁹ ausgeführt worden war. Zwar kam er durch eidgenössische Vermittlung u. Besetzung derselben zwischen beiden Confessionen zu Stande; aber auch dieser führte nicht zum dauerhaften Frieden.¹⁰ Den Bau des Kapuziner-Klosters in Näfels im Jahre 1675 hatte

geber: Fridolin Schmid, Mitarbeiter: Johannes Trümpi, Dr. med., Ennenda. Bis zum Erscheinen der freisinnigen «Neuen Glarner Zeitung» 1857 bleibt sie ohne Konkurrenz. Katholisch Glarus erhält 1895 mit dem «Glarner Volksblatt» ein eigenes Organ, das versichert, «den konfessionellen Frieden in keiner Weise stören zu wollen». (Winteler II, S. 402; Stucki, Fritz: Zur Geschichte der politischen Glarner Presse. Glarus 1976, S. 5 ff. und S. 17 ff.)

⁸ Aufständische, Rebellen.

⁹ 1597 Trennung Appenzell Ausserrhoden / Innerrhoden.

¹⁰ 3. Landesvertrag. – Die Ämterbesetzung wird Sache der Konfessionen, was separate Landsgemeinden bedingt; sie finden meist am bisher üblichen Datum – letzter Sonntag im April – statt, während man am Sonntag danach gemeinsam tagt. Jeder Konfessionsteil darf an Kriegszügen in fremdem Sold mit seinen eidgenössischen «Religionsverwandten» mitmachen. – Den Vertrag hatten die eidgenössischen Stände ohne die zerstrittenen Glarner Konfessionsteile ausgearbeitet, während der

denselben gestört; bis zum Jahre 1682 hatte die grosse Spannung einen solchen Grad erreicht, dass sich beide Parteien um Hülfe umsahen.

Wie schon früher, verlangten die Katholicken wieder Landestrennung, auf das Beyspill von Appenzell sich berufend, was sich die Prodostanten nicht wollten gefallen lassen.¹¹ Endlich wurde nach ernstlichen Bemühungen der eidgenössischen Ständen von beiden Theilen folgender Vertrag vorgenommen.¹²

Jedem Religionstheil sey für bürgerliche u. Strafsachen ein besondern Rath u. Gericht zugetheilt. In Sachen zwischen Personen verschiedener Confession urtheil ein gleichzählig zusammengesetztes Gericht. Sonst bleibt Glarus ein gemeines, untrennbares Land der Eidgenossenschaft. Daher wurden Tagsatzungs Instruktionen im gemeinen Rath berathen, u. zwar, wenn sie sich nicht verständigen konnten, mag jeder Theil nach gutdünken in seiner Rathstube handeln.

Die Gesanten wurden von jedem Religionstheil besoldet, ebenso die Kriegsmannschaft. Bey Auszügen sollen dieselben aus dem gemeinen Landseckel bezahlt werden.

Die bisherigen Aemtertheilung u. Verträge sollen überhaupt bleiben in ihrer Kraft, die Religionsübung frey.

In folge dieser Aemtertheilung wurde der Landammann wechselseitig für drei Jahre u. die Mehrheit für sechs Jahre gewählt. Ebenso der Stadthalter.¹³ Das Amt eines Pannerherrn war für lebenslänglich u. geht von dem Manne der andern Confession über.

Als Seckelmeister waltet ein Prodostant als Jahre sechs, dann folgt für drei Jahre ein Katholick.

In den gemeinen Rath wählten die Prodostanten 48 u. die Katholicken 12¹⁴ Mitglieder. Wie semtliche Orte dringent die Annahme entfahlen, auch so die keiserliche u. französische Gesanten.

Dreissigjährige Krieg (1618/48) tobte, was den Entscheid mit beeinflusst haben mag. (Stucki, Fritz: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus [RQ] I, S. 394 ff.; Winteler I, S. 444).

¹¹ Dem für die Katholiken sehr günstigen Teilungsprojekt leisteten die Evangelischen entschiedenen Widerstand (Stucki; s. Fn. 44, S. 113). Als katholischer Landesteil war vorgeschlagen: nordwestlich Strengbach, danach abschwächend des Löntsch, der Linth und der Kantongrenze entlang (Winteler II, S. 78).

¹² 5. Landesvertrag, 19./29.9.1683 (stark gekürzt; Stucki RQ I, S. 428 ff.).

¹³ Der Vertrag wurde umgesetzt und die Ämter entsprechend besetzt. Am 18.4.1624 fand erstmals eine katholische Landsgemeinde in Näfels statt (Müller Ts, S. 51); die reformierte tagte in Schwanden.

¹⁴ Katholisch hatten zu sein: die vier Ratsherren von Näfels, die zwei aus Oberurnen, drei aus Netstal, je einer aus Glarus, Mitlödi und Linthal, sowie drei «Vertragsrats-

Der Vertrag war mit allen Sigeln aller eidgenössischen Stände versehen u. jedem Theil zugestellt worden. Von da gab es keine Reibungen zwischen den Confessionen mehr. Feierlich u. mit grossen Aufopferungen, gemeinsames Wirken, lebten fortan beide Confessionstheile mit der besten Zufriedenheit neben einander.

Dieser Friede hatte für den Radicalismus keinen Werth, seine Theorie stand ihm höher. Verträge u. Rechte giebt es ohnehin; Aecten sind für ihn bloss mit dem Griffel auf Schifferblatten geschrieben, den feuchten Schwamm lässt er nicht aus seiner Hand. Es herrscht im Grund kein Missvergnügen im Lande Glarus; aber solche zu wecken ist die Fundamentthalswissenschaft des Radicalismus; er kennt die Empfänglichkeit der Mänge dafür.

Dass die Katholiken, den fünften Theil der glarner Bevölkerung,¹⁵ einen dritten Theil an den obersten Landesstellen innehaben sollten, war ihnen ein Vorrecht, diess der Anknüpfungspunkt für seine schöne Machination. –

Dass dieselben seinem Fortschritt nicht huldigten, ihm die Entrüstung über Verlust ihrer anderhalb Jahrhundert unbeirrt besessenen feierlich gewährleisteten Rechte zeigten, sollten sich so schwere Schuld büssen.

Es sollte schon vor Langem im Lande eine Zeitschrift gegründet, in der Absicht, seine verruchte Lehren zu verbreiten u. mit andern ähnlich das gleiche zu erzwecken u. in die Schranken zu treten. Man weiss von wem das Unternehmen ausgieng, die Presse in das Land hinein gesendet hat; die wohlhabenden Fabrickherrn – Representanten der Glarner Bildung – deswegen ihnen das meiste Volk huldigte.

Durch ihre Stellung, der Geldmittel u. ihre Abhängigkeit, welche die brodlosen, verknechteten Arbeiter zu ihnen steht, sind sie des Landes, welche vornehm, und blicken auf die minder Begüterten u. doch mit ihnen gleichberechtigten Katholiken herab. Der Bund von 1683 sollte gebrochen werden.¹⁶

herren», welche die wenigen Katholiken in den anderen Gemeinden vertraten und theils von der katholischen Landsgemeinde gewählt wurden: total also 15, zusammen mit den 48 reformierten gab es 63 «Tagmensratsherren», was bis 1798 so blieb. (Stucki, Fritz: Die «Obrigkeiten» im alten Land Glarus. Glarus 1980, S. 40 f.)

¹⁵ Es wurden danach noch weniger, 1797 ein Achtel, 1837 11,5 % (Winteler I, S. 411) – aber auch wieder mehr: 2018 über 15-Jährige: ev.-ref. 10 266 (30,8 %), röm.-kath. 11 094 (33,2 %), div. christliche 1421 (4,3 %), Islam 2470 (7,4 %), andere 380 (1,1 %), ohne 7764 (23,2 %). (Bundesamt für Statistik)

¹⁶ Ursache waren Auslegungsdifferenzen gewesen, sowie der Bau des Kapuzinerklosters «Mariaburg» 1675 – welchem Pfarrer Peter Blumer von Mollis sein neues Wohnhaus «Mariatrutz» am Weinrain gegenüberstellte (Historischer Rundgang Mollis 2010, Markus Nöthiger).

Wie dieses getrieben wurde u. was weiter sich entspan, ist ein Rachstück, ist aus dem Jahrhundert aus dem Lande der Menschenrechte.¹⁷

Anno 1835¹⁸ regte sich der Radicalismus zum ersten Mal in seiner gränzenlosen Bosheit. Es wurde im April, wo gewöhnlich im dreifachen Landrathe die Eingaben in das Memorial der künftigen Landsgemeinde besprochen werden, Schriften vorgelegt, über die alljährliche Fahrfeier, wie diese in Zukunft soll gehalten werden.¹⁹ Da die Katholicken nach alter Väter-Sitten alljährlich mit Procession nach kirchlichem Ritus die Steg u. Wege, auf welchen die Väter ihre Freiheit mit dem Herzblut besiegelten, besuchen u. mit dem heiligen Gebete ihr Dankgefühl bewiesen, so zeigten sich schriftliche Eingaben in dem gesagten Landrath, dass die Fahrfeier in Zukunft gemeinsam soll gehalten werden. Das heisst: das zweite Jahr soll durch ein prodostandischen Geistlichen die Fahrpredigt gehalten werden. Richtig wurde der Artickel an der Landsgemeinde durch die Mehrheit angenommen. Diess machte bey den Katholicken eine grosse Sensation. Der katholische Rath nahm Rücksprach mit dem Bischof von Chur²⁰; aber dieser verweigerte den Gegenstand, es sey wider die Kirche, mit Prodostanten diese Feierlichkeit zu halten.

Dieses bischöfliche Verbot wurde der prodostandischen Regierung schriftlich mitgetheilt, worin grundsätzlich den Beweis gegeben, dass die Katholicken ohne Widerstand dem kirchlichen Oberhaupte den Gehorsam zu leisten haben; allein, ohngeachtet dieser gründlichen Vorstellung, wurde erwiedert: Der Hohegewalt (Landsgemeind) habe es ausgesprochen, u. der Bischof habe sich in diese Angelegenheit nicht einzumischen.

Auf diese Nachricht wurden katholische Kirchgemeinden gehalten, was in Folge zu thun sey. Da zeigten sich zwey grosse Parteien, die Einte derselben glaubte, weil die Fahrfeier schon auch über hundert Jahre auf gleiche Art wie das Project der künftigen Feierlichkeit sich zeige, gehalten worden, so könne es auch wieder geschehen, man wolle lieber mit den Prodostanden im Eintracht bleiben, als sich verhasst zu machen. Nun, nach langen Debatten kam es zum Entscheid, u. da zeigte es sich, das die Vorsichtige-Partey

¹⁷ Ein Hinweis auf die Helvetische Republik, welche diese in ihrer Verfassung von 1798 zu garantieren vorgab?

¹⁸ 1832 waren Reformen von Rats- und Gerichtswesen (die ev. Landsgemeinde bestätigte gar das Kübellos für einige Stellen) und 1833 die liberale Bundesverfassung abgelehnt worden. Nun aber ist die Entwicklung nicht mehr zu bremsen; 1835 gehen an Begehren ein: 62 an die gemeine, 26 an die katholische, 12 an die evangelische Landsgemeinde. (Müller Ts, S. 25)

¹⁹ Ab 1656 waren die Reformierten der altgläubig geprägten Fahrtfeier ferngeblieben (s. Fn. 75, S. 131 f.).

²⁰ Johannes Georg Bossi (1773–1844), Bischof ab 1834.



Ansicht der Empore der Kirche Mollis mit den Tafeln der Gefallenen der Schlacht bei Näfels. Aufnahme von 1938. (Foto: Ortsmuseum Glarus Nord, Mollis)

48ig Stimmen mehr hatte, als die, welche glaubten, es sey widersprechent der katholischen Kirche.²¹

Nun, was geschah? Die Fahrt rückte heran, u. der katholischen Geistlichkeit wurde durch die Churia verboten im Ornat bey der Procession zu erscheinen, oder die kirchliche Function zu verrichten.

Nun kam der Tag, also den 9ten²² April, an welchem die gesagte Fahrtfeier nach dem Landsgemeind-Schluss gehalten wurde. Herrlich war das Wetter, die Sonne glänzte maiesthätisch am atzublauen Himmel. Der

²¹ Wie die katholische Landsgemeinde beschlossen das Priesterkapitel Glarus-March und die katholischen Kirchgemeinden – letztere selbst nach dem Teilnahmeverbot des Bischofs – der neuen Regelung nachzuleben; Näfels teils auch aus wirtschaftlichen Gründen. Kaplan Johann Rudolf Stähli (1791–1864) bezeichnete das Verbot als fremde Einmischung, und der heilige Geist werde schon noch über Chur kommen und den Bischof erleuchten; was er aber erst Nachfolger Karl von Hohenbalken 1844 tat (s. Fn. 111, S. 155).

²² Es war der 7. April 1836; Hauser verwechselt das Datum mit jenem der Schlacht.

Gesangverein von Glarus rückte an u. an dessen Spitz das Sinnbol, die fünfhundertjährige Fahne, wo Hauptmann Mathias am Büel bey der Schlacht von 1388 getragen hat. Von Prodostanten waren eine unzählige Menge im Schneissigen bey Näfels erschienen. Herr Landammann Müller²³ – damals noch am Stab – hielt die Begrüssungs-Rede; aber – was ungewöhnlich – konnte dieser beinahe nicht reden, weil er zum Bedauern die katholische Heerde, die sehr klein an der Zahl, ohne Geistlichkeit erblickte.²⁴ Der Zug gieng geregelt auf den Platz, wo durch einen prodostandischen Geistlichen die Predig²⁵ gehalten worden. Nach der Predig gieng der Zug der Prodostanten nach Mollis u. man sah, vermöge der Verbiterung, keinen Menschen in Näfels als die wenigen Katholicken. Das Amt in der

²³ Franz Josef Kaspar Müller (1800–1865) gibt 1830 eine Militärkarriere auf und widmet sich der Politik. – Er sprach als Landesstatthalter, wird aber in Näfels zu Recht «Landammann» genannt, ist er dies doch für den katholischen Landesteil. – Erst 1926 wird nach ihm wieder ein Katholik dieses Amt innehaben: Edwin Hauser, Glarus, 1926/32 (Demokratische und Arbeiter Partei) und erst mit Josef Müller übt das Amt 1942/45 wieder ein Näfelser aus (Katholisch Konservative Partei); er musste aber – so erzählt man sich – versprechen, das Amt nur in dieser einzigen Amtsdauer auszuüben. (Das Amt war, nachdem es Eduard Blumer während 38 Jahren ausgeübt hatte, auf zwei Amtsdauern zu drei Jahren beschränkt, und Müller gehörte seit 1923 der Regierung an.)

²⁴ Die Glarner Zeitung (GZ) vom 14.4.1836, S. 75 f. äussert sich zur Zahl der Katholiken nicht, schreibt aber: «Die Katholiken, von ihren geistlichen Hirten schändlich verlassen, waren allerdings über das Benehmen der letztern entrüstet und mit Wehmuth erfüllt; sie richteten sich aber wieder auf in dem Kreise ihrer Christen- und Landesbrüder, der Protestanten.» Und zur Rede Müllers: «Er erinnerte an die Hemmnisse, welche eine «nicht an Zahl, wohl aber durch ihren Einfluss mächtige» Kaste durch ihre Intriguen der gemeinschaftlichen Feier der Näfelserfahrt entgegen gestellt habe, während dem es doch nur gerecht und billig sei, dass die Nachkommen ... gemeinschaftlich das Gedächtnissfest ihres Sieges begehen», damit habe er den «Bossischen Wisch» kritisiert. – Sie bemerkt, «dass der vornehme kath. Pöbel von Glarus und Näfels mit den Pfaffen vereint an der Feier keinen Antheil nahm» und «dass die Näfelser Fahrt auch ohne Pfaffen würdig gefeiert werden kann».

²⁵ Balthasar Marti, Dekan, Pfarrer in Ennenda, erklärt in der nach 180 Jahren erstmals wieder reformierten Predigt: «Wichtig und der Beherzigung wert sind Eintracht, Einigkeit im Wollen und Handeln, das Trachten nach Einem, nach dem Nothwendigen und Besten; gemeinschaftliches Zusammenwirken zu einem Zweck, ist Beding allen wahren Völker glücks.» – Als 1838 die katholischen Weltgeistlichen erneut fehlen, bemerkt Landammann Schindler im Schneisingen, es werde «der am Vaterland verübte Frevel gerächt». – 1840 keine reformierte Predigt: (willkommener?) Grund ist die Einweihung der Gedenktafel an die in der Schlacht Gefallenen an der Empore der Kirche Mollis; die Gebeine der in der Schlacht gefallenen Eidgenossen ruhen auf dem dortigen Friedhof.

Pfarrkirche wurde durch ein Capuziner gehalten. Auf dieses erhielt die katholische Geistlichkeit den Fluch, welchen sie schwur, ano 1837 theüer zu büssen. Das künftige Jahr, als wieder die Katholicken den Fahrtprediger hatten, wurde der Herr Landesfendrich Burger²⁶ nach Chur geschickt, um die Erlaubniss einzuholen, dass die katholische Geistlichkeit an diesem Fahrfest ihre geistliche Function verrichten durften, was für diessmal richtig erlaubt wurde.

Aber gerade dadurch zeigte sich der prodostandische Hass noch in einem höhern Grad, wo die katholischen Geistlichen in ihrem Ornade erschienen sind, als einer derselben die Predig hielt. Die Prodostandten pflegten offen zu sagen: es seien Intriguen der katholischen Geistlichen, man werde dieser sträflichen Bosheit ein Ziel setzen.

Nun vermehrte sich täglich Hass u. Verfolgung gegen das katholische Volk, u. täglich suchte man Mittel u. Wege dasselbe um ihre angestamte Rechte zu bringen. Die Glarner-Zeitung zeigte schon in ihrer Verruchtheit, was in Zukunft das kleine Häufchen der Katholicken vorhatte.

Mit dem Jahre 1836 gieng von den Prodostanten das Begeren nach Vernichtung der Verträge: die Einführung der Köpfezahl, Trennung der Gewalten. Die Katholicken sahen das Ungewitter herangezogen, dass es Untertrückung, Ausschliessung von Ehren und Aemter, Aufhebung der parteilosen Gerichte sie ausschütten werde, war nicht schwer vorauszu-sehen. Was in andern Kantonen geschehen, oder versucht worden, stund ihnen im frischen Bilde vor. Sie rathschlagten mancherley, wie etwa das Ungewitter zu brechen sey. Durften sie glauben, der Landsgemeinde, oder vielmehr der Partei der Prodostanten, stehe es nicht zu, ihr Urgewicht zur Zernichtung eines gleich berechtigten Theils, bisher und unangefochten bestehenden Vertrags, geltend zu machen.

Einige Zeit vor dem Zusammentritt der Landsgemeinde müssen die Verhandlungen von dem dreifachen Landrathe gesprochen werden. Als nun im April 1836 der Antrag zur Aufhebung der Verträge zur Sprache kam, legten sämtliche katholische Mitglieder eine Verwahrung ein, mit Erklärung, dass weder der Landrath noch die Landsgemeinde hierüber einen Beschluss zu fassen befugt sey.²⁷

²⁶ S. Fn. 12, «Lebensgeschichte», S. 31.

²⁷ Sie hatten zwar «Unvollkommenheiten» zugestanden, aber verlangt, dass Verfassungsänderungen «lediglich nur durch die freie Zustimmung beider konfessioneller Landesteile geschehen kann». Um bei der «gänzlichen Umgestaltung unserer Kantonsverfassung» mitzutun, sei «die Willensmeinung der katholischen Landsgemeinde» einzuholen; dazu sei der katholische Rat nicht zuständig. (Hophan, Alfonso: Revidierte Revision – Die Verfassungsrevolution an der Glarner Landsgemeinde

Nach dem aber beschlossen worden, dennoch in die Frage einzutreten, verliessen alle katholischen Mitglieder die Sitzung, zwey einzige Mitglieder blieben sitzen. Aber was geschah? Als die gesagten kath. Mitglieder die Sitzung verlassen hatten u. sich genöthiget fanden, dieser Berathung nicht Theil zu nehmen, wurden sie mit Schimpfworten aller Art betittelt, ja, man drohete sogar mit Schlägen, so zeigten sich die Herrn Mitandleute der Prodostanten.²⁸

Am 8ten May [1836] hielten die Katholicken ihre gesönderte Landsgemeinde zu Näfels.²⁹ Der Landammann Müller ermahnte das Volk zur brüderlichen Eintracht, an unerschrockene Standhaftigkeit der Behauptung der heiligen Rechte u. dessen Verhältnisse. Lange wurde mit Kraft u. Würde über den obwaltenden Gegenstand gesprochen, besonders Herr Landsfändrich Burger, dem es an Weisheit u. Beredsamkeit nicht fehlte.

Der sagte: «treüe, bidere Katholicken! Fürchterlich hat sich das Ungewitter zusammengezogen, bald wird es losbrechen, es hat sich im leztgehaltenen Landrath gezeigt. Wenn wir nicht durch treues, festes Zusammenhalten dem Radicalismus seine grenzenlose Bosheit zu stürzen pflegen, so wird er durch sein Thun u. Treiben uns die Bahn brechen, durch welche wir unsere Sicherheit, unsre Hülfe suchen; allein vertraut auf Gott, er wird uns helfen, wie er einst unsern Väter geholfen; wir verlangen nur dasjenige zu behalten, was unsre Väter uns hinterlassen, u. für dieses köstliche Gut sind wir verpflichtet unser Hab u. Gut zu opfern. Niemand kann uns unser wahres Eigenthum absprechen; sollte auch der prodostantische Hass sich soweit erstrecken, dass wirklich durch die Mehrheit die Verträge sollten gestürzt werden – so köne doch eine Tagsatzung den ungerechten Landsgemeindschluss dazu ihre Sanction nicht aussprechen, weil die Verträge durch eidgenösische Sigel bekräftet u. auf ewige Zeiten garantiert sind.»³⁰

von 1836. Typoscript. Masterarbeit Universität St. Gallen 2019, Appendix IX, S. XXXVI; Müller Ts, S. 44 f.).

²⁸ Laut GZ vom 21.4.1836 «begehrten die H.H. Katholiken sicheres Geleite und freien Abzug, indem sie bei der Abstimmung über Sache nicht anwesend sein wollten. Es erhob sich ein etwelcher Tumult, indem das vor der Thür stationirte Publikum ihnen anfänglich den Abmarsch streitig machte. Nach einigem Gelärm entfernten sie sich mit Ausnahme von Wenigen aus der Rathsstube.»

²⁹ Die GZ berichtet am 12.5.1836: Es trafen sich «trotz allen Erbärmlichkeiten und des sichtlich kränkelnden politischen Zustandes» ein «Häuflein grösstenteils verarmter und abhängiger Bürger» ...!

³⁰ Die GZ zum Votum Burgers: «Am Schlusse der langen, ächt jesuitischen Rede stellte er den Antrag, die Landsgemeinde möge diesen Gegenstand an einen dreifachen

Nach dem gesagten Redner kamen noch viele derselben u. schilderten die bevorstehenden Verhältnisse. Jeder stützte sich auf festes Zusammenhalten, dann sey es unmöglich, dass der prodostantische Hass gegen die Katholicken das Ziel erreiche, die angestamten Rechte in Thrümmer zu setzen, wenn noch unter der Sonne Gerechtigkeit zu finden sey.

Das anwesende Volk zeigte sich so fest u. zusammen haltend, dass man auf das bevorstehende keinen Schluss fassen konte.

Die Sonne gieng unter u. die Abenddämmerung nöthigte die Landsgemeinde zu enden, welche auf den 23ten Maj festgestellt wurde.

Katholische Landsgemeinde, gehalten dem 23ten Mai auf dem Fahrtplatz in Naefels Ano 1836

Herr Landammann Müller eröffnete die Landsgemeinde u. begrüßte das katholische Volk mit einer begeisterten Rede. Herrlich war das Wetter u. Alles nahm grossen Antheil an dieser wichtigen Berathung. Das Presidium erklärte den Vorfall, was sich während der Zeit zugetragen, welche widerrechtliche Schlüsse von Seite der Mitlandleüten im lezt gehaltenen dreifachen Landrathe gefasst u. beschlossen worden. Er sagte mit beklämten Herzen, dass die Eingaben, welche zum Umsturz der Verträge zusammengeschmiedet, durch die prodostandischen Landräthe einstimmig an das Memorial aufgenommen; man müsse auch nicht zweifeln, dass der Artickel an der bevorstehenden Landsgemeinde die Bestetigung erhalte.³¹

Wirklich, war das Memorial aus der Presse erschienen u. den Landleüten mitgetheilt worden. Dieser Artickel wurde lauth Memorial abgelesen, der mit teuflischem Hohn geschmückt war.³²

kath. Landrath verweisen, welcher ein wohlerwogenes Gutachten» zuhanden einer a. o. kath. Landsgemeinde zu entwerfen habe.

³¹ Laut GZ vom 26.5.1836 zeigte er sich gesprächsbereit: «Reformen seien nöthig, weil sich das Verhältniss der Bevölkerung, Gebräuche und Lebensweise weit anders gestaltet habe. Er glaube, dass an einem Gebäude dessen Hauptmauern sich noch in gutem Stande befinden, dennoch Reparaturen im Innern als nöthig erachtet u. vorgenommen werden können.» Sie kommentiert aber in einer Fussnote, «die unter römischem Einflusse aufgestellte römische Scheidewand» müsse fallen, die Religion sei nicht in Gefahr und es gebe keine Landvogteien, fremde Pensionen mehr, die wenigstens ökonomische Gründe hätten sein können.

³² Es ist der Paragraph (auch in den weiteren Hinweisen): «Nicht weniger als sieben verschiedene Eingaben sind in Bezug auf eine durchgreifende Veränderung unserer dermaligen Verfassungsverhältnisse eingelangt.» Sie fordern auf verschiedene Weise Gleiches: Aufgeben der Landesverträge zwischen katholisch und evangelisch Gla-



Ausschnitt einer Ansicht vom Fahrtplatz um 1830. Lithografie von M.R. Thoma nach einer Zeichnung von Bernhard Freuler. (Fotosammlung LAGL; Fot 5-1.2-3)

Als nun der Artickel das anwesende Volk ablesend gehört, wurde es wie vom Blitze getroffen, u. das Herz schlug jedem, wie zum Kampfe gerüstet, lange hörte man nichts mehr als Lärmen.

Als nun der Lärmen sich gelegt hatte, nahm Herr Gardehauptmann Müller³³ – damals Landshauptmann – das Wort u. sagte: «Treue bidere katholische Landleute! Hier stehen wir auf dem nämlichen Platz, wo unsere

rus. Abschrift des «teuflich-höhnisches Antrages»: «Da unsere auf die Verträge gebauten politischen Einrichtungen den gegenwärtigen Verhältnissen, Bedürfnissen und Begriffen nicht mehr entsprechen und eine Verbesserung derselben nothwendig ist, so soll an der nächsten Landsgemeinde eine Commission von 9 Mitgliedern niedergesetzt werden, um mit den Herren Landleuten katholischer Confession in Bezug auf die Verträge eine Verständigung zu versuchen und darüberhin in jedem Fall ein Gutachten über den Umfang und die Hauptgrundlagen einer Verfassungs-Revision zur Vorprüfung durch den dreifachen Landrath und zur Berathung an die Gemeine Landsgemeinde 1837 zu entwerfen.» (LAGL; Memorial MA 8 5 (01), S. 6 ff.)

³³ Josef Ludwig Müller (1786–1839), gest. in Rom, wohin er 1838 wegen der folgenden harten Auseinandersetzungen flüchtete. Halbbruder des Landammanns; Ratsherr; Gegner der gemeinsamen Fahrtsfeier; Ritter St.-Ludwig-Orden (Vest, Veronika: Josef Ludwig Müller. In: www.hls.ch).

Väter die Freiheit u. Souverenetät mit ihrem theüren Blute besigelten; auch wollen wir uns berathen auf dieser heiligen Stätte, wie wir die angefochtenen Rechte, die unsere Stützpunkte in unserer heiligen Religion sind, wie diese zu verdeidigen; ja, ich zweifle nicht, der prodostandische Hass wird mit teüflischem Hohngelächter der künftigen Landsgemeinde unser wahres Eigenthum rauben durch einen ungerechten Schluss; denn ein Volk ohne Religion ist der grossen Ungerechtigkeit feig genug. Aber halten wir nur fest zusammen, ein kleines Volk vermag viel, wenn Gott mit ihm, u. ein Grosses wird zu schanden! Was gab unsern Vätern Kraft?: Sie waren klein an der Zahl – ihre ausdaurende Standhaftigkeit auf die Hülfe des Allmächtigen u. seiner göttlichen Mutter! Wir haben unser heiliges Recht, für welches wir zu kämpfen haben; kein Fluch soll uns die Nachwelt zollen, als hätten wir so gleichgültig unsre Freiheit dem Prodostandismus übergeben. Die heilige Pflicht gebietet uns, das Recht den Enkeln zurückzugeben.»

Nach dem gesagten Redner kam Herr Landsfendrich Burger u. brachte einen Antrag wie folgt: Sollten der Landsgemeinde die prodostantischen Landleüte der Artickel 11 lauth Memorial vermöge Aufhebung der alten Verträge zur Abstimmung den Herrn Landammann Müller auffordern, so soll derselbe den Mitlandleüten erklären, dass das katholische Volk bereit sey, einer Verfassungsrefision, den Verträgen ungeschadet, Hand zu bieten u. so viel möglich auf gütlichem Wege mit ihnen zu unterhandeln. Sollte aber dieser Antrag nicht geachtet werden, dass der Artickel 11 soll in Entscheid genommen werden, soll Herr Landammann bey seiner Pflicht den Stab hinlegen, u. eine mündlich u. schriftliche Prodostation gegen den ungerechten Landsgemeindschluss einlegen. Weiters sagte der Hochgeehrte: «Das katholische Volk müsse nicht zweifeln, wenn der Artickel mit Gewalt zur Abstimmung gefordert werde, dass dieser durch eine grosse Mehrheit angenommen, um die Katholicken in ihren Rechten u. Freiheiten zu stürzen.»

Nach diesen Reden kamen noch etwelche Mitglieder des Raths u. unterstützten des Vorgängers weisen Antrag. Dieses Motiv wurde einstimmig angenommen.

Dieser Antrag wurde abgefasst wie folgt:

1. Prodostation gegen das Eintreten der Kantons-Landsgemeinde in der Reformfrage.
2. Anerbietung zu einer Verständigung ohne die Verträge zu stürzen.
3. Theilnahmlosigkeit an Berathungen, so feren die Landsgemeinde in der Verfassungsänderung eintreten wolle.

Da nun im Landsgemeind-Memorial lauth Artickel 12 angezeigt, dass in Zukunft die kath. Geistlichen dem Vaterland einen unbedingten Eid zu schwören haben, hat die katholische Landsgemeind geschlossen, dieselben

mögen dem Vaterlande den Bürgereid schwören; aber nur soweit, dass er dem Priestereid nicht zuwider laufe.³⁴ Zu diesem müssen auch die katholischen Rechte vorbehalten werden.

Am 29ten May d. J. hatte die Kantons-Landsgemeinde statt; eine unzählige Menge Kantons-Bürger befanden sich auf dem Landsgemeindplatz. Herr Landammann Müller begrüßte das anwesende Volk u. eröffnete die Versammlung mit ausgezeichnete Beredsamkeit. Er ermahnte das Volk – bey heiliger Pflicht – nur demjenigen beizustimmen, was zum Wohl des Vaterlandes erspriesslich sey; nicht Leidenschaft, Habsucht soll der Zweck der Einwohner sein, sondern Bruderliebe; Eintracht habe unsre Väter gross u. stark gemacht. Er erwarte, der heutige Tag sei zum Frommen des Vaterlandes, wenn die Herren Landleute die Gegenstände lauth Memorial mit Vorsicht u. Bidersinn zu berathen pflegen. Mit diesem empfiehlt er das Volk in den Schutz des Allmächtigen!

Als das Memorial abgelesen, wurden die Artickel reglementarisch in die Umfrage gesetzt. Alles gieng nach Wunsch, eine feierliche Stille herrschte bis zum Artickel 11, vermöge dem Umsturz der Verträge; schwer ist das Worth: Aber da zeigte sich der Radicalismus in seiner gränzenlosen Bosheit – das Geschrey des Böbels gieng jedem rechtlichen Katholicken schauervoll durch die Seele! Ja, wahrhaft, der teüflische Hohn war so gross, als wollte man mit einer Sturmglöcke den Katholicken zum Grabe leüten.

Herr Stadthalter Blumer³⁵ von Glarus nahm das Wort u. zeigte sich etwas friedliebend gegen die Katholicken. Er sagte: man habe schon Jahrhunderte durch die Verträge³⁶ glücklich gelebt, u. diese haben zwischen den Confessionen den besten Frieden erzeugt. Auch diesmal soll man im Vaterlande nicht die Ruhe stören; schloss aber seine Rede, ohne einen Antrag zu stellen.

³⁴ «Die Herren Geistlichen beider Konfessionen sollen schwören: Der verfassungsmässigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu befördern und seinen Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten; für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarreiangehörigen bestmöglich einzuwirken; die Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt zu allem sich so zu verhalten, wie es einem Seelsorger gebührt, ohne Gefährde.» – Die Katholischen dürfen jedoch nichts in der Beichte Erfahrenes weitergeben (s. Fn. 108, S. 153 und Anhang, S. 178 ff.).

³⁵ Cosmus Blumer (1792–1861, infolge des Brandes von Glarus); Landammann 1840/48 (s. auch Fn. 139, S. 173).

³⁶ In der Diskussion wird fast ausschliesslich abwertend von «s. g. (sogenannten) Verträgen» gesprochen.

Nach dem Vorgänger kam Herr Landesfendrich Schindler von Mollis (später Landammann)³⁷ dieser sprach mehr als eine Stunde, er sagte unter anderem: es sey jezt die höchste Zeit, dass man mit den morschgewordenen Verträgen zum Grabe leüte – das Glarner Volk sei nicht mehr als ein Hirtenvolk zu betrachten wie dazumal, wo die Verträge entstanden u. dem evangelischen Glarnervolk aufgedrungen – durch die Aufklärung der Menschen seien die Vorrechte nicht nur in der Eidgenossenschaft sondern in ganz Europa aufgehoben, somit sey es nur billig, dass man dieselben im Kanton Glarus auch auf die Seite setze. Höchst ungerecht sey es, dass die Katholicken, kaum den achtel der Bevölkerung, bis dato ein Staat zu bilden; er behaupte, dass der Artickel 11 angenommen werde, er glaube die Katholicken werden billig denken u. nicht lange um die Zeit zu verlängern, opponieren. –

Als der gesagte Redner mit seinen giftigen Phrasen fertig war, so zeigte der Prodostantismus seine angeborne Toloranz. – Alles tobte, larmentierte, es schien gleich einer Revolution. Wollte ein Katholick über den Gegenstand sprechen, so war es gleichsam wie einst die Juden zum Urtheil Jesus ruften: Kreuziget ihn! Kreuziget ihn!

Endlich wagte es Herr Landammann Müller seine Ansicht zu sprechen, u. sprach mit Keckheit: Es sey unerhört, dass ehrliche Landleüte nicht mehr sprechen können. Er erklärte den katholischen Landsgemeind Schluss, dass man zu allem Hand bieten wolle, was zum Nutzen des Vaterlandes sey. Das katholische Volk habe sich einstimmig erklärt, eine Refision in der Verfassung vorzunehmen, den Verträgen ungeschadet. Es sey den Herrn Landleüten bekannt, ja man sey überzeugt, dass im Vaterlande die Einwohner unter den Verträgen immer glücklich gelebt haben, weil gegenseitig Vertraulichkeit herrschte. Er stelle also den Antrag, dass über den Gegenstand eine Commission soll niedergesetzt werden, die in Jahresfrist ein Gutachten entwerffe, u. künftiger Landsgemeind soll selbes den Herrn Landleüten zur Sanction vorgelegt und das Weitere darüber besprechen. Sollten aber alle gütige Anträge der Katholicken ungeachtet bleiben, so habe er die Pflicht, eine schriftliche Verwarung abzugeben.

³⁷ Dietrich Schindler (1795–1882 in Wiesbaden, beerdigt in Mollis, Denkstein erinnert an ihn); Landammann 1837/40; Zeugherr, Ratsherr, Richter. Er rechtfertigt an der Landsgemeinde 1839 «die politische Umgestaltung», hat aber mit Feindschaft in den eigenen Reihen zu kämpfen, weshalb er den bereits ein Jahr zuvor beabsichtigten Rücktritt als Landammann 1840 wahr macht und nur noch ein Jahr als Landesstatthalter wirkt; 1842 zieht er nach Zürich. (Vgl. Kubly-Müller, Johann Jakob: Die Landammänner von Glarus. JHVG 47 (1934), S. 285 ff.; in dem zudem bemerkt wird, seine Frau habe den ersten Weihnachtsbaum im Lande Glarus eingeführt.)



Landammann Franz Josef Caspar Müller und Dietrich Schindler (Fotosammlung LAGL; Fot 2-1-485 und Fot 5.2.1-534)

Aber die gütigen Vorstellungen der Katholicken waren umsonst, man forderte das Presidium den Artickel in Entscheid zu nehmen, bey der amtlichen Pflicht. Herr Landammann Müller weigerte sich lange; endlich übergab er den Stab dem Stadhalter Blumer u. legte wider einen ungerechten Schluss eine Prodostation ein. Herr Blumer weigerte sich nicht lange, nahm den Stab zur Hand, u. wählte die zwey Motive, nämlich der erste Punkt war der gütige Antrag der Katholicken u. der Zweite, der Artickel 11 des Memorials, die Verträge sollen von nun an aufgehoben sein, u. eine neüe Verfassung nach der Köpfezahl soll eingeführt werden.

Nun kam es zum Abscheiden; aber der erste Gegenstand hatte von Seite der Prodostanten keine Hand, u. als der Zweite in das Handmehr fiel, hörte man noch lange der Widerhall, He! der aus allen Grotten der Gebirge erscholl. Es war gleichsam, als hätte der Prodostantismus die Krone eines Fürsten errungen. –

Nun kam der Artickel 12, vermöge dem Priestereid!³⁸ Bey diesem gieng es nicht lange, er wurde einstimmig angenommen, weil die Katholicken

³⁸ «§ 77. Sämmtliche Landleute, die Mitglieder aller Behörden und alle Landesangestellten, sowie die Herren Geistlichen beider Konfessionen und auch die Niedergelassenen sollen alljährlich an der Landsgemeinde den ihnen vorgeschriebenen Eid

dieser Abstimmung kein Antheil genommen hatten. Darauf wurde eine Commission gewählt, um die Ausarbeitung der neuen Verfassung.

Musste nicht jedem rechtlichen Katholiken das Herz bluten, dieser gränzenlosen Ungerechtigkeit!?

War es nicht schmerzhafter als Dolchstiche, dass es noch selbst Katholiken gab, welche zu dem Umsturze der angestammten heiligen Rechte, welche die Katholiken Jahre hunderte besaßen u. benutzt hatten, Hand boten u. selbst die Akten dazu unterzeichneten? Was würden die in Gott ruhenden Väter zu diesem teuflischen Verrath sagen, wenn sie noch Gefühle für das Irdische hätten? Wehe euch, ihr treülosen Enkel! Gottes Rache wird euch treffen u. eure Kinder, welche einst unter dem prodostantischen Joch schmachten, zurufen: Ihr seid die, welche zum politisch u. moralischen Mord die Hand geboten, die Rache des Himmels soll euch treffen!

Ja, wahrhaft! es war herzzerschneidend, wer noch in dieser unglücklichen Periode lebte, u. selbst Zeugen, dass solche Katholiken hatte – welche ihr teuflisches Hohngelächter an dem ungerechten Sturz der katholischen Rechte verübten, ja, ihre Seele war noch feiger als Kain, der sein Bruder mordete! Kain hatte keine Freude an dem Röcheln, er floh.

Diese aber waren feig genug, zu dem schändlichen Machwerk Hand zu bieten, u. alle Acten des Umsturzes zu unterzeichnen.

Am 9ten Juni hielten die Katholiken dreifachen katholischen Landrath, in welchem sie über den ungerechten Landsgemeindschluss vom 9ten Mai eine Berathung gehalten hatten. Diese Versammlung war zahlreich, u. jedem Mitglied schlug das Herz warm und von banger Erwartung, was noch aus dem katholischen Glarnervolk werden sollte.

In diesem gesagten Landrathe wurden die Ansichten über den Landsgemeindschluss mit grosser Aufmerksamkeit gewechselt was in Folge zu thun sey.

Herr Burger sprach im prophetschem Sinne, er sagte: Die Prodostanten werden ihre Bosheit soweit treiben, dass die kirchlichen Verhältnisse, wie die politischen Rechte, in ihre Gewalt gesetzt werden; ja, soweit werde es kommen, dass die Priester, welche nicht den unbedingten Eid schwören, dieselben von den Pfründen abgesetzt u. polizeilich vertilgt werden; was aber der Himmel verhüten möge! Zwar wolle er mit Sinnbildern aufhören zu sprechen u. auf den Gegenstand kommen, was in der Sachlage zu thun sey.

Weil nun die Verträge von der Eidgenossenschaft durch dessen Sigillen auf ewige Zeiten gewärleistet, so habe er die Ansicht, dass kein gewalt der

schwören.» – § 12; der Priestereid darf: «keinen Abbruch thun, ... auch durch keinen andern, demselben entgegen laufend ...» (S. Fn. 34, S. 107).

prodostantischen Bürger von Glarus das Recht finde, die Verträge zwischen beiden Confessionen aufzuheben u. zu zernichten, wenn irgend noch Gerechtigkeit unter der Sonne zu finden sey. Daher würde er sich mit Kreisschreiben an die künftige Tagsatzung wenden, in welchen alles umständlich angezeigt auf welchen Verträgen die Verfassung im Kanton Glarus sich befinde, wie dieselben unterm 9ten Mai d. J. von Seite der prodostantischen Bevölkerung durch einen ungerechten Gewaltschluss gebrochen u. den Katholicken ihre angestammten Rechte versagt. Auch soll in diesem Kreisschreiben den 1683ger Vertrag wörtlich beigesezt werden, um die Gesantschaft, der diesjährigen Tagsatzung eine gründliche Erleüterung mitzutheilen.

Dieser Antrag wurde einstimmig, mit Vorbehalt der Genehmigung der katholischen Landleüten, angenommen. Nur wurde hinzugesetzt: dass zwey Representanten sollen gewählt werden, welche persönlich an der Tagsatzung zu erscheinen haben, wenn über den Gegenstand gesprochen werde. – Dieser Schluss des dreifachen Landraths wurde einer Landsgemeinde vom katholischen Volk verdankenswerth sanctioniert.

Als die nöthigen Schriften aus der Presse kamen, wurden zu dieser Mission Gardihauptmann Müller u. Doctor Fridolin Tschudi von Glarus gewählt, welche getreü ihre Pflicht erfüllten.

Unterm 26ten Juni giengen die gesagten Representanten mit dem katholischen Kreisschreiben nach den Urkantonen u. erklärten den Tagsatzungs-Gesanten das ungerechte Thun u. Treiben der Prodostanten gegen die Katholicken im Kanton Glarus u. den ungerechten Landsgemeindschluss vom 9ten Mai. Von da reiseten diese nach Bern, wo die Tagsatzung gehalten worden. Am 12ten August kam die Angelegenheit von Glarus auf der Tagsatzung zur Sprache; aber die Representanten konnten nicht mehr als ruhige Zuschauer sein, es hiess: Glarus hat einen Gesanten, katholisch Glarus habe für sich keine Stimme. Als über den Gegenstand gesprochen wurde, so prodostierte der zweite Gesante von Glarus, [Cosmus] Blumer³⁹, wider jede Einmischung von Seite der Katholicken in Glarus in der Revision seiner Verfassung.

Es wurde durch die Mehrheit der Gesanten gesprochen: Der Stand Glarus, möge eine Verfassung bewerkstelligen u. auf der künftigen Tagsatzung zur Garantie vorlegen.

So weislich handelten die Tagherrn, sie gaben den Stärkern in Glarus den Dolch in die Hand, um die Schwächern phisisch zu morden!

Während der Zeit, wo die Tagsatzung in Bern gehalten, gieng es in Glarus zu wie in Zeiten der Reformation: Hass, Verfolgung war Tagesord-

³⁹ S. Fn. 35, S. 107.

nung. Die Katholicken, welche glaubten bey der neuen Constitution ein einträgliches Amt zu erhalten, schlichen sie täglich herum wie eine giftige Schlange u. wollten treue Männer durch ihre Feigheit auf Irrwege leiten, um der vertraggemässen Regierung abhold zu werden, um dieselbe, weil sie dem ungerechten Landsgemeindschlusse sich nicht unterziehen wollte, als Hochverrath zu beschuldigen.

Es wurden Petitionen zum Unterzeichnen herum geboten, die bezeichnet waren, die zwey Representanten von ihrer Mission zurückzuberufen u. dieselben als Hochverräther der Regierung einzuhändigen. Zwar erhielten diese Treülosen wenige Unterschriften, vorzüglich in Näfels; es gab wohl noch etwelche Individuen, aber diese unterzeichneten das schändliche Machwerk aus Unwissenheit u. liessen sich wieder streichen.

Diese gesagte Petition mit ihren wenigen Unterschriften wurde dem Pannerherrn Freüler⁴⁰ in Glarus eingehändigt, welcher den Gegenstand lauth Inhalt vollziehen sollte, was allerdings nicht geschah.

Am 28ten August d. J. hielten die Katholicken in der Pfarrkirche Näfels wiederum eine Landsgemeinde, an welcher einstimmig beschlossen worden, wie folgt:

«Dass wir unsern consequenten Weg, den wir bis dahin verfolgt, fest u. unerschrocken, unsern vertraggemässen kirchlichen u. politischen Rechten fernerhin bewahren u. behaupten sollen. Daher wird sämtlich katholischen Herrn Räte u. sämtlich katholischen Landleute bei Ehr u. Eid verboten, an dem Verfassungs-Entwurf im Landrathe oder der Landsgemeinde zu erscheinen, so wie allen andern Berathungen oder Comissionen Theil zu nehmen, sondern es soll allen beym Eid verboten sein, solange vertraggemässen Rechten keine Berücksichtigung gewürdigt, u. solange, das durch den katholischen Landsgemeindschluss von 23ten May 1836 gemachte Anerbieten, fürsichtlich allfälligen Verbesserung in unsern innerlichen Landes-Einrichtungen auf kontrahierendem Wege eine gütliche Verständigung zu erwecken, von dem evangelischen Landestheil fernerhin unbeachtet bleibe.»⁴¹

⁴⁰ Jodocus Leonardus Freuler (1770–1852), letzter männlicher Nachkomme von Gardeoberst Kaspar Freuler, letzter Pannerherr des Landes Glarus: Am 30.9.1828 erhielt er im Zaun die Pannerlade in Obhut. Diese letzte Pannerfeier «ward Morgens 4 Uhr mit 24 Kanonenschüssen angekündigt» und von zwei Unglücksfällen überschattet: Einem Kanonier wurde die rechte Hand abgeschossen – «ward noch am gleichen Tage glücklich amputirt» – ein zweiter verlor beide Hände und «starb nach einigen Tagen». (Schindler, Conrad E.: Über Pannerherren und Pannertage des Landes Glarus. JHVG 8 [1872], S. 8 ff.)

⁴¹ Zudem wurde mitgeteilt, dass der katholische Landestheil weder an Ausarbeitung, noch am Landsgemeindeentscheid Anteil nehme (Hophan, Appendix XVII,

Kreisschreiben samt dem 1683 Vertrag von catholisch Glarus, an die eidgenössische Stände:⁴²

Getreue liebe Eidgenossen!

Eine in jüngster Zeit von unsern lieben Mitlandeleuten evangelischer Confession gegen uns verübte Verfassungsverletzung, wo wir uns in unsern Rechten u. an unsern Ehren aufs Empfindlichste gekränkt fühlen, nöthigt uns, getreue liebe Eidgenossen, eure eidgenössische Treue u. bundesgemässen Schutz anzuflehen. Wie Euch, getreue liebe Eidgenossen, zur genüge bekannt, beruht unsre gegenwärtige Verfassung auf alten Übungen u. Kantonsgesetzen und zwischen beiden Religionstheilen zustande gebrachten Landesverträgen einzutreten, es vergnügt anzusichern, dass sie ihre Entstehung der im Lande Glarus durch die Religions-Trennung in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erzeugten Wirren verdanken u. in einem Zeitraum von 150 Jahren von 1532 bis 1683⁴³ grössten Theils durch eidgenössische Vermittlung, oder wenigstens durch Übereinkunft zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen. Durch diese Landesverträge werden allerforderst die gegenseitigen politischen u. kirchlichen Verhältnisse beider Kantonstheile ausgeschieden u. einige nicht unwichtige Verpflichtungen ökonomischer Natur geregelt.

So zum Beispiel setzt der Vertrag von 1564⁴⁴ u. dritten Artikel in ökonomischer Beziehung Bestimmungen fest, betreffend der Pfründen u. dem Unterhalt der Pfründhäuser zu Glarus. Diese sind im wesentlichen folgenden Inhaltes.

Alle seid 1531 errichteten Verträge, Zusagen u. Abschiede, welche die beiden Theile auf- und angenommen haben, sollen in ihrem Artickel in ihrer Kraft bleiben u. derselben beiderseits nachgelebt u. statt gehalten werden; mit der Ausnahme, dass Schwanden, weil Niemand da die Messe begehrt, statt eines Messpriesters zu bestellen, der Kirchen zu Glarus 52 Sonnenkronen⁴⁵ zu bezahlen habe, welche zur Besoldung eines dortigen dritten Priesters dienen sollen.

S. LXII) – wohl weil dies das Vorgehen legitimiert hätte. Die Kirchtüren waren geschlossen geblieben (Müller Albert: Näfeler Geschichte in Daten. Von den Anfängen bis 1837. Schwanden 1992, S. 114).

⁴² Datirt: 15. Brachmonat (Juni) 1836. – Hauser zitiert gekürzt und sprachlich nicht genau gleich, aber inhaltlich korrekt (Hophan, Appendix XII, S. XI).

⁴³ 1. Landesvertrag 1532, der 5. 1683, welcher Auslegungsdifferenzen zum 60 Jahre zuvor beschlossenen 4. klärte und die nun umstrittene Landesteilung brachte, aber damals wohl einen Bürgerkrieg verhinderte (Stucki RQ I: 1. S. 303 ff.; 5., S. 428 ff.).

⁴⁴ 2. Landesvertrag, 3.7.1564 (Stucki RQ I, S. 310 ff.).

⁴⁵ Goldmünze (Ecu d'or).

Wenn aber in Folge in Schwanden einige Landleute die Messe begehren würden, so sey dieser Geistliche nach Schwanden zu versetzen, wo ihm das frühere Pfrundhaus eingeräumt werden müsse.

Die Verziehrung der Kirche soll aus dem Kirchengut, im Falle der Unmöglichkeit aber aus dem Landseckel bestritten werden.

Zu Glarus sollen zwey Messpriester, ein evangelischer Prediger angestellt werden.

Sollte die Besoldung nicht aus dem Gemeingut bestritten werden können, soll der gemeine Landseckel das übrige bezahlen.

Jeder Theil von Neü u. alt Gläubigen zu Glarus habe seine Priester u. Predikanten anzunehmen u. zu erlauben u. seine Gottesdienste zu verrichten ohne Eintrag des andern Theils.

Die Bestimmungen wurden hin u. wieder, so wie eine spätere Abkommniss von 1594, zwischen den Evangelischen u. katholischen Kirchengenossen zu Glarus, die Schule betreffend,⁴⁶ durch einen im Lande selbst im Jahre 1671 zu Stande gekommenen Vertrag bedeutend modificiert, wie in den Verträgen zu sehen ist.⁴⁷

Im Jahre 1805 wurde endlich der auf dem Landseckel haffdende Unterhalt der Pfründhäuser, jährlich zu leistendes Geldkontegent umgewandelt.

Vornehmlich sichern diese Verträge den beiden Religionstheilen die freie u. ungestörte Ausübung ihres Kultus zu u. räumen jedem das Recht zu, unabhängig von dem andern zu sein; seine kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, wie mehrere Artickel des Vertrags von 1532 ausweisen, besonders der Schlusssatz von oben angesetzten Artickels von 1564ger Vertrag setzt in betreff des täglichen Kirchengangs in Glarus fest, zu welcher Zeit der Gottesdienst beider Religionen an Sonn- u. Feiertagen u. Werktagen soll gehalten werden.

Im 5ten Artickel des nämlichen Vertrags ist angedungen, dass niemand den andern seines Glaubens wegen weder schmützen noch schmähen soll. Die evangelischen Geistlichen sollen sich hüten, nichts gegen den wahren Glauben, ebenso die Messpriester, gegen den Landfrieden zu predigen. Die Darwiderhandelnden sollen von Landammann u. Rath des ernstest bestraft werden.

⁴⁶ Das Schulwesen wurde konfessionell getrennt, da die Evangelischen einen eigenen Schulmeister wünschten; der bisherige sei «mit Lernen und mit Kilchenzeremonien» für ihre Knaben nicht der Zweckmässige gewesen. Die alte Schule bei der Burg gehöre den Katholiken, und die evangelische sei auf der Pressi neu gebaut worden. (Winteler, Jakob: Glarus – Geschichte eines ländlichen Hauptortes. Glarus 1961, S. 168)

⁴⁷ Der Vertrag regelte zudem das Verhältnis betr. der Kirche von Schwanden (Stucki RQ I, S. 320).

Eine weitere Bestimmung über die freie Religions-Ausübung ist in dem Artickel 11 im 1683er Vertrag⁴⁸, aber vor allem wurden durch die Verträge u. namentlich durch diejenigen von 1623 und 1683ger-Vertrags, unsern inneren verfassungsmässigen u. politischen Verhältnissen fest gesetzt.

Der erste handelt vornehmlich von der Versetzung der Aemtern u. der Abwechslung u. theilt jedem Kantonstheil das Gebürende zu.

Endlich schafft er die Partickular-Landsgemeinden aus den im Artickel 12 ersichtlichen Gründen, der erste für uns, u. der zweite Vertrag, von 1683 der zwar durch gütliche im Lande Glarus gepflogene Übereinkunft von 1757⁴⁹ und 1816⁵⁰ Erleüterung enthielt, u. einige Abänderung erlitt, anerkennt die katholischen konfessionellen Landsgemeinden, zeichnet ihnen die Compedenz u. räumt jedem Confessionstheile die Zivil- und Criminal Gerichtbarkeit über seine eigenen Angehörigen ein, sowie er auch die nöthige Vorsicht trifft, für Fälle von Streitigkeiten zwischen Parteien, welche aus vermischten Religionsverwanten bestehen.

Diese Urkunde, welche durch eidgenössische Vermittlung zustanden kam, von den Partickular-Landsgemeinden beider Confessionen vorerst angenommen, als dann durch dessen Besiglung von den damaligen eidgenössischen Ständen unter der Gewährleistung der Eidgenossenschaft genommen wurde, bildet unbestritten die Grundlage unserer Verfassung. Der katholische Rath in seiner Stellung als Vertreter u. Wahrer der Rechte des katholischen Volks, über so tief eingreifende Begehren nicht eher eintreten zu dürfen, bevor er dazu die Ermächtigung der katholischen Herrn Landleüte verlangt habe, im Falle seine Vorstellung kein Gehör finden sollte, eine Verwahrung der katholischen Rechte einzulegen, weswegen am 12. April abgetruckte Erklärung dem gemeinen dreifachen Landrathe schriftlich eingehändigt wurde.

⁴⁸ «In dem übrigen sollen alle verträg, friden und landtbuch, auch die under ihnen gemachte authentische verglich getreulich beobachtet und steif auch unabenderlich darab gehalten werden. Insonderheit aber sollen sie zuo beiden theilen um die freye religionsübung sich gegen einanderen so bescheidenlich vertragen, damit sich kein theil der nitbeobachtung der hierum lautenden verträgen mit billigkeit gegen dem andern zuo beschweren habe» (Stucki RQ I / Ziff. 11., S. 432).

⁴⁹ 6. Landesvertrag, 18./29.12.1757 (Stucki RQ I, S. 438 ff.); zwei Daten: ab 1701 bis 4.7.1798 gab es konfessionelle Daten. Die evangelische Landsgemeinde lehnte im Mai 1701 «nach langem «Kalender-Kyb» den gregorianischen Kalender ab, wozu beigetragen haben könnte, dass dann «die Sonne nicht mehr an den gewohnten Tagen durch das Martinsloch scheinen würde» (Winteler II, S. 89).

⁵⁰ Rückkehr zur alten Ordnung (Restauration); katholisch Glarus hatte vergeblich um eine besondere Vertretung im Sinne eines Halbkantons ersucht, so konnte (evangelisch) Glarus 1836 mit ungeteilter Stimme auftreten, was katholisch Glarus nicht mehr zu ändern vermochte (S. Fn. 5, S. 95).

Dieser Vorbehalt eines integralen Theils des Kantons wurde keiner Berathung gewürdigt, sogar ins Prodokoll u. ins Memorial der Landsgemeinde verweigert, welches den Rückzug der katholischen Mitglieder aus der Versammlung die Folge hatte.

Am 23ten May war das Vorgefallene der katholischen Landsgemeinde hinderbracht, welche die am 12ten April zuhanden des dreifachen Landraths eingesante Erklärung an die gemeine Landsgemeinde in diejenige Form zu erneuern beschloss. Diesem Beschlusse wurde aber der Beding beigelegt, dass, um unsern Herrn Mitlandleuten evangelischer Confession einen Beweiss unserer stäts freundschaftlichen Gesinnung zu geben, wir nicht abgeneigt sind, unseren vertraggemässen Rechten unschädlich, diejenigen Wünsche u. Begehren anzuhören, welche in Bezug auf allfällige Verbesserungen in unsern innern ländlichen Einrichtungen vorgebracht werden wollen.

Aber was geschah an dem verhängnisvollen Tage des 29ten Mai? Nicht nur wurde der Antrag des dreifachen Landrathes, welcher wenigstens zuvor eine Verständigung mit den Katholicken zu machen anbegehrte, u. somit mithin stillschweigend die gegenseitige rechtliche Stellung zugab, von vornherein verworffen u. abermals erkennt, dass die Rechte-Verwahrung der Katholicken keine Bemerkung in Prodocol hatten, sondern ein Beschluss gefasst, wie in der Beylage ausweisst.⁵¹

Durch diese einseitige Schlussnahme in der Abstimmung kein Antheil nahmen, ward auf einen Schlag die kirchliche u. politische Existenz eines seit Jahrhunderte für sich bestehenden interirenden Kantonstheile vernichtet u. damit auch ökonomischer Verpflichtung, welche sogar die alles umstürzenden Revolutionen geachtet hatten – in die Willkühr der Verpflichtung gelegt.

Wir glauben durch die ungeschmidete⁵² Erzählung der Thatsachen u. der jüngsten Vorfälle in unserm Kantone Eüch, treüe liebe Eidgenossen, dargethan zu haben.

In dessen empfehlen wir uns, Getreüe liebe Eidgenossen, in den Gottes Allmächtigen Schutz.

Glarus den Juni 1836; Unterschriften.

[Hauser gibt den ganzen Fünften Landesvertrag⁵³ inhaltlich korrekt wieder. Es sei aber nur das für die «Zernichtung» Wichtige aufgeführt:]

6tens. Und damit der gemeine Landseckel desto besser möge erhalten werden, so sollen alle die Sachen, wonachen dem Landseckel einige emolu-

⁵¹ Zweite schriftliche Verwahrung des Katholischen Rates (Hophan, Appendix X, S. XXXVII).

⁵² Heute wohl treffender «ungeschminkte».

⁵³ Stucki RQ I, S. 428 ff.

ment⁵⁴, es sey gleichviel, wenig oder viel Erfolg weder von der einten noch der Andern Religion fürterhin mögen abalieniert⁵⁵, verkauft, vertauscht oder verschenkt sondern in seinem alten Stand gelassen, u. so deswegen, so etwas zu berathschlagen vorfiele, in gemeiner Rathstube oder von einer gemeinen Landsgemeinde sammen verpflogen werden.

7tens. Ferner sollen auch die Instruktionen auf die gemeinen eidgenössischen Zusammenkünfte in den gemeinen Rath gemacht werden, wofern beide Religionen sich in ihren Meinungen gegen einander fründlich u. sämtlich bezüchen möchten; dann wann dieses nit zu erheben, so solle jeder Theil überlasen sein, sich ferners nach eigenem Gutdüncken zu verhalten.

8tens. Es solle auch bey der Zahl der Besetzung der Landes Aemtern bey der Benamsung und Satzung der Landvögten in gemeinen Herrschaften, bey Besetzung der Tagsatzung u. wo von sonst die Verträg-Anregung thun, sein beständiges Verbleiben haben, auch die Pfründen in der Herrschaft Werdenberg, Wartau u. Rüsilkon [Russikon], in den gemeinen Rath bestellt u. verliehen werden.

9tens. In vaterländischen Auszügen, soll jeder Theil seine Religions-Angehörigen selbst komendieren, u. die Kösten aus dem gemeinen Seckel genommen werden, die Ausrechnung u. Abtheilung der Mannschaft, wie vor altershero geschehen. Deswegen die Form wie solche Ano 1653 geübt worden, in Schrift verfasst u. dieser Instrument zukünftigen Verhalt bleiben sollen.⁵⁶

10tens. Und weillen nun um Anwendung der Landleüten der Vertrag Ano 1623 meldet: wann die von der evangelischen Religion, die Landleüte annehmet, dass die von der katholischen Religion ebenmässig anzunehmen befugt sein sollen, so lasst man es dabey, dass bei dem herkommen sein Verbleiben habe, der Gestalt, dass zu zehn Jahren um sie sämtlich, ob man Landleüte annehmen wolle, sich berathschlagen sollen, wolle als dann der einte Theil nicht, so wird dem andern Theil frey gestellt, dessen ungeachtet, zwey Landleüte anzunehmen. In Orthen aber, vermischter Religion (befrey zu drey Jahren) sollen sie beiderseits um Anwendung zum annehmen der Bisässen sich zu vereinbaren möchten, steht jeder Religion frey.⁵⁷

⁵⁴ Gewinn, Erlös, Nutzen bringend.

⁵⁵ Veräussert.

⁵⁶ Stucki dazu: diese Beilage wurde vermutlich nie erstellt. Später waren die Akten des Bauernkrieges verschwunden, und so kam es bei solchen Auszügen verschiedentlich zu Differenzen zwischen den beiden Konfessionen. (RQ I, S. 434, Fn. 3).

⁵⁷ Stucki zitiert: In Orthen aber vermischter Religion, so sie beiderseits um Annemung der Beysassen sich nit vereinbaren möchten, stehe jeder Religion befrey zu drey Jahren umb einen solchen Beysessen anzunehmen.

In diesem Vorbehalt in merklich Erödung des Landes durch einen Sterbend oder grossen Krieg.

11tens. In dem Uebrigen sollen alle Verträge, Frieden u. Landbuch, auch die unter ihnen gemachten Vergleich getreulich beobachtet werden, damit sich kein Theil der mit Beobachtung der hierum laufenden Verträgen gegen den andern zu beschwären habe.

12tens.: Danethin solle hiermit auch alles, was in Zeit dieser währenden Streitigkeit ein und anderseits mit Worten u. Werken sich zugetragen, zu mehrerer Festigkeit dessen das Land Glarus für künftige Zeit verhoffend u. verlangende Unwesen gänzlich todt, ab u. allerdings vergessen u. vergraben sein, auch von beiden Theilen gegen dem Andern dessen zu ärgern, nimmermehr gedenkt u. davon geredet werden. Damit sie dann allerfründlichst angelegentlichst ermant werden, in künftigen Zutragenheiten Zwietracht pflanzendem Misstrauen sich zu enthalten, u. hingegen zu befeissen, damit ländliche Liebe unter ihnen gestiftet u. mehr vertrauliches u. eidgenössisches gutes Vernehemem gepflanzt u. genossen werde.

Da haben sie befunden, dass von denen sechs Schiedsherrn sehr klug gearbeitet, u. mit allen Wünschen beiderseids Religions Genossen in Glarus gewesener Streitigkeiten genugsam abgeholfen, sonder auch aller fürkünftigen Zeiten besorgenden Unruhen erklärlich vorgebogen worden, deswegen sie gut erachtet, damit es hierbei sein endliches Verbleiben u. desto sicherer Bestand haben möchte, dass nun die ganze Verhandlung ihre allerseits Herrn u. Oberrn benachrichtigten ihro hochoberkeitliche Genehmigung über das ganze Werk erfolgen lassen möchte. Ob zwar wider erhoffen, die hochoberkeitliche Genehmigung von Glarus zimlich lange ausgeblieben, so ist dann zu beiden Theilen deswegen absönderlich verpflogener Landsgemeinden das ganze Werk zu eidgenössischem Dank beliebt, im guten Treuen demselben fürhin nachzukomen erkent, uf u. angenommen worden.

Zu wissen sey hiermit,⁵⁸ dass bey den Landlütten katholischer Religion im löblichen Orthe Glarus, als die Berathung u. Gemeinhaltung dieses Vorstehenden in dem September des 1683sten Jahrs aufgerichteten vergleichungs Instrumente an eine katholische Landsgemeinde gelangt, der Sonn u. Feiertagen u. wie solche im Lande Glarus zu halten sind, soll denn bey dem sechsten Artickel der ermelten Instrumenten ein ungleichen Verstand u. Auslegung gehalten, deshalb bei löbl. Orthen der Eidgenossenschaft wiederum vielfältig bearbeitet, in sonderheit aber auf den gemeinen eidgenössischen Tagleistungen im Julio u. September Ano 1683⁵⁹ durch die Schiedes-

⁵⁸ Erläuterungen dazu: 1./11. Dezember 1687; Stucki RQ I, S. 434.

⁵⁹ Stucki datiert: 1684.

mittel, welche dem zuvor auch in den Hauptgeschäften ihren sorgfältigen Fleiss angewendet, mit Zuziehung noch mit etwelchen andern Herrn von beiden Religionen in gleicher Anzahl, das Ein u. andere um den sechsten Artickel, aber insonderheit Anno 1687 in dem Julio durch die anwesenden Herrn Ehrengesanten von gesanten loblichen ohninteressirten Orthen eidlich verglichen, auch allseits von Oberkeiten u. von beiden Parteien, selbes beliebt worden wie folgt.

In dem Lande Glarus sollen die Sonn- u. Feiertage beiderseits lauth Landfrieden gefeiert u. gehalten werden,⁶⁰ auch diejenigen, welche dieselben übertretten, von jeder Religion oberkeitlich gebührend u. nach Beschaffenheit des Verbrechens abgestraft u. die fallenden Bussen zuhanden des gemeinen Landseckel gezogen und hierinn allerseits unbartheiisch gehandelt werden. Danne der angezogene sechste Artickel des Instruments belangende, dass von ihres gemeinen Standes handen kein Theil weder Hoheit, Herrschaftsrecht, Recht, Oberkeit, Capital zu verwenden befugt sey, welches aber alles dem verinstrumentierten Vertrag u. dessen Inhalt zugleich dem Rechte der gemeinen Rathsstube u. allgemeiner Landsgemeind, ausert dem Fall der Allineation oder Verwendung, gänzlichen keinen Nachtheil zugewähren haben soll.

Verwahrung von Landstadthalter u. Katholischen Rath des Kanton Glarus den 12ten April 1836 in der Sitzung des lobl. dreifachen Landraths

Da der löbliche katholische Rath, namens des katholischen Landestheils mit Berufung auf das bis anhin in ähnlichen Angelegenheiten beobachtete Versicherungs-Verfahren, keiner gemeinsamen Behörde, weder dem löblichen dreifachen Landrathe noch selbst der gemeinen Landsgemeinde, die Befugniss anerkannt, über Aufhebung oder Abänderung unser Landesverträge Beschlüsse zu fassen, sondern dieses lediglich nur durch die freie Zustimmung beider Confessionen des Landes geschehen kann, so erklärt der katholische Rath als Stellvertreter des katholischen Landestheils durch gegenwärtiges, dass er über die an das gemeine Landsgemeind-Memorial gegebenen Anträge, welche durch Aufhebung der bestehenden Landsverträge eine gänzliche Umgestaltung unserer Landesverfassung bezwecken, solange nicht in die Berathung eintreten u. anderseits an derselben solange keinen Antheil nehmen werde, als bis die Willensmeinung der katholischen Landsgemeinde darüber vorgenommen sein wird.

⁶⁰ S. Fn. 91, «Ereignisse», S. 233.

Sollte dennoch in der Berathung über die Landesverträge vor Behörde fortgefahren werden, so erklärt der katholische Rath alle Beschlüsse, welche in dieser Angelegenheit gefasst werden, für den katholischen Landestheil von Glarus als unverbindlich u. verwahrt somit die auf die Landesverträge gestützten verfassungsmässigen Rechte des katholischen Landestheils aufs feierlichste.

Der katholische Rath verlangt dess mehrten, dass die Erklärung ins Protocoll des dreifachen Landsgemeindraths niedergelegt u. dem gemeinen Landsgemeind-Memorial einverleibt werde.⁶¹

Glarus den 21ten März 1836/Landstadhalter u. kath Raths des Kantons Glarus

[Die] Verfassungsurkunde [von] 1814⁶²

Wir Landammann und Rath u. gemeine Landleute des gemeinen eidgenössischen Kantons Glarus in der Schweiz.

Zufolge der Bestimmung des Landesvertrags, dass die Verfassung der einzählten hohen Ständen der hohen Tagsatzung eingegeben u. in das Archiv abgelegt worden, erklärt hiermit: dass wir zwar nie eine in Urkunde geschriebne Verfassung auf Seite des Kantons gehabt, dass aber durch Jahrhundert Übung durch allmähliche Berichtigungen u. die durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge allmählig diejenige Verfassung entstanden ist, die lauth dem Landsgemeind-Memorial von 21ten Juli 1814 auf nachfolgenden Grundsätzen beruht u. die Wir unter den Schutz des Allmächtigen unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

1tens. Die Gerichtsstäbe, nämlich die beiden Neüner Gericht, die fünfer, das Augenscheingericht u. für in Streitsachen zwischen Angehörigen beider Glaubens das Appellationsgericht, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetzen in allen Streitigkeiten.

2tens. Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubens-Bekentnisse u. die freie Ausübung des katholischen u. evangelischen Gottesdienstes, ist in den Orten, wo der Einte oder der Andere ausübt, feierlich gewährleistet. In allem, allein bleibt es in unsern vorher geübten Landesgesetzen u. Landesverträgen u. was unsern Nachkommen unbenommen u. vorbehalten, dieje-

⁶¹ Was nicht geschah.

⁶² Vergleich mit Hophan (Appendix III, S. XXII): Hauser nummeriert anders und führt Ziff. 1 – «Die Souveräne oberste Gewalt des Gemein Eidgenössischen Standes Glarus steht der Gemeinen Landsgemeinde zu» – bewusst? – nicht auf.

nige Abänderungen in unsern inneren Landesgesetzen u. Einrichtungen zu treffen, die Landammann u. Rath sämtliche Landleute die Ehre u. Vortheil unsers Standes zuträglich machen werden.

3tens. Die Gemeinden des Landes jeder Religion treffen nachheriger Übung die ihnen zustehenden Wahlen u. Verfügungen über die Angelegenheiten jedes Religionstheils.

4tens. Der gemeine Rath, so wie der evangelische u. der katholische Rath, behalten ihre ehemalige Verrichtungen u. Einrichtungen u. Wahlrechte.

5tens. Die Standeshäupter, der Landammann u. Landstadthalter, sowie sämtliche Schrankenämter werden wie bis anhin theils von jedem Theil, theils aber wechselnd von beiden Religionstheilen gewählt. Eben bleibt es für sämtliche Landesdienste bey der bisherigen Einrichtung.

Urkundlich dessen, haben wir diese Erklärung in gehöriger Form ausfertigen u. mit unserm Kantons Sigil versehen lassen.

Glarus den 3ten Julj 1814

Unterschriften Nikolaus Heer Landammann⁶³;

Carl Burger Landstadthalter

Verwahrung der Kath. Landsgemeinde vom 23ten Mai 1836, schriftlich abgegeben den 29ten May gleiches Jahr, am Tage als die Landsgemeind gehalten worden⁶⁴

Wir Landammann u. Rath u. sämtliche Landleute des kath. Landesteil.

Nachdem wir mit Bedauern wahrnehmen, dass von derjenigen Erklärung, welche der katholische Rath namens der katholischen Landleute von Glarus zur Wahrung seiner vertraggemässen Rechte unterm [12.] April 1836 dem gemeinen dreifachen Landrathe schriftlich eingereicht hat, in dem gemeinen Landsgemeind-Memorial nicht die geringste Erwähnung geschieht – heüte an der ausserordentlich versammelten katholischen Landsgemeinde beschlossen:

Es soll an der gemeinen Landsgemeinde bey Behandlung des Artickel 11 des gemeinen Landsgemeind Memorial obgedachte Erklärung erneuert u. nochmals u. zwar unter folgenden Grundsätzen sowohl mündlich als schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

⁶³ Niklaus Heer (1775–1822); 1799/1802 Regierungsstatthalter Kanton Linth (Helvetik; Kriegszeit!), 1802 Senatsmitglied (1803 Mitunterzeichner Mediationsverfassung in Paris); viermal Landammann: 1803/06, 1808/11 Mediation, 1813/16 Übergang Restaurations-/Kantonsverfassungsperiode, 1818/21 (JHVG 47 [1934], S. 251 ff.).

⁶⁴ Man war sich schon zuvor bewusst, wie die Landsgemeinde entscheiden wird ...

- 1stens. Da unsere verfassungsmässigen Verhältnisse auf Verträgen beruheten, welche nach u. nach zwischen beiden Konfessionen zu Stande gekommen sind, so kann die katholische Landsgemeinde keiner gemeinsamen Behörde, sie heisse wie sie wolle, die Befugnis anerkennen, über Aufhebung oder Abänderung der Landes-Verträge Beschlüsse zu fassen, in dem dies einzig u. allein nach rechtlichen u. bis anhin befolgten Verfahren durch die freie Zustimmung beider Konfessions-Landestheile geschehen kann.
- 2stens. Um indessen unseren Herrn Mitlandeleuten einen Beweis unserer stets freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, erklärt der katholische Landestheil, dass er nicht abgeneigt sey, unsern vertragsgemässen Rechten ohnbeschadet u. unvorgreiflich, diejenigen Wünsche u. Begehren anzuhören, welche von anderer Seite in Bezug auf allfällige Verbesserung in unsern innern bündlichen Einrichtungen vorgebracht werden können.
- 3stens. Sollte hingegen dieses Anerbieten unerachtet tiefer in die Sache eingegriffen u. eingetreten werden, so geben die katholischen Herrn Landeleute anmit die feierliche Erklärung zu Protokoll, dass sie einer Berathung über Anträge, welche durch Aufhebung der bestehenden Landesverträge eine gänzliche Umgestaltung unserer Kantonsverfassung bewahren und bezwecken, keinen Antheil nehmen, demnach alle Beschlüsse, welche in dieser Angelegenheit gefasst werden wollen, für den katholischen Landestheil Glarus als unverbindlich erklären u. sichs auf feierlichste verwehren.

In Gemässheit dessen, werden sich die Katholicken an der Abstimmung der Angelegenheit enthalten.

Im Namen des Rathes u. sämtlicher katholische Landeleute von Glarus.
Unterschriften⁶⁵

Tagsatzungsverhandlung von Canton Glarus, dem 18ten August 1836

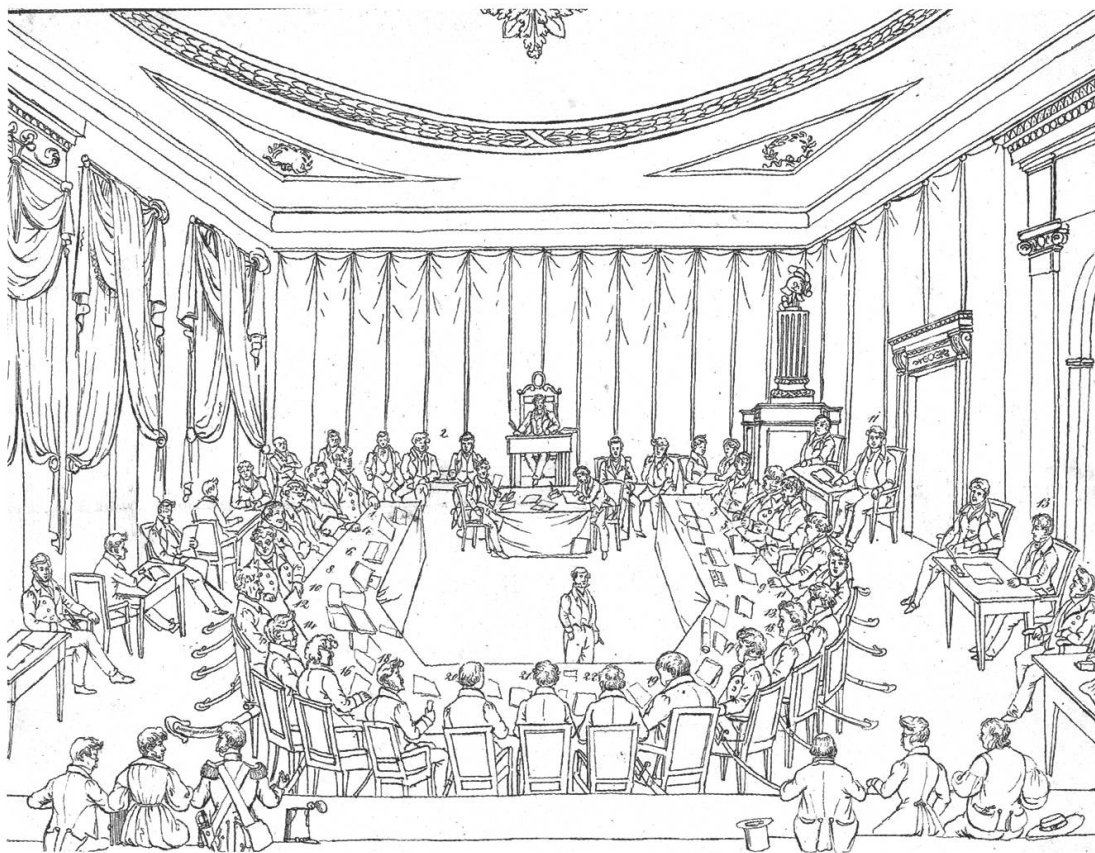
Dem 18. August 1836 kam die Angelegenheit vom Kanton Glarus auf der Tagsatzung in Bern zur Sprache. Stadthalter [Cosmus] Blumer von Glarus, als zweiter Gesanter, sprach folgendes: Diese aristokratische Verfassung in Kanton Glarus sey wirklich, wie die Katholicken zu sagen pflegen, einige Jahrhundert bestanden; aber nur für ein Bedürfnis für ein Hirtenvolk berechnet gewesen, nunmehr u. nicht für die gegenwärtige Zeit. Für eine gebildete Generation taue diese nicht mehr, weshalb eine Revision dersel-

⁶⁵ Entspricht fast wörtlich Hophan, Appendix X, S. XXXVII.

ben angetragen, u. dieser Grundsatz von der diesjährigen Landsgemeinde ausgesprochen wurde; deshalb soll sich eine Minderheit katholischer Con-
fession nicht entgegenstellen u. glauben, dass sie in der Verfassungs-Revi-
sion eine Gefährde der Religion, der kirchlichen Verrichtung, erblicke.
Er trüge so fort, dass jede Einmischung von Seite der Tagsatzung in der
Revisionsgeschichte seines Standes feierliche Proclamaation. In dem freien
Stande sey das Recht zugesichert, die Verfassung zu ändern, nach eigenem
Belieben.

Vor der Umfrage lädt das Präsidium die Gesandtschaft ein, so kurz als
möglich ihre Vorträge zu fassen.

Zürich sagte: Es sei überzeugt, dass beide Theile gehört werden, sowohl
durch das erlassene Kreisschreiben des katholischen Landestheil von Gla-
rus, als auch durch Prifratmitteilung der dortigen Abgeordneten an die
Tagsatzungsgesandten geschehen. Eine Minderheit wolle die Mehrheit hin-
dern, das Souveränitätsrecht auszuüben u. stütze sich auf Verträge, wo nach
gegenseitiger Einwilligung hiezu erforderlich gemacht werden; jedem freien
Volk zuständiges Recht, wie die Mehrheit zu sagen pflegt, u. auch den aus-
drücklichen Inhalt, über diese Verträge welche diese Bedingung für die
Abänderung erhalten. Zürich trägt darauf an, auf Abweisung des Gesuchs



Die Tagsatzung in Bern 1841. (Graph. Slg. Zentralbibliothek Zürich)

der Minderheit; die religiösen Verhältnisse werden gewiss nicht gefährdet werden, dies glaube er von dem biedern Glarner Volk hoffen zu dürfen.

Im gleichen Sinn sprach Basellandschaft, das noch rühmt, dass bey ihnen die Katholicken behaglich geworden.

Appenzell A. Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Luzern haben keine Instruktion, glauben aber, dass das Recht der Glarner zu einer Verfassungsrevision begründet u. einmüthig der Gegenstand ohne Consequenz adreferendum⁶⁶. Dem Referendum schliessen sich an: Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Waadt, Neüenburg u. Genf.

Urj bedauert, dass sein gestriger Antrag kein Gehör gefunden, u. glaubt, die Mehrheit von Glarus wolle die alten Verträge durchwischen u. eine neue sogenannte freisinnige Verfassung einführen, was eine ganz andere u. besondere Beunruhigung in diesem Kantone vorbringen könne. Schon der dreifache Landrath habe in seinem Antrag gezeigt, dass die bestehenden Verträge nicht so leicht zu stürzen seien; aber die Landsgemeinde habe ganz entgegengesetzte Beschlüsse gefasst, die Verträge gerade zu vernichten. Auch er setze Vertrauen auf das Glarner Volk; allein, wenn die Leidenschaft aufgeregert sey, so sei man nicht mehr billig. Kein Vertrag könne aufgelöst werden ohne die Einwilligung von beiden Theilen. Dieser Gesandte von Urj sagt: sein instruktionsgemässen Antrag gehe dahin: die Reclamation des katholischen Landestheils von Glarus Rechnung zu tragen.

Schwitz schloss sich an Urj u. stellt den Antrag: Dass das Beyspiel von Basel habe gezeigt, dass sie keine Ruhestörer, sondern Unruhistifer seien. Man würde sich in Kantonen, wie in Familien, viel besser vereinigen, wenn die Verhältnisse gesondert bleiben könnten. Er trage darauf: Man suche, dass die beiden Confessionstheile in Kanton Glarus sich wechselseitig vereinigen, dass durch Representanten der Gegenstand verglichen werde, was ohne Instruktion geschehen könne.

Unterwalden wie Urj, u. glaubt nicht, dass Verletzung der Verträge ein Industriezweig des gegenwärtigen Jahrhunderts sey.

Zug war ohne Instruktion u. bedauert, dass es in Kanton Glarus soweit gekommen sey. Er hält dafür, dass es noch nicht Zeit sey, einen Beschluss zu fassen, da noch nicht ausgemacht sey, welche Ordnung in der Verfassung vorgenommen werde. Er wünscht nicht, als eine zweckmässige Revision in den Wege gelegt werde, ebensowenig aber auch, dass begründetes Recht verletzt werde.

Solothurn sah keiner Verfassungsrevisions-Verbesserung entgegenstellen, sofern sie in Schranken des Rechts bleibe; findet es sehr unzeitig, dass

⁶⁶ Zur Berichterstattung.

die Tagsatzung bereits mit diesem Gegenstand zu behelligen, da gegenwärtig nichts vorliege. Erörterung hierüber sei an der Zeit, wenn die neue Verfassung zur Garantie vorgelegt werde; spricht sich nachdrücklich gegen Abordnung von Repräsentanten aus.

Basel Stadt wollte Einwilligung oder Zusagen. Einladung an den Kanton Glarus, die katholische Confession bei einer Verfassungsrevision zu berücksichtigen.

Wallis wollte Aufrechthaltung der Verträge, bedauert, dass das katholische Glarus nicht gehört werde u. drängt darauf, auf Belassung in Statiquo bis zum Austrag der Sache.

Bern wünscht den Gegenstand in Minne beigelegt u. zur eidgenössischen Vermittlung hand zu bieten, da man von Seite Bern ein grosses Gewicht auf die Rechthaltung der Verträge lege.

Abstimmung für Eintreten in den Gegenstand: Sechs Stände halten sich theils dem Referendum.

Der Antrag Wallis, die Sache in Statiquo zulassen, erhielt ebenfalls keine Mehrheit.

Schwitz eröffnet seine weitere Instruktion dahin, damit noch in der gegenwärtigen Tagsatzung verhandelt werden könne; weigerungsfall es nicht möglich wäre, eine ausserordentliche Tagsatzung einzuberufen.

Der erste Theil des Antrags erhielt 6 Stimmen u. der zweite wurde einfach an das Protokoll gelegt.⁶⁷

Dieser bemelte Tagsatzungsschluss, vermöge der neuen Verfassung von Kanton Glarus wurde schriftlich mitgetheilt, u. jedem Konfessionstheil dargereicht.

Auf diese Mittheilung hielten die Katholicken dreifachen Landrath, um zu berathen, was in Folge in dem unseligen Verhältnis zu thun sey. Nun wurde zuerst das Acktenstück, von der Tagsatzung mitgetheilt, abgelesen. Dieses lautet wörtlich: Kanton Glarus möge eine neue Verfassungsrevision bewerkstelligen, gestützt auf den Tagsatzungsschluss von 1830, weil in diesem Jahr jedem Kanton das Recht zugesichert worden, nach beliebigen Verfassungen zu ändern oder neue zu instituieren.

Zwar machte die Tagsatzung an den Kanton Glarus den Vorbehalt, dass die neue Verfassung anno 1837 zur Prüfung müsse vorgelegt werden, damit die Gesandtschaft der Kantone einsehe, ob diese Verfassungsrevision dem katholischen Landestheil von Glarus ihren konfessionellen Rechten nicht zuwider verfasst sey.

⁶⁷ Hausers Quelle ist nicht gefunden – aufgrund des bisher Gefundenen aber glaubhaft.

Zu diesem soll der Kanton Glarus bis die neue Verfassung eidgenössisch garantiert, nach den Verträgen bestehen, auch nach denselben regiert u. nachgelebt werden.

Als die Mitglieder das Aktenstück ablesend gehört u. über den Gegenstand gesprochen, wurde eine Commission gewählt, welche jeden neuen Vorfall von Seite der prodostantischen Mitlandeleuten vermöge der Ausarbeitung der neuen Constitution zu beobachten hatte, um gegen jeden Vorfall die geeigneten Mittel zu bearbeiten, sich verpflichten mussten.

In diesem dreifachen katholischen Landrath wurde eine verräthersche Petition vorgelesen, die mit etwelchen Unterschriften bezeichnet war. Es wurde lange u. mit grosser Wärme darüber gesprochen, wie man diese katholischen Landes-Verräther bestrafen wolle; entlich gab es die Mehrheit, dass man bey den obwaltenden Umständen diese Individuen, welche die Petition unterzeichnet haben, noch beruhen lassen, bis sich die Verhältnisse in katholisch Glarus besser gestalten. Dieses Machwerk lautet wie nachher folgt:

Hochgeachter Herr Landammann – Hochgeehrte Herren!

Mit einiger Wehmuth vernehmen wir Unterzeichnete seit langer Zeit die Schritte u. Beschlüsse des katholischen Rathes u. seine Untergenannten, bezüglich auf die Refision unserer gegenwärtigen Verfassung.

Vaterlandsliebe u. Bürgerpflicht fordern uns daher auf, durch gegenwärtige Zuschrift freimüthig u. ärnsthaftes Wort an Sie zu sprechen.

Dass es anfänglich, wo im gemeinen dreifachen Landrath die Frage der Verfassungsrevision durch verschiedene Eingaben angeregt, zur Sprache kam, besser u. vernünftiger gewesen wäre, die Rathsglieder der Katholicken an der diesfältigen Berathung Theil genommen, u. durch brüderliches Entgegenkommen das alt u. morsch gewordene, unhaltbare, unsern jetzigen Bedürfnissen keineswegs entsprechende Staatsgebäude reperierent, als dass man mit unbegreiflicher Halsstarrigkeit jene aus den Zeiten des kirchlichen Haders stammenden Verträge festhalte; dieses sieht jeder Unbefangene wohl ein. Gerade diese Halsstarrigkeit, dieses stossende Benehmen der Katholicken hat gewiss wenig zur Beschleunigung u. grundsätzlichen Durchführung beigetragen.

Könnte jedes Verfahren der katholischen Führer vor der Landsgemeinde des 29ten May 1836 aus den bereits angeführten Bemerkungen – nun bedauert demnach, weniger entschuldigt werden, so hat sich hinwieder das Rechtsverhältniss seit jener in der Geschichte des Glarnervolkes höchst wichtigen Tage gänzlich verändert.

An jenen Tagen hat die allgemeine Landsgemeinde, unsers Landes die oberste Behörde, den Grundsatz ausgesprochen u. zugleich die Hauptgründe derselben Freiheit u. Rechtsgleichheit festgestellt.

Dieser Beschluss ist nicht nur auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Volksrechtes frey u. ungehindert ausgesprochen, eine Verfassung in dem Kanton

zu gründen, sondern es ist seit 1836 von andern Kantonen zu gründen ausgeübt, u. jede Minderheit gegen die Beschlüsse der Mehrheit in solchen Fragen erscheint als Gesetz widrig.

Wir gestehen offen, dass es uns empört, als wir Unterzeichnete vernehmen, der katholische Rath habe bekannte Intrigenten nach Schwitz u. Bern gesandt.

Dort suchen nicht nur die Eidgenossen gegen gesetzlichen Landsgemeindschluss dieselben aufzuwecken, sondern sie erniedrigen sich nach dem Zeügniss wohlunterrichteter Schweizerblätter so weit, den fremden Gesanten zweideütige u. höchst gefährliche Besuche zu machen.

Die Schweitzerregierung die Ano 1836 unbedingt u. einmüthig den Grundsatz der Nicht-Intervention in Verfassungs-Angelegenheiten der Kantone ausgesprochen; diese können dem Grundsatz nicht untreü werden, u. werden sie es auch, so würde das entschlossene Volk von Glarus entscheiden, jede Einmischung zurückzuweisen. Alle diessfällige Schritte sind dem katholischen Rathe zwecklos.

Läuft aber einer an schweitzer Gesanten nach u. sucht er von ihnen Schutz u. Beistand gegen die gesetzliche Behörde u. des Volks, so brandmarkt u. entehrt er sich selbst als Hochverrath!

Wir wollen hoffen u. wünschen, dass die Deputation sich in dieser Hinsicht vollständig legitimieren könne.

Es ist aber höchste Zeit, diesem Treiben, das für das katholische Volk nur Verderben bringend sein kann, Einhalt zu thun; daher verlangen wir, dass der katholische Rath seine zwey Gesanten Herr Landeshaupt Müller u. Doctor Tschudj, unverzüglich zurück berufen werde u. über ihre Mission genaue Auskunft ertheilen lasse, dann entschliessen, keine Schritte gegen das Volk der allgemeinen Landsgemeindschlüssen vom 29ten May d. J. mehr vorzunehmen; sondern gegentheils, als das Wohl des ganzen Landes bezweckend, für immer anzunehmen u. den gemeinschaftlichen Behörden zu dessen Vollziehung anzunehmen u. mitzuwirken.

Nur dadurch wird Friede, Ruhe, Glück für unser Volk erfordert, u. daher erklären wir Unterzeichnete feierlich, dass wir jezt u. in Zukunft die von den katholischen Führern seit dem Landsgemeindschlusse von 29ten Mai d. J. gegen Verfassungsrefision gethane Schritte, als Gesetz u. Recht widrig, nicht anerkennen; sie förmlich missbilligen, so wohl gegen diese allfällige, künftige revisionsfeindselige Schritte prodostiern.

Wir bitten von dieser Erklärung u. Prodostation im Rathspratokoll gehörige Vorerinnerung zu nehmen, zeichnet mit aller Hochachtung

Unterschriften

J. B., Glarus, den 25ten Juli 1836⁶⁸

⁶⁸ Joseph Bauhofer (1811–1883) von Glarus, Ratsherr; diese «Prodostation» unterzeichneten 30 Glaubensangehörige (Winteler II, S. 441).

Wie ein Abgrund den andern herbeiruft, so erzeugte auch in der Handlungsweise eine Gewaltthat die andere, die endlich unerhörter Weise soweit kam, dass man dem rechtmässigen u. vertraggemässen Landammann – dem alle Leute des Landes verfassungsgemäss den Eid der Treue geschworen – von seinem Amte verdränge, wenn er nicht unbedingt alle Verfassungssachen unterzeichne, das heisst: wenn er nicht mit eigener Hand den katholischen Staatskörper erdolchen wolle, dass man den Regierungstab gewaltsam seiner Hand entwinde, wenn er nicht ihn zur Stütze u. zum Schutz der neuen Constitution festhalten wolle – was soviel heisst, wenn er nicht sich anheischig mache, den Stab für katholisch Glarus zu brechen, u. ihn vor die Füsse des zum ungerechten Justiztot durch eben diese unselige Constitution verurtheilten Wesens hin zu werfen – dass man ihm das Landsigill entriss, wenn er sich weigere, dasselbe Verfassungs-Ackten aufzutreiben, das will sagen: wenn er sich sträube es zur amtlichen Besiglung seines eigenen Grabes zu brauchen, um dem katholischen Volk für immer die gefürchtete Auferstehung unmöglich zu machen. –

Ja, soweit ist es gekommen, u. dieses ist die Handlung, welche die Katholiken erdulden u. erlitten, u. durch wen erlitten! Etwa durch einen Mächtigen, der ungerecht beleidigt u. dadurch sein Zorn erregt – der durch übermüthige Völker u. Länderzwinger zum Kampfe aufgefordert werde? – Nein; durch unsere prodostandischen Brüder haben die Katholiken das erduldet, mit solchen u. von solchen, die ihre Mitlandleute sind, wo sie gleiche Rechte getheilt, u. denen sie am mindesten Anlass zu feindlicher Behandlungen gegeben hatten.

Musste es nicht schmerzen, tief schmerzen, wenn solche Ungerechtigkeiten von eigenen Brüdern kommen? Musste es nicht mehr schmerzen als tyrannische Dolchstiche, waren die Katholiken Ursache jenen unseligen Zeiten der Reformation, dass eidgenössische Gesanten dem dazumaligen Glarner Volk, um dasselbe in Fried u. Ruhe zu erhalten, Verträge bearbeiten mussten, mit welchen das Glarner Volk Jahrhundert so glücklich gelebt, u. als Muster der Eidgenossenschaft sich gezeigt hat?, u. jetzt sollte das alte fundamentale System aus Hass u. Rachsucht in Thrümmer fallen, u. eine neue Constetution soll die Katholiken niederschlagen, u. unter dem Joch der Prodostanten politisch verschmachten. Solche Ungerechtigkeiten fördert der unselige Zeitgeist des Radicalismus, der die liebe Mutter-Erde im Schosse der Glarner Alpen vergiftete, u. die Bewohner derselben zu Sittenlosigkeit u. Unglauben verleitete, was leider die Katholiken an ihren Glaubensbrüdern in dieser verhängnisvollen Zeit erfahren mussten. –

Radicale Volksversammlung in Glarus oder sogenannte Landsgemeinde über die Annahme der neuen Verfassung

Den zweiten October 1836 hatten die radikalen Prodestanten von Glarus eine sogenannte Landsgemeinde, um die neue Constitution anzunehmen oder zu verwerfen. Zweimal wurde der radikale Klubs in den April geschickt, weil der erzürnte Himmel dieser Ungerechtigkeit Missfallen hatte.⁶⁹

Der Anfang dieser unzeitigen Landsgemeinde war auf zwölf Uhr bestimmt; allein die zarten Herren Rätthe scheüten den Regen u. harrten auf Sonnenschein, bis sie das Geschrey des Pöbels vernahmen. – Ein Uhr schlugs u. endlich bewegte sich der Zug mit unheimlichem dumpfem Trummelgelärm begleitet auf den Landsgemeind-Platz.

Ein See bezeichnete den Ort der Versammlung, wie Fröschen auf den Tümpeln sassen die Massen dichter Häupter auf den nassen Bänken. Die Zahl der Anwesenden war sehr gering; aus den Nachbars-Gemeinden des hintern Landes sah man wenige, der Regen floss in Strömen aus, der Barometer stund unter dem Schnee, der Radicalismus war am Gefrierpunkte, man sah nichts als schlotternde Sünder, von dem gerechten Richter in den grossen Regen gestellt um Busse zu thun.

Herr alt Landammann [Cosmus] Heer⁷⁰ eröffnete die Versammlung, er entschuldigte die Abwesenheit des Herrn Landammann Müller, der eine Stellung angenommen, in der er nicht erscheinen durfte; des Regens müde, betrachtet er den Tag als einen günstigen zur Annahme der neuen Verfassung. – Herr Stadthalter Blumer unterstützte die wässrigen Phrasen seines Vorgängers. – Nun erschien Herr Landeshauptmann Tschudi,⁷¹ dieser war gestimmt wie eine Darmsaite – er bedauert, dass sein neuer Rock nass wurde u. dass er seine lange Rede nicht halten könne; unterstützt doch übungsgemäss seinen Vorfahren.

Das Volk hielt sich in dessen ruhig, weil es der Himmel zur Ordnung wies; jeder betrachtete mit Wehmuth seinen tiefenden Nachbarn u. fragte, ob es bald fertig sey. Stimmen erhoben sich zum Aufschub der Verfassung; allein sie fanden keinen Einklang, weil die Radickalen die Zukunft fürch-

⁶⁹ Die Landsgemeinde war auf den 11.9. angesagt und musste, wie auch am folgenden Sonntag, verschoben werden, und selbst am erwähnten dritten Datum hatten die Teilnehmenden dem Regen zu trotzen. – Der katholische Volksteil war kaum vertreten. Dazu auch Anhang, S. 178 ff.

⁷⁰ Cosmus Heer (1790–1837); Landammann 1828/31, 1833/36, 1831/33 Vermittler in Basler Wirren (s. Fn. 67, «Lebensgeschichte», S. 66).

⁷¹ Johannes Tschudi (1791–1851); nach anfänglichen Bedenken Förderer der Verfassungsrevision; 1837/51 Mitglied Standeskommission (Winteler II, S. 443).

teten, u. heute das Häufchen Volk froh war, wenn es später nicht mehr erscheinen müsse, he! he! zu rufen. Doch ein Radickaler hatte das Ding nicht begriffen. Dieser trat hervor, schrie u. stampfte, doch das Volk wollte nichts hören – seine hölzerne Stimme drang nicht durch den Regen, u. war gezwungen, seine Meinung dem Präsidium zu sagen. Diese Meinung wurde dem Volke mitgetheilt u. gieng dahin: Die Verfassung nur für zwey Jahre anzunehmen.

War es nicht eine Schande solchen radickalen schwenk Köpfe? Eine Verfassung zu beschwören, so ein elendes Machwerk, wo sie selbst überzeugt, dass diese nur Verderben bringend u. sie u. ihre Nachkommen in Ketten schlegt! Aber dieses Benehmen der radickalen Tollköpfen war nichts als Hass u. Rachbegirde gegen ihre katholischen Mitlandleute, um über diese triumphieren zu können.

Es kam zum Abstimmen, das Volk nahm nun die neue Verfassung auf vier Jahre an, ohne es zu wissen. Man hob die Hände auf, um dem Regen zu entgehen. – Welchen Werth diese Verfassung hat, kann jeder vernünftige Mensch urtheilen u. leider empfinden.

Als die Verfassung für vier Jahre angenommen, so wurde die namentliche Commission bestimmt, die Organisation der Gesetze zu bearbeiten. An die Stelle des Landammann Müller wurde Herr Landseckelmeister Landolt von Näfels gewählt. Dieser Herr erblödete sich nicht, an der Landsgemeinde zu erscheinen; obschon es ihm von dem katholischen Volk bey Ehr u. Eid verboten war, auf keine Art Antheil zu nehmen u. keiner Berathung der neuen Verfassung mitzuhelfen. O, schwacher Greis! welcher schon mit anderthalbem Fuss im Grabe stund, dass er sich um eitles Gold verblenden liess u. seinen Glaubens-Genossen den Dolch in politischer Hinsicht bereitete, u. sich bestrebte den Nachkommen die angestammten Rechte zu vernichten.⁷²

Am Schlusse wurden die organischen Gesetze⁷³ auf den März 1837 zu arbeiten bestimmt u. eine Landsgemeinde auf den April, damit sie nicht mehr im September in den April geschickt werden.

Schon am 4ten Oktober d. J. sante der katholische Rath eine Prodestination an das Vorort gegen die neue Verfassung. – In diesem Jahr hatte sich wegen des Begehrens der französischen Gesantschaft wegen Auslieferung der fremden Unruhestörer in der Schweiz eine ausserordentliche Tagsatzung in Bern versammelt. Den siegenden Prodostanten von Glarus sollte dort schon die Garantie ihrer neuen Verfassung mitgetheilt werden, woge-

⁷² Caspar Josef Alois Landolt (1767–1847) – also 69 Jahre alt.

⁷³ Es waren deren 14 (Winteler II, S. 443).

gen der katholische Rath am 15ten October wohl modifizierte Einwendung mit aktenmässiger Darlegung aller bisherigen gethanen Schritte erhob. Er meinte: allem voran müsste die Entscheidung die Frage gehen:

Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossen werden bis zur Stunde geltende Landesverträge durch den Willen des einen Contrahenten zum grossen Nachtheil des andern einseitig aufzuheben?⁷⁴

Abermals boten die Katholicken Verbesserung der inneren Landeseinrichtung auf gutlichem Wege an; aber um diese war es dem Radicalismus nicht zu thun, jene sollten ihrer bisherigen politischen Rechten beraubt, ihre kirchlichen Verhältnisse dem willkürlichen Ermessen der Prodostanten ausgeliefert werden. – Ein ähnliches, die Sache noch klarer entwickelndes Schreiben, wurde von den Katholicken gleichzeitig an sämtliche Stände erlassen. – Der prodostantische Gesandte drang an der Tagsatzung mit solchem Hass auf unverzügliche Garantie, das den Gesandten von Unterwalden zu der Bemerkung veranlasste: Wenn doch die Verfassung von Kanton Glarus eine reife Frucht, wie man zu sagen pflegt, ein so gesundes Kind sey, warum es denn der Bluttauf so sehr bedürfe?

Diese erforderlichen Stimmen zur Garantie, waren noch nicht zusammen getrieben, was zu einem fortgesetzten lebhaften Schriftwechsel Veranlassung gab.

Prodostantischerseits bemühte man sich, die von katholisch Glarus vorgebrachten Gründe in einem Kreisschreiben vom 7ten December zu entkräften, was eine Auseinandersetzung desselben vom 27ten dies zu Folge hatte.

Die prodostantische Behörde handelte nun, als ob von Seiten der Katholicken nicht die mindeste Einwendung gegen die Verfassung wäre gemacht worden; dass sie sich zu fügen hätten, wurde unstreitbar vorausgesetzt, auch in das Kirchliche nach belieben einzugreifen.

Seit der Reformation feierten beide Konfessions-Theile den Jahrestag der Schlacht bey Näfels (Fahrt) jeden Theil nach seinem Ritus.⁷⁵ Das wollte der

⁷⁴ Die GZ vom 26.1.1837 antwortete selbstbewusst: «Die guten Näfeler vergessen immer, dass diese sogenannten Verträge ... die alte Verfassung von Glarus sind, und dass nach dieser alten Verfassung die Bürger des Kantons Glarus in ihrer Gesamtheit an der gemeinen Landsgemeinde den Souverän bilden, und dieser Niemanden als sich selbst fragen muss, welche Verfassung er sich geben wolle.»

⁷⁵ Was nicht ganz zutrifft: Da «jetzt etliche jar har aber allwägen [!] ein predicant daruff geprediget, ist abgeredt, dass fürohin sölle umbgan, also das der Priester das ein jar unnd ein predicant das annder jar, allwegen uff diser farth predigen unnd das wort gotz verkünden sölle, dar in niemand schwächen, schmützen und schälten, ouch nit wider den lanndtsfriden predigen, sonnders die sündtlichen laster unnd alles übels straffen unnd dardurch fryd, ruw und einigkeyt geffnet unnd

prodostantischen Behörde nicht mehr gefallen, diese deckretierte die Feyer gemeinsam, die Predigten wechselseitig. Auch dieses gaben die Katholicken zu, weil sie die Gemüther der prodostantischen Mitlandleute nicht empören mochten; obschon dieser Gegenstand bey den katholischen Geistlichen eine grosse Sensation erregte, aber aus Liebe des Friedens wurde es zugegeben mit Vorbehalt der Confenienz, d.h. mit der Bewilligung vom Bischof von Chur. Anno 1836 fragten die kath. Geistlichen den Bischof; aber dieser missbilligte die Sache, was sich durch die Umstände rechtfertigte.

Die katholischen Geistlichen blieben von der Feyer weg. Im Jahre 1837 gestattete die Churia, die Geistlichen mögen wieder dieser Feyer Theil nehmen, weil die Predig von einem katholischen Geistlichen gehalten wurde.

Im May gleiches Jahr wurde eine katholische Landsgemeinde gehalten, wo das Volk den Bericht über ihre politische Angelegenheit vernahm.

Im Bewusstsein, den Landfrieden nie gestört, nie die Eintracht getrübt, nie, was das gemeinsamen Vaterland Wohl beförderte sich entzogen zu haben, billigen Verfassungsänderung abgeneigt zu sein – erklärten sie einstimmig für Behaltung ihrer gründlichen Unabhängigkeit in religiösen Dingen, für Religion u. Selbstständigkeit – Hab u. Gut, Leib u. Leben zu wagen, wie nachstehend[es] zeigt.

Katholische Landsgemeinde, gehalten in der Kirche zu Naefels, den 7ten Mai 1837

Unterm bemelten Datum versammelte sich das katholische Volk von Glarus. Der Gegenstand der Berathung war von sehr wichtiger Natur. Herr Landammann Müller eröffnete die Versammlung mit seiner gewöhnlichen

gepflanztet möge werden; unnd soll der priester uff nechster farth [ungerades Jahr 1565] mit siner predig anfachen, demnach soll es umbgan alls obgemelt ist» (Stucki RQ I, S. 314; 2. Landesvertrag 3.7.1564). – 1639 trugen die Altgläubigen die im Jahr zuvor geschaffene Reliquiarstatue Fridolin und Ursus an die Fahrtsfeier mit. Damit verkam sie für die Neugläubigen zur «abergläubischen und götzdienerischen Gedächtnisfeier», und sie nahmen die zwei folgenden Jahre nicht mehr teil. «Weilen dise änderung denen zu Nähefelss an ihrem gewinn und wirthen abbruch gebracht», setzten diese an einer katholischen Landsgemeinde den Mitnahmeverzicht der Statue durch, und die Reformierten nahmen wieder teil. Als aber 1655 die Altgläubigen die Statue wieder mittrugen, beschlossen die Evangelischen der Feier fernzubleiben; sie begingen den Tag «fürohin feylich zu haus und mit gezimmender andacht um gott für den ihren vorelteren verliehenen herrlichen sieg zu dancken» (Stucki RQ II, S. 827 f.). Der Antrag fordert somit Rückkehr auf eine einst gelebte Regelung, vor jener «etliche jar» – rund 30 – immer ein Neugläubiger die Predigt gehalten hatte.



Die Hilariuskirche von Näfels, Ort der Kath. Landsgemeinde vom 7. Mai 1837. Foto Hans Schönwetter-Elmer. (Fotosammlung LAGL; Sch. 23)

Beredsamkeit u. ermahnte das Volk zur Aufmerksamkeit u. der pflichtgemässen Ordnung.

Endlich wurden die vorkommenden Gegenstände in die Berathung gezogen, u. der erste Artickel war vom Kloster Paradis im Kanton Thurgau.⁷⁶ Das gesagte Kloster wollte der Kanton aufheben u. das Vermögen, welches von den Urkantonen wie katholisch Glarus anno 1814 dem Gotteshaus geschenkt wurde, als Staatsgut erklären. Auf diese Liquidation von Thurgau machten sie eine Prodostation, welche auch von katholisch Glarus

⁷⁶ Klarissenkloster in Schlatt am Rheinufer vor Schaffhausen; 1253 gegründet; in der Reformation aufgehoben; 1574 Rechte und Güter durch Tagsatzung verteilt; 1578 von den katholischen Orten wieder eingerichtet; 1836 erneut aufgehoben; Kirche 1838 der katholischen Kirchgemeinde übergeben, Liegenschaften versteigert; 1948 Sitz «Stiftung Eisenbibliothek» (Trösch, Erich: Paradies. In www.hls.ch).

an der Landsgemeinde beschlossen u. einstimmig erklärt wurde, mit den Urkantonen über den Gegenstand zu halten.

Nach dem Capitel wurden die Schriften bezüglich der neuen Verfassungsrevision abgelesen. Lange wurde über die vorliegenden Schriften gesprochen, weil verschiedene Meinungen u. Ansichten des Gegenstandes walteten. Es flossen Ansichten: man sollte mit den prodostantischen Mitlandleuten den Gegenstand auf dem Wege des Gütlichen vergleichen, nur die religiösen u. kirchlichen Rechte vorbehalten.

Der Redner sprach weiter: man höre von allen Seiten der Kantone, dass die neue Verfassung von Kanton Glarus auf der Tagsatzung die Garantie erhalten werde, somit sollte man mit den prodostantischen Mitlandleuten einlenken u. auf die politischen Rechte verzichten, ehe die Tagsatzung das Todesurtheil über katholisch Glarus ausspreche! Er sey zum Theil überzeugt, wenn dies geschehe, dass man auf die politischen Rechte verzichte, wegen der kirchen u. religiösen Existenz sey es dem Prodostantismus gleichgültig. Wenn die Katholiken noch auf gütlichem Wege eine eigene Administration erhalten, so sey der Verlust nicht mehr so schmerzhaft.

Auf diese Ansicht des Redners kam Herr Landeshauptmann Müller u. sprach in seinem feürigen Enthusiasmus: Schande einem solchen Manne, der so feig spreche u. das katholische Volk verleiten wolle mit den Prodostanten gütlich abzuthun! Hätten unsre Väter eine solch feige Seele gehabt, wären wir nicht ein freies Volk, nicht mehr Glieder der römischen Kirche! Wenn noch Gerechtigkeit unter der Sonne zu herrschen pflegt, kann niemand uns die Rechte versagen, am wenigsten eine Tagsatzung, welche selbst Anno 1683 unsre Rechte auf ewig gewährleistet, u. durch die eidgenössischen Sigille die Verträge bekräftet hat. Was thaten unsre Väter zu Zeiten der Reformation? Wagten sie nicht Leib u. Leben, Hab u. Gut, bis sie die Verträge erhalten? Und jetzt sollen wir selbst dieselben freiwillig auf ewig vernichten? Sollten wir uns durch Nachgiebigkeit an die Kette des Prodostantismus schmieden? Nein, kein Fluch soll die Nachwelt uns zollen! Nur der Gewalt der Waffen soll uns die angestammten Rechte verschlingen.

Auf diese Worte gab es ein ungeheüres Volks-Lärmen, alles rufte: lieber sterben, als mit den Prodostanten zu unterhandeln, u. niemand soll sich befrecken solche Anträge zu bringen.

Über diese Worte⁷⁷ stand Herr Landammann Müller auf u. sagte mit Wehmuth: Weil man glaube, er wolle dem katholischen Volk gleichsam einen Verrath spielen u. die Rechte gleichgültig dem Prodostantismus über-

⁷⁷ ... des Halbbruders; der zudem gesagt habe (GZ vom 11.5.1837): «Es sei eine Schande für seinen Vater, Grossvater und Onkel sel. einen so feigen Nachkömmling im Müller'schen Geschlechte zu sehen!»

geben, so sei es seiner Ehre gemäss, seinem Amte zu entsagen, u. lege den Stab in die Hände der Regierung. Ein Mann, der es mit dem Volk nicht gut u. redlich meine, sei des Amtes unwürdig.

Über diese Worte war das Volk wie vom Blitz getroffen u. bemerkte, dass dessen Resignation eine Wunde für das katholische Vaterland wäre. Er wurde von allen Seiten dringend angehalten, das Präsidium wieder zu übernehmen; aber er liess sich nicht bewegen u. blieb todtenblass auf seiner Bank. Endlich kam Herr Landesfähndrich Burger, der während dieser Zeit abwesend war. Dieser hochgeehrte Herr mochte den resignierenden Herrn erbitten, u. die Berathung nahm ihren Fortgang.

Herr Landesfähndrich Burger machte folgenden Antrag – was auch einstimmig beschlossen wurde, u. der prodostantischen Regierung als Landsgemeindschluss schriftlich mitgetheilt wurde:

- 1tens. Sollen alle diejenigen Schritte, welche von dem katholischen Volk im dreifachen Landrathe von der ausgestellten kath. Landeskommission u. dem kath. Rathe in Sachen der durch die Verfassungsrevision entstandenen Streitigkeiten gethan worden, ganz gebilligt u. ratifiziert sein.
- 2tens. Auf dem bisher eingeschlagenen Weg zu verbleiben u. in Bestätigung des katholischen Landsgemeindschlusses vom 28ten August 1836 soll es sämtlichen Herrn Räten, sowie sämtlichen Herrn Landleuten der katholischen Confession bey Ehr u. Eid verboten sein, an Verfassungsberathungen im Landrathe oder Landsgemeinde zu erscheinen, sowie an andern Berathungen über diese Verfassungssachen – es sey im Rath oder in Comissionen – Antheil zu nehmen.
- 3tens. Von der Landsgemeinde aus wird die fernere Leitung der Geschäfte dem dreifachen Landrathe, der von ihm aufgestellten Landeskommission sowie dem katholischen Rathe übertragen, sowohl gegen dem hohen Vororte als gegen die eidgenössischen Stände diejenigen Schritte zu thun u. die weitem Verfügungen zu berathen, die zur Handhabung u. Vollziehung des heütigen Landsgemeindschlusses als erforderlich erachtet werden.
- 4tens. Sollten anderwärtige Aufträge oder Umstände eintreten, so ist die Obrigkeit beauftragt, den katholischen Herrn Landleuten Bericht zu erstatten und Aufträge zu hinderbringen.

Dieses gesagte Motiv von Herr Burger wurde verdankenswerth einstimmig angenommen, ausgenommen ein Mitglied des Rats⁷⁸ weigerte sich

⁷⁸ Landessäckelmeister Caspar Landolt nahm nach der 1836er-Landsgemeinde – an der er nicht hätte teilnehmen dürfen – den Platz von Landammann Franz Müller im Verfassungsrat ein, der die «14 organischen Gesetze» zuhanden der Landsgemeinde 1837 ausarbeitete (Fn. 72, S. 130 sowie Winteler II, S. 443).

des Eides u. entfernete sich der Landsgemeinde. Von dato nahm dieser an katholischen Berathungen keinen Antheil mehr, wohl aber liess er sich als Werchzeüg zum Umsturz der katholischen Rechte brauchen; ging selbst an die Tagsatzung als Gesandter, obschon er nicht mehr Wissenschaften besitzte, als Lesen u. unrichtig schreiben – so half er dem Prodostantismus über katholisch Glarus, ja seinen Glaubensbrüdern, den Justizmord zu beginnen.

Als nun die prodostantischen Mitandleüte den Landsgemeindschluss erhalten hatten, hielten sie dreifachen Landrath, in welchem beantragt wurde, Näfels mit Okupation zu besetzen, u. dieselbe nicht abziehen zu lassen bis die Katholicken zur neuen Constetution einwilligen; aber sie befürchteten eine blutige Fehde, u. andere Nachbarkantone durften sie nicht um Hülfe anflehen, weil die Verfassung noch nicht die Garantie von der Eidgenossenschaft erhalten hatte.

Da nun die Katholicken vernommen hatten, dass Herr Landseckelmeister Landolt von Seite der prodostantischen Mitandleüten als Gesandten gewählt, hielten sie dreifachen katholischen Landrath, in welchem geschlossen zwey Representanten auf die Tagsatzung zu senden, um diesem widerrechtlich gewählten Gesanten für katholisch Glarus zu prodostiern.

Dieses geschah wirklich; aber da begieng man schon an katholisch Glarus die höchste Ungerechtigkeit, trotz der mündlichen u. schriftlichen Prodostation durfte der Gesandte sitzen u. an der Berathung der neuen Verfassung von Glarus theil nehmen, obschon er wider Fug u. Recht gewählt wurde.

Tagsatzungs-Verhandlung vom Jahre 1837 vermöge der Verfassungsrevision von Canton Glarus

Am dritten Juli 1837 versammelte sich die Tagsatzung in der Bundesstadt Luzern; die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft schwur den Eid der Treue in der Jesuiten Kirche zum Wohl u. auf die Festhaltung des Bundes. In den Sitzungssaal zurückgekehrt, wurden die Creditive eröffnet.

Als die Reihe an Glarus kam, bemerkte das Presidium, dass gegen das Creditiv von Glarus u. gegen die Gesandtschaft eine sogenannte Prodostation von Landammann u. Rath von Seite der Katholicken eingegangen sey. Herr Landammann [Anton] Schmid⁷⁹ von Urj nahm das Wort u. sagte:

⁷⁹ Die Namen und anderweitigen Ämter der nachstehend genannten Tagsatzungmitglieder finden sich in der Glarner Zeitung (GZ) vom 13.7.1836.

dass der zweite Gesante – Landseckelmeister Landolt – nicht den jetzigen Verträgen gemäss gewählt sei, dadurch nach demselben dem katholischen Rath zustehe, den ersten Gesandten zu wählen.

Der Gesante von Zürich [Caspar Melchior Hirzel] wies in seiner unverschämten Rede klar nach, dass es nicht an den Taghern zu stimmen oder zu erklären, wem das Wahlrecht zustehe, sondern es frage sich, ob das Creditiv in gehöriger Ordnung abgefasst sey.

In diesem Sinne sprachen sich aus: Thurgau, St. Gallen. – [Cosmus] Blumer, der erste Gesante von Glarus, stellt in seiner frechen Frage: Ob sich ein so kränkendes Benehmen gegen einen souveränen alten Kanton mit dem geschwornen Eid vereinigen lasse?

Nun wurden die Creditive eröffnet u. geprüft. Eine hitzige Diskussion der Gesantschaft gieng vorbey, vermöge der Prodostation von katholisch Glarus u. wurde betrachtet als ein Unding. Glarus sei ungetheilter Kanton u. das Creditiv sei in Ordnung; somit müsse er die Gesantschaft anerkennen.

Schwitz – [Franz Joachim] Schmid – will die Gesantschaft von Glarus nicht anerkennen. Er behauptet, dass die evangelischen Glarner kein Recht haben, einen katholischen Gesanten zu wählen, solange der Kanton auf Verträgen beruhe.

Endlich nach langer wechselseitiger Diskussion wurde, ob die zweite Gesantschaft sitzen dürfe, abgestimmt. Zwanzig Stimmen akreditierten nun, Urj u. Unterwalden, für die unbedingte Zulassung des glarner Gesanten. Schwitz u. Wallis jedoch nur in dem Sinne, dass die Behauptung nicht dadurch vorgegriffen werde. Somit wurde der zweite Gesante von Glarus sitzen geblieben.

In der zweiten Sitzung von 20sten Juli kamen die politischen Angelegenheiten zur Sprache. Es wurde bey mehrern Gesanten bey der Umfrage solange gesprochen, dass Nachmittag 4 Uhr noch fünf Stände ihr Votum abzugeben hatten.

Als Herr Rigard [Jean Jacques Rigaud] von Genf den Antrag stellte, die Verhandlung wegen vorgerückter Zeit auf eine andre Sitzung zu verschieben. Argau [Kaspar Leonz] Bru[g]gisser unterstützte den Antrag.

Mit Mehrheit wurde sodann die Verschiebung auf den folgenden Tag beschlossen. Bis dahin haben sich die Gesantschaften Urj, Schwitz, Zug – Hegelin [verm. Franz Joseph Hegglin]: dieser soll mehr als eine Stunde gesprochen haben – Freiburg, Stadtbasel⁸⁰ zugunsten der Katholicken von

⁸⁰ Es gab auch konservative evangelische Stände, nicht nur radikale katholische ...

Glarus gesprochen. Die Gesanten sprachen: Die Verträge können nicht gestürzt werden, denn diese seien für jezt u. allen Zeiten garantiert.

Appenzell A. Rh. – Engstler [Alois Eugster] – gab ebenfalls sein Votum gegen die Garantie der glarner Verfassung ab, erklärt: dass die Appenzeller Landsgemeinde nicht wegen Religionsgefahr also instruiert habe, in dem das Volk von Appenzell soweit vorgerückt sey, dass es keine Religionsgefahr mehr wittre, dass es wohl einsehe, dass alle ein allgemeinen Christus anbethen; sondern dass Alle sie, die Appenzeller-Landsgemeinde, so instruiert habe, weil sie die gefährlichen Folgen, die aus einseitiger Aufhebung der Verträge entspringen könne, einsehen.

Schaffhausen sprach sich darum für die Garantie aus, weil an der Landsgemeinde von Glarus am 19ten Juli der Zusatz gemacht, dass die Religion des katholischen Landestheils nie eine Gefärde sey.

In der Sitzung von 26ten Juli wurde die Diskussion über die neue Verfassung der Glarner fortgesetzt. Nach fünfstündigen Debathen ward endlich zur Abstimmung der wichtigen Verhandlung geschritten.

Die Gesandtschaft von Freiburg wollte vorerst die Frage, wiefern eine Vermittlung stattfinden soll, in Abmehnung gebracht wissen; dieser Antrag wurde nicht angenommen, weil der Gesante von Solothurn bemerkte, dass dieses nicht mehr geschehen könne, in dem bereits zwölf Stände, also die Mehrheit, schon zur Garantie zu Protocoll ausgesprochen hätten u. wäre sodann einfach über die Garantie oder nicht derselben abzustimmen.

Für die Garantie stimmten: Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Argau, Genf, Waad, Thurgau, Graubünden, Glarus, Appenzell A. Rh., Bern, Luzern, Baselland. Also zwölf Stände hatten das Todesurtheil für katholisch Glarus ausgesprochen!⁸¹

Herr Landammann [Franz Joachim] Schmid von Lachen sprach mehr als eine Stunde sehr gründlich für katholisch Glarus; dann verdient vorzüglich Herr Schmid von Urj die Anerkennung.

Herr Bundes Landammann [Joseph Karl] Amr[h]yn von Luzern war der erste Todfeind der Katholicken von Glarus. Dieser brach den Todesstab dem kleinen Völklein!

Der Stand Schaffhausen gab in seiner verruchten Schmeicheley sein Votum als die 12te Stimme mit Vorbehalt ab, wenn die Mehrheit von Glarus die Zusicherung gebe, dass jezt u. in Zukunft den Rechten der Katholicken in allem, was auf Religion bezug hat, in Nichts solle zu nahe getret-

⁸¹ Wenn die Namensnennungen stimmen, sind es zwölf ganze und zwei halbe Stände; zählte Hauser (evangelisch) Glarus bewusst nicht?

ten werden. Mit dieser Zusicherung von evangelisch Glarus gab bemelter Stand seine Garantie der glarner Verfassung.⁸²

Ja, wahrhaft! Dieser Tag, als den 26ten Juli 1837, war für die katholischen Glarner ein verhängnisvoller Tag, u. wie man täglich einsieht, für die ganze Eidgenossenschaft; an dem bemelten Tag haben 12 Stände den katholischen Glarnern in politischer Beziehung ins Grabe geläutet – u. eine neue Constidution, gegen welche alle Katholicken prodostierten, ohne Bedenken die Sanction erteilt. O, Schlange Eidgenossenschaft!

Die erste Frage, welche die katholischen Glarner bey der Ankunft dieser schrecklichen Nachricht stellten war: Welches sind die zwölf Stände? Vergebens suchte man: Sie fanden nur elf u. Glarus.⁸³

Aber der glarner Gesante, gegen welchen die Katholicken prodostierten u. der seine Instruktion von einer Landsgemeind erhielt, gegen deren Legitimität sie ebenfalls prodostierten: er soll nun in eigener Sache Richter sein? Die Katholicken fanden – es soll zur Ehre der Eidgenossenschaft gesagt sein – nur zwey katholische Stände: Luzern und Sollothurn?! Diese andern waren prodostantisch. –

Den Ausschlag gab Schaffhausen, dereinst von unsern Vätern der alten Eidgenossenschaft in den Schweitzerbund aufgenommen, dieser brach den Todesstab den Katholicken in Glarus.

⁸² Die Zustimmung «des damals im konservativen Sinn geleiteten Kantons Schaffhausen» ergab «endlich die entscheidende Mehrheit von zwölf Standesstimmen» (Winteler II, S. 444) – und dann kam noch der Streit um das Beichtgeheimnis. – Baselstadt fehlt bei den Garanten; es stimmte, konservativ gesinnt, wohl dagegen: Nicht (nur) die Konfession, die politische Haltung der Landesregierungen war entscheidend. – Später schreibt die GZ am 25.1.1845: «Bei den Freisinnigern gebe es auch reformierte Konservative, selbst wieder bunt zusammengewürfelt aus alten Zöpfen und neumodischen Schlittschuhläufern: das sogenannte Rathsherrenthum», worunter viele Geistliche; einer von ihnen habe sogar den opferungsfähigsten Kämpfer Dr. Steiger als Spitzbube gescholten.

⁸³ Wie erwähnt führt Hauser zwölf ganze aber auch zwei halbe Stände auf; selbst wenn offen bliebe, ob (evangelisch) Glarus in eigener Sache mitbestimmte, ergibt dies die Mehrheit. – Winteler (II, S. 444) verzichtet auf das Nennen des Stimmverhaltens der Kantone, führt aber unterschiedliche Ja-Ergebnisse auf: am 20. Juli zwölf/am 27. Juli 13 ganze und 2 halbe Stände. – Hophan stellt in seiner Arbeit grundsätzliche Fragen (S. 73): «Kann ein demokratischer Mehrheitsentscheid einen zweiseitigen Vertrag gegen den Willen einer Vertragspartei aufheben? Und konkret: Kann die Gemeine Landsgemeinde die Landesverträge einseitig aufheben, wenn ein Vertragspartner daran festhält?» [Antwort gab der dem Zeitgeist Nähere, Stärkere, Mächtigere und dies wird wohl so bleiben.]

Hört es ihr Himmel! Hört es ihr Völker der Eidgenossenschaft! Hört der Greuel dieser Tage? Mitten im Frieden wird ein souveränes Völklein von seinen stärkern Brüdern der Souveränität beraubt, u. zwölf Stände, welche wider Bund und Eid eine Verfassung garantiert hatten, stellten sich zum Frevel auf – unterstützten die Gewaltthat der Stärkern! Gleicht das nicht dem Bruder-Mord Kains? Und dieser politische Mord mit welcher erbitternden Umständen ist er begleitet? Kain hat sich nicht an dem Röcheln des erschlagenen Bruders geweidet, er war nicht freudentrunken über die Todeszuckungen seines Bruders, wie die Prodostanten von Glarus gegen die Katholicken! Sondern Kain floh, als er die Stimme Gottes hörte: das Blut deines Bruders schreit um Rache gen Himmel! Aber nicht so flohen die Bruder-Mörder in Kanton Glarus. Mit Gesang, Freüdengelärm, Schiessen, Illuminationen haben die Zwinglianer den Freiheitsmord an ihren Brüdern gefeiert. Mit einer Art höllischen Spottes schrieben sie in einer öffentlichen Prockloration zu den Katholicken: Wir bieten euch die Bruderhand, nicht aus Furcht, sondern als Zeichen unveränderlicher Freundschaft, damit wir nicht verschmäht werden, vor Gott u. der Welt gerechtfertigt dastehen.

Die Geschichte zählt viele Beispiele u. Gewatthaten u. Untertrückungen, aber dass ein Völklein mitten im Frieden von seinen Brüdern des Friedens um seine Freiheit gebracht worden, unterjocht, politisch gemordet u. erwürgt – u. dass eidespflichtige Garanten auf die Seite des Mörders getreten – das findet man nirgends.

Als die Prodostanten von Glarus die Garantie der neuen Verfassung von der Eidgenossenschaft erhalten hatten, versammelten sie dreifachen Landrath, in welchem beschlossen wurde, dass die Katholicken des Kantons Zeit von acht Tagen die Ämter nach der neuen Organisation besetzen sollen, weigerungshalb es nicht geschehe, dieselben mit Gewalt der Waffen zu dem Gehorsam zu zwingen.

Dieser Schluss wurde schriftlich jeder katholischen Gemeinde zugestellt, u. zur unfehlbaren Vollziehung befohlen.

Auf der Stelle wurde dreifacher katholischer Landrath versammelt, in welchem die prodostantischen Drohungssackten belesen wurden. Nach wechselseitiger Berathung wurde geschlossen, eine Landsgemeinde zu versammeln, welche auf den 6ten August festgestellt wurde, u. zwar beim Eid das Volk zu versammeln.

Die angesagte Landsgemeinde wurde wie gewöhnlich in der Kirche Näfels abgehalten; aber die Leitung derselben war sehr schwierig, weil die meisten der katholischen Landleute dem Tagsatzungsschlusse nicht fügen wollten, u. durch keine Drohung der Prodostanten sich schrecken lassen.

Endlich, durch kluge Vorstellung der ersten Herrn Rätthe, gelang es, zu einem Beschluss wie folgt:

- 1tens. Unter der bestimmten u. feierlichen Bedingung, dass die Katholicken die Sälbstständigkeit, wie sie selbe wie bis anhin Kraft der Verträge genossen, in religiöser u. kirchlicher Beziehung ungeschmälert belassen, u. dass ihnen hiefür ab Seite der evangelischen Mitlandleute die Versicherung mitgetheilt werde, weder jezt, noch in Zukunft die religiösen u. kirchlichen Rechte zu beeinträchtigen, noch sich evangelischer Seits in katholische, religiöse kirchliche Sachen auf irgend eine Weise einzumischen – dermalen auf die politischen Vertragrechte verzicht zu thun, u. der Einführung der neuen Verfassung keinen weitem Widerstand zu leisten.
- 2tens. Wird obigen Bedingungen entsprochen, behalten sich die katholischen Herrn Landleüte vor, in dem Gesetz über die Wahl den Bestand, die Verrichtungen u. den Geschäftsgang des katholischen Kirchenraths, welches der Genehmigungen der katholischen Herrn Kirchengenossen des obern u. untern Theils vorgelegt werden soll, diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die sie zur Wahrung u. Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen, kirchlichen Rechte erforderlich erachten.
- 3tens. Werde gegen alles Erwarten den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen, so erklärt die katholische Landsgemeinde die heütigen Beschlüsse für katholisch Glarus unverbindlich – und Landammann u. Rath sind beauftragt, den katholischen Herrn Landleüten als dann Bericht zu erstatten u. ihre fernern Beschlüsse zu gewärtigen.

Statt einer Antwort auf diesen mitgetheilten Beschluss, für welchen man Zustimmung um so eher hoffen durfte, da die refermierte Landsgemeinde religiöse Duldung der Katholicken kurz zuvor verheissen hatte, ergieng von dem begünstigten Sieger an die beiden einzigen katholischen Gemeinden Näfels u. Oberurnen die Weisung, ungesäumt ihre Wahlen vorzunehmen; in dem der Landrath nicht für nothwendig fand, von jenen gestellten Vorbehalten amtliche Kenntnisse zu nehmen. Darum musste sich am 13ten August die katholische Landsgemeinde nochmals versammeln. In dieser wurde erwogen:

- 1tens. Dass wir den landlichen Frieden u. das früher bestandene gute Einverständnis zwischen beiden Confessionen bekennen u. zu würdigen wissen u. die baldige Rückkehr zu diesem ehevorigen Frieden aufrichtig wünschen; dass uns die bisherige religiöse u. kirchliche Selbständigkeit über alles werth u. heilig sey, und dass wir für die vollkommene Rettung derselben die grössten u. theuresten Opfer zu bringen verpflichtet sind.

2tens. Dass wir die gerechte Erwartung hegen dürfen, es werde uns derjenigen Behörden, welche die neue Verfassung angenommen, u. die wir, nach dem sie unserer Bedingung entsprochen haben wird, als die verfassungsmässige des Kantons Glarus anerkennen, geantwortet werden, u. endlich mit fortwährender Rücksicht auf den Drang der Umstände; denen mit Einmüthigkeit erkannt, die Schlussnahme von 6ten August wörtlich zu erneuern, zugleich an jene beiden Gemeinden die Aufforderung ergehen zu lassen, die angesonnene Wahlen nicht vorzunehmen; worüber ihnen im weitern der Schutz der katholischen Landsgemeinde zugesagt wurde.

Auch dieser Beschluss wurde nicht angenommen; es hiess: es gebe keine katholische Landsgemeinde mehr. Doch musste der Landammann die Zuschrift der Behörde privatim vorlesen, denn der Rath wollte es gleich wissen.

Diejenige Mittheilung aber, welche die prodostantische Behörde der Katholischen mittheilte war leicht zu rathen. Die radikalen Magnaten, welche in ihrer Confession Bischof u. Pabst u. Kirche zugleich sind, hatten keine Begriffe, dass es kirchliche Rechte gebe; die glücklichen Sieger hatten kein Gedächtnis für die Vorspiegelung durch jene, durch welche sie die zwölfte Stimme auf der Tagsatzung erworben; die Fabrickherrn hatten kein Gefühl für die Würdigkeit eines Völkleins, welches mit schwerem Herzen seine angestammten heiligen Rechte entwinden lässt, aber noch alles hinzuzugeben bereit ist, um wenigstens die religiösen u. kirchlichen, welche die Spolien⁸⁴ der Andern doch nicht bereichern können, zu retten; ob sie dieselben kennen konnten, noch würdigen wollten, noch achten mochten – noch so eher mussten sie ihrer Gewalt übergeben, sollte durch ihr gutdünken bestimmt werden, was ferner kirchliches Recht der Katholicken in Glarus sey.

Nicht einmal eine Antwort würdigten sie in ihrer Trunkenheit als Sieger den katholischen Mitandleuten. Statt dessen wurden die zwey Gemeinden Näfels u. Oberurnen mit Truppen bedroht, wenn sie nicht auf der Stelle die Wahlen nach der neuen Constetution zu besetzen belieben.

Die zwey gesagten Gemeinden mussten auf der Hut sein, um vor der Hand wenigstens gegen sie zu reitzen, wurde mittelst der hülfreichen Blättern durch die Schweiz ausgestreüt: ein mit Waffen schwer beladener Wagen sey in Näfels angekommen; in das es sich zugetragen, dass derselbe mit gewöhnlichem Brennholz geladen war.

⁸⁴ Ausdrucksformen ererbter, gelebter und tragender Traditionen; zudem: Nachlass eines katholischen Geistlichen [!] und wieder verwendete antike Bauteile – welche das Neue mittragen sollen?!

Dass aber die Katholicken die Rechte ihrer Religion zu verwahren alle Ursache hatten, zeigen Paragraphen 88 u. 89 eines eben gesetzten Entwurfs der Prozessordnung im Strafgesetz, welche dem Priester-Eid die Verpflichtung auferlegt, nach beliebigem Verlangen die Beicht verletzen zumüssen. Sie lautet:

Jedermann ist verpflichtet, die Vorladung des Verhöramts folge zu leisten u. in gesetzlicher Form über das, was ihm aus eigener Wahrnehmung von der That des Thäters bekannt ist, nach dessen Wissen u. Gewissen ohne Rückhalt oder Nebenrücksichten Auskunft zu geben. – Von der Verpflichtung sind befreit, die katholischen Geistlichen bezüglich der ihnen in der Beicht anvertrauten Geheimnisse. Sollte aber indessen die Ausführung u. Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können, so sind sie zur Anzeige verbunden.⁸⁵

Als nun die katholische Behörde den Landsgemeindschluss vom 6ten August, wieder von Seite der prodostantischen Behörde Retour erhalten hatten u. auf das Schreiben keine Antwort erhalten, so wurde auf den 17ten dies wiederum eine Landsgemeinde angesagt um sich zu berathen, was auf die verächtliche Erscheinung zu thun sey. Wirklich, dem nämlichen Tage, als das katholische Volk bei der Kirche zu Näfels versammelt war, kamen von der prodostantischen Behörde zwey Representanten von Glarus, Herr Landammann Schindler u. Landeshauptmann Tschudi mit der Landesfarb⁸⁶ begleitet. Diese befahlen dem anwesenden Volk, welche auch den zwey Gemeinden Näfels u. Oberurnen zugehörten, in die Heimath zurückzukehren u. dass die erstere Gemeinde auf der Stelle die Wahlgemeinde halten soll.

Das Volk stellte sich vor die Kirche u. wusste nicht, was diese Erscheinung bedeuten soll, weil eine unzählige Massen von Kreaturen – aus den benachbarten Gemeinden – mit den zwey grossen Magnathen gekommen, u. gleichsam wie zur Schlachtordnung sich bereit fanden.

Nun sprach Herr Landammann Schindler mit gewaltiger Stimme: Der dreifache Landrath habe ihm u. seinem Mitgesanten den Auftrag ertheilt, dem verführten Volk von Näfels u. Oberurnen, dass es die höchste Zeit sey, der neuen Organisation zu huldigen, u. sich nicht länger durch die Anführer betöhrten zu lassen, die sie am Ende ins Unglück zu stürzen beabsichtigen – so sprachen die frechen Redner: Das katholische Volk, welches durch ihre Führer verleitet, glaube also, die katholische Confession sey durch die

⁸⁵ Was Stein des Anstosses ist!

⁸⁶ Die Begleitung mit dem Weibel in der «Landesfarb» verstärkt die Bedeutung des Auftritts.

neue Verfassung beeinträchtigt; sie werden also beweisen, dass dieselbe u. die Ausübung derselben feierlich gewährleistet sey.

Diese Demagogen theilten unter das Volk getruckte Zettel, in welchen das feierliche Versprechen, dass die evangelischen Mitlandleute niemahls in die Rechte der Kirche eingreifen wollen u. dass sie mit zeigen wollen, die unveränderliche Liebe und Sorgfalt.

Auf die Erklärung der zwey Representanten erwiderte der Herr Landesfendrich Burger: Das katholische Volk habe aus Drang der Umstände auf die politischen Rechte verzichtet, sofern man ihm die bezeichneten Gründe halte, welche die evangelische [!] Behörde unterm 17ten⁸⁷ diess Monaths von Seite der Katholischen schriftlich erhalten habe; aber diese habe sich nicht gewürdigt, eine Antwort zu ertheilen, somit sey ein Beweis, dass man den Katholicken nicht entsprechen wolle, für welches jeder Katholick verpflichtet sey, für das Heiligste! zu sorgen u. dasselbe nur mit seinem Blut aufzuopfern hingebe.

Auf diese Worte wurde der Magnat so ergrimmt, dass in einer Donnerstimme das Wort des Gesslers erscholl! Der Despot sagte: Ihr hartnäckigen Katholicken, ich gebe euch eine halbe Stunde Zeit u. wenn die Wahlgemeinde nicht gehalten wird, so wird man die zwey Gemeinden Näfels u. Oberurnen mit Truppen besetzen, u. um allen Kosten u. Schaden belangen; die Widerspänstigen, welche sich der gesetzlichen Ordnung nicht fügen, an Ehr u. Gut bestrafen; diejenigen aber, welche sich heute der neuen Organisation unterzeichnen, von Einquartierungen und allfälligen Folgen entheben.

Auf diese Worte war das gute Volk wie zum Kampf bereit; man rufte laut: wir fürchten das Machtwort soviel als das Bellen eines Schosshündchens! Und das Volk lief auseinander ohne dass die Wahlgemeinde vollzogen wurde.⁸⁸

⁸⁷ Schreiben vom 6ten und dann am 13ten bestätigt; Hauser war wohl in seinem Zorn im Tagesdatum verhaftet ...

⁸⁸ Auszug aus dem Protokoll über einen Vortrag von Dekan [Gottfried] Heer vom 23.10.1901 (JHVG 35 [1908], S. III f): «Der Widerstand führte zum sog. Näfelerkrieg. Herr Ratsherr Fridolin Dürst, welcher als Knabe diese bewegte Zeit erlebt hat ... erinnert sich noch wohl an jene tumultuarische Gemeinde[!]versammlung in der Kirche zu Näfels, da ein Anhänger des Alten rief: Lieber wollen wir uns zu 'Tröli' verhauen lassen, als nachgeben. – Herr Landstatthalter E. Schropp fragt, ob nicht die Reformierten, wenn die Verfassungsrevision von Katholiken angeregt worden wäre, ebenfalls Vorurteile dagegen gehegt hätten?» [Womit er wohl den Konflikt liberal / radikal ansprach, der in den konfessionell nicht unterschiedlichen Kantonen teils ebenso hart ausgefochten wurde.] – «Ein anderer Redner wünscht, es möchte noch schärfer hervorgehoben werden, dass die Katholiken sich im Rechte glaubten,

Dieser war ein verhängnisvoller Tag; hätte die weise Vorsehung nicht über die Einwohner gewacht, so wären zweifelsohne blutige Auftritte entstanden, denn die prodostandischen Nachläufer, die mit Dolch u. Messer versehen, zeigten sich boshafter u. schändlicher, als eine Räuberbande; das beste Wort war: katholische Keiben u. Kögen! Sie suchten mit teuflischer Verwegenheit bei den Bürgern den Anlass zur Streitigkeit; aber diese benahmen sich vorsichtig: sie sahen und hörten nichts.

Als nun der Abend anrückte giengen die zwey Representanten mit ihrem nachlaufenden Gesindel wieder in die Heimath zurück ohne ihren Zweck erreicht zu haben.

Auf dieses versammelten die Prodostanten dreifachen Landrath⁸⁹ u. beschlossen einstimmig, die Landestruppen aufzustellen, u. zweitens, Zürich u. St. Gallen aufzufordern, die Kantons-Gränzen zu besetzen, u. dann im eüsersten Fall die zwey rebellischen Gemeinden Näfels u. Oberurnen, soferen dass diese sich gegen die Landestruppen verteidigen möchten, zu ploggieren. Dieses geschah; man befahl den dienstpflichtigen Katholicken bei schwerer Strafe, die Waffen gegen die zwey Gemeinden zu führen u. mit den Bejonetten dieselben zur neuen Organisation zu bezwingen. Aber dies that die Militzen der zwei Gemeinden nicht schrecken, sie folgten dem Aufgebot nicht u. blieben in der Heimath, u. wollten das verhängnisvolle Schicksal mit den Übrigen theilen.

Da man mit jedem Tag nicht wusste, wann die zügellose Kriegsschaar in Näfels einrückte, so befahl Herr Landammann Müller die Heimath nicht zu verlassen. Auch wurde auf den 20ten des Monaths wieder eine Landsgemeinde versammelt u. beschlossen wie folgt:

Katholische Landsgemeinde, gehalten den 20ten August im Jahre 1837⁹⁰

Herr Landammann Müller eröffnete die Versammlung mit brechender Brust, weil er wusste, dass es die letzte Landsgemeinde für die Katholiken von Glarus war. Er sagte mit beklämmtem Herzen: Treue, biedere katho-

weil sie in der Verfassung einen rechtswidrigen Bruch der alten Verträge erblickten. – Landammann C. Heer sei eine geistreiche, noble Natur gewesen, aber kein Steuermann, um das Schiff mit fester Hand durch die wilden Wogen zu zwingen.»

⁸⁹ 19.8.1837. – Gleichentags erhielt der Postverwalter «die Weisung, keine Post an die ehemaligen kathol. Räte und Behörden zu befördern» (Collectanea, Heft 169, S. 25).

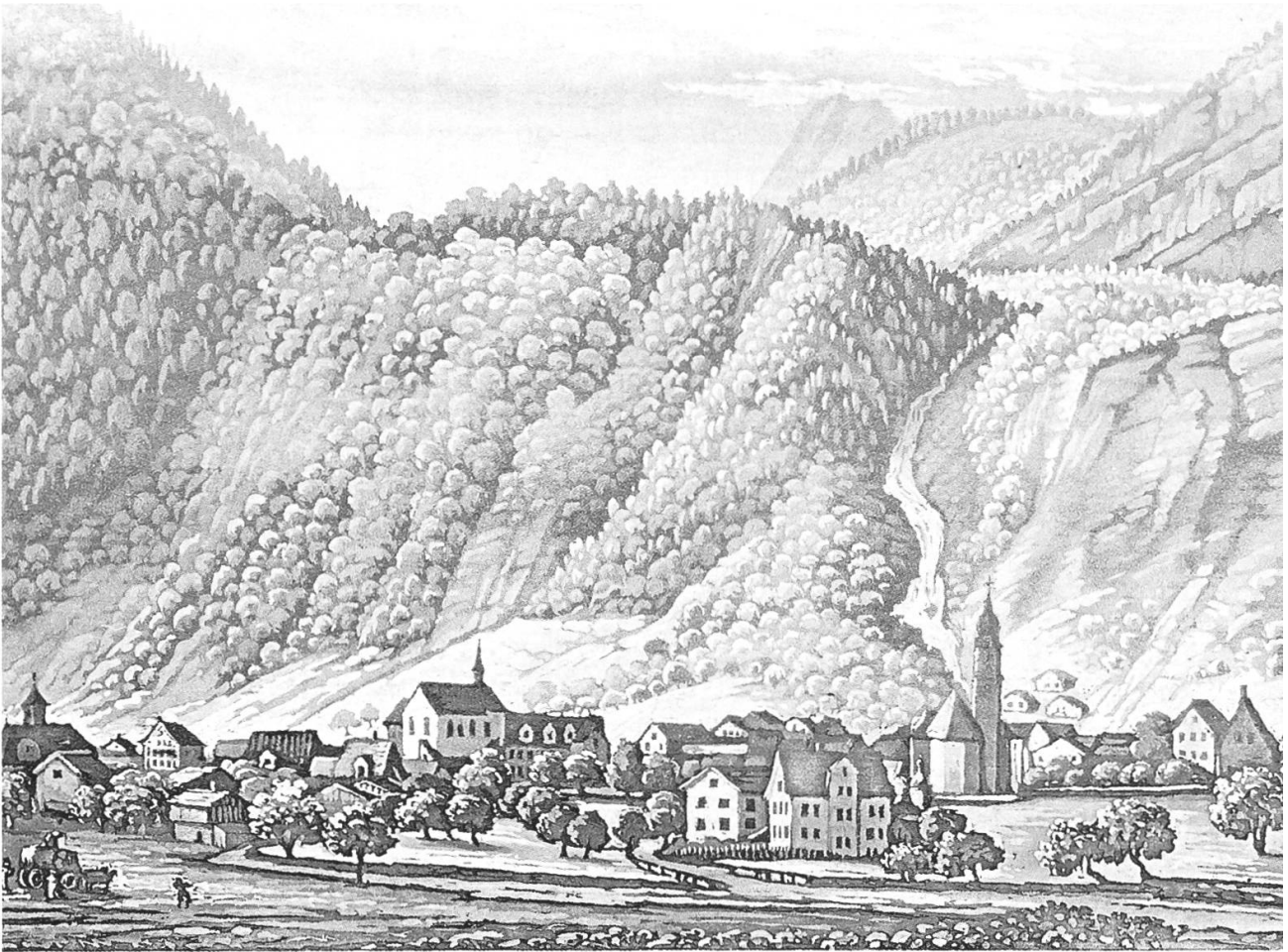
⁹⁰ Am Sonntagvormittag fand diese letzte katholische Landsgemeinde in der Kirche von Näfels statt. – S. auch Anhang, S. 178 ff.: «Ausschnitte Gemeinderatsprotokolle 1837/39 – Widerstand gegen die neue Verfassung ... von der Absicht geleitet, unsern Nachkommen eine leidenschaftslose und treue Relation über die Gegebenheiten zu hinterlassen.»

lischen Landleute! Warum ihr auf den heutigen Tag zusammen berufen, ist euch allen wohlbekannt. Ihr seid überzeugt, dass wir von allen Seiten mit Beyoneten umgeben, welche uns zum blutigen Kampf auffordern; deswegen hat die Comission für nöthig erachtet nochmal das katholische Volk zu versammeln u. über das unglückliche Verhältniß des Gegenstandes sich zu berathen. Der Inhalt der heutigen Berathung ist von sehr wichtiger Natur; der erste Punkt, welcher jedem Katholicken durch die Seele dringt – will man bey den obwalteten schauervollen Umständen auf die politischen Rechte verzichten leisten u. die neue Organisation nach ihrem Inhalte beschwören – oder mit Blut u. Leben, ja mit Hab und Gut, die Rechte unserer Väter, hinderlassenes Erbgut – verteidigen, was ich nicht rathen könnte, weil wir von allen Seiten verlassen u. rings mit Feinden umgeben. Dieses ist der Inhalt der Berathung.

Herr Landsfährndrich Burger nahm das Wort u. sprach mit Schmerzgefühl, ja dass Thränen über seine blassen Wangen flossen. – Liebe, treue Katholicken! Ihr habt gehört, dass muthwillige Garanten der letzten Tagsetzung uns Katholicken den Todesstab gebrochen, ja, uns sogar gleich Verbrecher vor die Füße hingeworffen, nicht einmal die religiösen u. kirchlichen Rechte versichert! Ihr wisst, dass noch Katholicken an unserer Gränzen, die mit aufgepflanzten Bejaneten auf jeden Tag flüstern, dieselben an die Kehle zu stossen – somit kann ich nicht rathen, der physischen Gewalt entgegen zu stehen. Zwar dachten unsere Väter Anno 1388ig nicht so, wo sie an der Raute für Gott und Vaterland bluteten! Sie sagten Sieg oder Tod! Aber damals gab es keine Untreue, ja Vaterlands-Verräther – bey diesen Worten erblickte er einige Individuen, die schon die neue Organisation beschworen hatten.⁹¹ – Mit Schmerzen muss ich heute zum letzten Mal Gesichter erblicken, die schon lange aus der Reihe der treuen Katholicken getreten, u. diese gehören nicht in die Versammlung. – Über diese Worte des Sprechers gab es eine Verwirrung; man wollte diese Gesichter hinausführen.

Als sich der Sturm gelegt hat, sprach der Geehrte weiter: Ihr katholische Landleute! Ich danke euch für eure standhafte Treue an dem katholischen Vaterlande, der Stern einer bessern Zukunft möge euch lohnen. Ich rathe euch bei dem unglücklichen Verhältniß, die Wahlgemeinde zu halten u. die Ämter nach der neuen Organisation zu besetzen. Meine Person wird kein Antheil nehmen u. nie die neue Verfassung beschwören. – Bey diesen Worten gieng der edle Mann gleich einem Sterbenden nach Hause u. es schien nach seinem Angesicht, als liess er das letzte Lebewohl zurück.

⁹¹ 51 Männer von Näfels (Müller Typoskript [Ts], S. 87).



Ansicht von Näfels um 1833. Aquatinta von J.B. Isenring. (LAGL; A FA 24.2-006)

Als der Redner die Versammlung verlassen u. gleichsam wie ein schwankender Greis zur Pforte der Kirche hinaus gieng, blickten noch viele mit Thränen in den Augen nach u. sagten leise: Gott erhalte den Edeln!

Nach einer Pause kamen noch einige Redner u. schilderten die unglücklichen Verhältnisse in welchen sich das katholische Volk befand u. rithen auch, die neue Verfassung zu beschwören u. de[r] grossen Gewalt der Waffen nachzugeben.⁹² Mit diesem wurde die Landsgemeinde geschlossen u. die Fremden giengen mit betrübten Herzen in die Heimath zurück. Näfels hielt die Wahlgemeinde u. besetzte die Ämter.

⁹² Ihre Beschlüsse: Das an den Landsgemeinden vom 6. und 13.8. Beschlossene wird aufgehoben; Näfels und Oberurnen nehmen die Wahlen vor; die Landleute werden ihres Eides zum Kampf gegen die neue Verfassung entlassen und können an der neuen Verfassung teilnehmen. – Näfels nahm am Nachmittag die Wahlen vor und stellte am Montag, 21.8., die Entscheide durch Expressschreiben dem Landammann zu. (Müller Ts, S. 88 sowie Anhang, S. 179 f.)

Diese abgehaltene Wahlgemeinde u. die Besetzung der Ämter wurde schriftlich dem Herrn Landammann Schindler übertragen, um zu beweisen, dass Näfels die neue Verfassung beschworen habe.

Mit diesem glaubte die Gemeinde die Pflichten der neuen Constetution erfüllt zu haben, u. alles blieb ruhig; die Einwohner beschäftigten sich mit ihrer Arbeit u. ahnten, nichts mehr zu befürchten; dass man der neuen Ordnung abhold war, lässt sich leicht denken; dass man die untreuen Gemeindeglieder lieblosste, hatte man keine Ursache. –

Mit diesem stieg wechselseitig die Erbitterung u. somit auch die Verleumdung – es wurde auch der neuen Constetution geschrieben, Näfels schreibe nach Schwitz u. Urj um Hülfe, die neue Ordnung der Dinge zu sprengen u. dann sich an Kanton Schwitz anzuschliessen. Diese Lüge wurde bey den Prodostanten als eine Thatsache anerkannt, worüber sie auf der Stelle Näfels mit Truppen besetzten.⁹³

Der feindliche miltterische Einzug in die Gemeinde Näfels im Jahre 1837

Die Bürger von Näfels glaubten, sie hätten kein tyrannischer Wuth von Seite der prodostantschen Mitlandleuten mehr zu befürchten, weil sie die aufgedrungene Constetution in gänzlicher Form angenommen u. beschworen hatten; aber Himmel! Was hörten sie am 22ten August 1837? Ein ungeheüres Waffengeklirr, mit einem tumpfen Gefühl der Jakobinerhorden. Diese schienen gleichsam wie eine unzählige Mänge⁹⁴ Janitschaaren zu sein, welche auf Mord u. Raub bestimmt waren.

⁹³ «Die Standeskommission beschliesst [dies] mit Hinsicht auf die immer währende Widersetzlichkeit der Gemeinde Näfels gegen die Beschlüsse des Rates», zudem habe der Gemeinderat «die Redaktion der von ihm geforderten Erklärung verändert» (Collectanea, Heft 169, S. 28); Näfels hat unter «No. 1 der Erklärung den Ausdruck Souveräne Behörde durch Landsgemeinde» ersetzt und «das Datum, den 27. Juli» weggelassen, «um nicht als Rebellen gegen den 27. Juli angesehen zu werden» (vermutet Müller, Ts, S. 88). – Winteler begründet diplomatisch-unbestimmter: «Die Vorsteher von Näfels versuchten Änderungen an der Erklärung vorzunehmen, was am Nachmittag mit dem Einmarsch durch drei Kompagnien beantwortet wurde, während eine weitere Kompagnie auf die übrigen Gemeinden des Unterlandes verteilt wurde.» Da es keine Gegenwehr gab, «konnten die aufgebotenen eidgenössischen Bataillone wieder entlassen werden». (Winteler II, S. 450 f.; Zitate leicht gekürzt. Dazu auch Anhang, S. 178 ff.)

⁹⁴ Aufgeboten (19. und 20.8.) waren 960 Mann Infanterie, zwei Jägerkompagnien und um Hilfe gemahnt Zürich und St. Gallen (Winteler II, S. 450). – Der Gemeinderat hatte nachmittags 4 Uhr das gleichentags datierte Schreiben der Standeskommission erhalten. (Müller Ts. 88 f.: zitiert gemäss Anhang, S. 179)

Ein Zug bewafnete Prodostanten mit einem fürchterlichen Zuzug von regellosen Bürgern der benachbarten Gemeinden mussten die wehrlosen Katholicken überzeugen, es wäre kein Vertrag gebrochen – die verheissene Garantie der kirchlichen Rechte erhalten worden. – Schützen schlossen sich dieser Banditenschaar als Freiwillige an, in der Hoffnung, alle Zügellosigkeit bey diesem Anlass ausüben zukönnen.⁹⁵ –

- Nach erfolgter Besetzung sollten sich die Bürger von Näfels erklären:
- 1tens. Dass sie von der souveränen Behörde des Kantons – bey welcher kein einziger Katholick war – die unterm 2ten October in Kraft getretene Verfassung, sowie die organischen Gesetze anerkennen.⁹⁶
 - 2tens. Den verfassungsmässigen Behörden den gänzlichen Gehorsam leisten, das heisst: nur thun, in religiösen Verhältnissen – was dem Prodostantismus gefällt u. ihm behaglich scheint.
 - 3tens. Auf jeglichen Widerstand gegen die Verfassung – den man doch durch die Beschlüsse von 6ten u. 13ten August völlig aufgegeben hatte –, die Gesetze u. der neuen Behörden entsagen zu wollen.

In Oberurnen wurde auf der Stelle entsprochen, obschon diese Gemeinde wie unter dem Gelübte mit Näfels sich verständigte, solche Akten niemals zu unterzeichnen. Aber diese wurden untreu an Näfels, man glaubte, damit der Einquartierung loszuwerden, was nicht geschah.⁹⁷

In Näfels, welche Behörde den Akt nicht unterzeichnet hatte – es fiel gewiss schwer, sich als Rebell zu bezeichnen –, erhielten 20 – 30 Soldaten auf einmal; Zürich und St. Gallen – eine grosse Ehre für Katholicken – waren überdem in Bereitschaft, die einheimischen Jakobiner zu unterstützen. Kurz, die Ungeerechtigkeit, wahrhaft, war gränzenlos. Die angesehensten Männer, wie zum Beyspill Herr Burger und Landesfendrich Gardihauptmann Müller⁹⁸ mussten sich aus der Heimath entfernen, um das Leben zu retten; man durchsuchte ihre Häuser mit aufgefplanten Bejanetten – um die teuflische Rachsucht zu fröhnen; kurz: eine Frevelthat nach der andern wurde begonnen. Zuerst legte

⁹⁵ Es nahmen auch Freiwillige aus dem Kantonalschützenverein teil (Müller, Albert, S. 117) – der Rat hatte beschlossen, «die Mitglieder des Kantonal Schützenvereins sollen sich bereit halten» (Collectanea, Heft 168, S. 4).

⁹⁶ Die Verfassung wurde am 2.10.1836 angenommen und trat am 27.7.1837 in Kraft.

⁹⁷ Auch die Gemeindepräsidenten von Glarus, Mitlödi, Linthal, Ennenda hatten am 22. morgens früh die Katholiken ihrer Gemeinden beim Eide zusammenzurufen und von ihnen ebenfalls den Eid auf neue Verfassung und Gesetze zu verlangen (Müller Ts, S. 88).

⁹⁸ Die beiden werden zu jenen gehört haben, die «20–30 Soldaten auf einmal» erhielten. In Glarus hatten die Tschudi 30 Besatzern Wohnung, Tisch und Sold zu geben; weitere vier Unfügsame gaben nach der Besetzung von zwei bis vier Mann den Ungehorsam auf (Collectanea, Heft 169, S. 28 ff.).

man das in der Pfarrkirche aufbewahrte katholische Landes-Archiv⁹⁹ unter Sigel, führte die Schriften unter Bedeckung zügelloser Banditenhorden nach Glarus, wo mit Abführen mit teuflischem Hohn – der Todtenmasch geschlagen, was die Einwohner mit Schmerzgefühl empfanden! Beim Schwert¹⁰⁰, wo unter der ganzen Ocopations-Zeit der Gasthof mit Zwinglianern angefüllt, klatschten u. piffen sie, als man die gestohlene Beüte herbeiführte, wie einst die Juden, wo sie den Welterlöser zum Schlachtopfer ausführten!

Nicht genug dieser schändlichen Handlung; man nahm noch die katholische Kanzlei in Beschlag, Herr Landschreiber Landolt¹⁰¹ führte man gleichsam einem Verbrecher unter aufgepflanzten Bejanetten nach Glarus in Kerker, weil er die Vertheidigungs-Akten unterzeichnet hatte, welche der katholische dreifache Landrath auslieferte. Es genügte den katholischen Feinden nicht, den Vertrag von 1683 gebrochen zu haben, nein, sie wollten auch noch die andern Originale; dessentwegen wurde die ganze Kanzley der Katholicken durchsucht u. weggenommen; man mochte nicht mehr die Schriftzüge im stummen Andenken lassen, dass die Nachwelt noch die Ungerechtigkeit der Prodostanten einsehen u. das gegebene Wort, welche den Vätern, so treü als den Eidschwur, auf Pergament hingesezt hatten, wollte man lieber zerreißen.

Als der Prodostantismus mit seiner Unverschämtheit in Näfels fertig war, zog das zügellose Militär in die Heimat zurück, mit dem Bewusstsein, die Katholicken genug gestraft zu haben.¹⁰²

Als nun der Vertrag von 1683 in Näfels nicht vorgefunden wurde, so hiess es, Herr Zeugherr Pasqual Tschudi¹⁰³ in Glarus habe denselben in Handen. Dieser wurde aufgefordert, denselben auszufertigen u. zwar bey

⁹⁹ Inventar und Versiegelung nahmen drei Tage in Anspruch (Müller Ts, S. 90). – 1829 waren die Archivschriften, «welche 1805 aus den Privathäusern von dem gemeinen Stande getrennt, in das neue in der Pfarrkirche zu Näfels erbaute Archivgemach hintranslociert» worden (Fäh, Jakob: Kirchliche Chonik Näfels. Näfels 1989, S. 101).

¹⁰⁰ Um 1835 gegenüber dem Freulerpalast von Carl Aebli erbaut.

¹⁰¹ Fridolin Josef Landolt (1806–1880); 1827/36 Landschreiber von katholisch Glarus, Tagwen-/Gemeindeschreiber; 1857/78 zweiter Landschreiber des Kantons (die Zeit heilt Wunden...; s. auch Anhang S. 179).

¹⁰² Am 25. nahm die Gemeindeversammlung die Erklärung ohne die erwähnten Änderungen an, worauf die Kompanien – eine Kompanie sofort, die beiden anderen am 26. – abzogen. (s. Anhang, S. 180).

¹⁰³ Pasqual Michael Tschudi (1786–1858 Innsbruck); Oberstleutnant in spanischen Diensten; Ratsherr, Zeugherr, Kirchgemeindepräsident; Pfarrer Ferdinand Marianus' Bruder (s. Fn. 110, S. 155); im Sonderbundskrieg verbotenerweise Luzerner Landsturm befehligt; als Landesverräter für zehn Jahre des Landes verwiesen, aber bereits entflohen; 1851 im österreichischen Exil in den Grafenstand erhoben (Winteler II, S. 479).

schwerer Pflicht; aber er erwiderte: es sey nicht sein Eigenthum u. gehöre auch nicht ihnen, sondern es gehöre dem katholischen Volk, u. wenn die Garanten mehr Bajonette hätten, als jenes Pergament Buchstaben, so könne er das Document nicht mehr hergeben.

Auf diese Antwort wurde Herr Tschudi gefasst u. in das Gefängniss geschleppt. Nicht genug, an dieser Örtlichkeit, auf deren Wehen schon ihr Namen hindeütet – versigelten sie die Fenster des Gefängnisses, damit nicht freie Luft ihn erquickte. – Als er nach solcher Handlung schwer krank wurde u. halb betrübt darnieder lag, war ihm eine Schrift zum unterzeichnen vorgelegt worden, wodurch derjenige Vertrag, welcher er beihanden habe, ausliefern soll. Da aber seine Kräfte nicht gebieten die Feder zu halten, gab man dem abgemateten Herrn die Feder in die Hand u. zog ihm dieselbe gleichsam wie einem Schulkinde. Das ist gewiss, dass man die Wahl hatte, ihn entweder zu befreien oder in wenigen Tagen zu begraben. Vier Männer mussten den Edeln zwischen Leben u. Tod auf einer Madaratze unter lautem Wehklagen nach Hause tragen, u. seine achtzigjährige Mamma für Ihnen Garantie leisten.

Erst am 15ten December 1838 ergieng über die Männer, welche zwey Jahre früher die konfessionellen u. politischen Rechte mit solcher Ausdauer durch alle legale und rechtliche Wege zu wahren sich bemühten, ein Richterspruch.

Von allen gemachten Anschuldigungen konnte nur eine erwiesen werden, dass Herr Landesfendrich Burger das Büchlein «Aufmunterung an das katholische Volk»¹⁰⁴ geschrieben habe u. zwar in einer Zeit, wo über Schonung u. Zerstörung der Rechte noch nicht entschieden war. Dafür musste Herr Burger 300 Kronen u. die Hälfte Prozesskosten bezahlen. Die

¹⁰⁴ Ein Wort des Trostes und der Ermunterung an das katholische Volk von Glarus (32 Seiten, 12 x 19,5 cm; LBGL; M 1227). «Sie richtet sich gegen die neue Verfassung und fordert zum tätlichen Widerstand gegen die Behörden auf. Der Rat verbietet die Verbreitung dieses aufrührerischen Libells und verspricht für die Entdeckung des Verfassers 20 Louis-Dor's Belohnung» (Collectanea, Heft 168, S. 2: Eintrag betr. 16.8.1837). «Aufrührerisch» möglicherweise: «du besitzt Rechte, die man dir missgönnt»; «publizistische Pfütze (Glarnerzeitung)» samt deren «bübische Ausfälle gegen Eure rechtmässige Obrigkeit des im Laster unehelich erzeugten Redaktörs; in jedem civilisirten Lande gilt der Grundsatz: dass Staatsverträge heilig und unverbrüchlich; dass das wechselseitig eingegangene Versprechen und gegebene Wort weder von der lebenden Generation noch ihren Nachkommen einseitig gebrochen oder willkürlich zurückgezogen werden können; ohne Kampf kein Sieg.» Und: «Ihr Männer des Gebirgs! Seyd ihr da, um zuzusehen, wie unsere Kinder in Knechtschaft gerathen, wie andere unser Gut hinwegnehmen? Sollen unsere Kinder, die wir an den Brüsten genähret, nicht mehr die gleichen Rechte wie ihre Väter geniessen?» (Burger, S. 31, legt diese Worte Stauffachers Frau in den Mund.)

andere Hälfte mussten die übrigen fünf Herren, nebst grossen Geldbussen, bezahlen. Diess war der Triumpf der herrschenden Partei.¹⁰⁵

Am 13ten Jänner wurde Herr Tschudi, weil er aus Auftrag seiner Obern den alten Vertragbrief dem Herrn Landammann Schmid von Urj übergeben, nur als blosser Privatmann denselben nicht mehr zurück fordern zu dürfen glaubte, abermals gestraft.

Noch trauriger für einige waren die Folgen. Der geehrte Herr Landsfendrich Burger, einer der edelsten des Kantons, brachte der Gram über den Gang der Dinge im März 1839 als Märtyrer ins Grab! Gott segne seine Asche.¹⁰⁶ –

Herr Gardehauptmann Müller trieb die Ungerechtigkeit in ein fremdes Land, wo er alsobald in Rom sein Grab fand.¹⁰⁷

Während dessen sollten die katholischen Glarner, zumal die Geistlichen, erfahren, welche Auslegung der verheissenen Garantie des kirchlichen Rechts wollte gegeben werden. Schon in jener Zeit, da die Häuser der Katholiken militärisch besetzt waren, wenn die Geistlichen – so lautet die Sprache – den Eid geleistet, dann die Truppen abziehen werden.

Die Geistlichen baten daher den Bischof von Chur, dessen Administration Glarus durch das Oberhaupt der Kirche zugewiesen worden ist, um Weisung.

Am 23ten August kam folgende Antwort: Auf die von Seite der Geistlichen gemachte Anfrage, wie sie für den Fall, dass in Folge der eingeführten Verfassung sie vor weltlicher Behörden vorgerufen würden, zu benehmen hätten.

Es wurde von der bischöflichen Administration erwidert: Dass sie sich allerdings geiziment zu benehmen hätten u. in jedem Fall der Aufforderung den gebührenden Gehorsam zu leisten haben, u. wenn ein Eid von ihnen gefordert würde, denselben ablegen dürfen, doch nur mit dem Kirchoberhaupt bekantermassen vorgeschriebenen Beisatz, dass dieser nur auf Bezug

¹⁰⁵ Urteil Kriminalgericht und Amnestiebeschluss durch Landsgemeinde s. Anhang S. 185 ff.

¹⁰⁶ «Gott hat es gefallen, Herrn Landsfährndrich und Medizinae Doctor Joseph Maria Burger am 12ten März 1839 [grosse Kalligrafie/übliche Schrift:] aus diesem Leben ins Ewige zu berufen und ihn als treuen Kämpfer der kirchlichen Rechte jenseits zu belohnen. Dieser für unsere Gemeinde unersezliche Verlust wird von unsern Gemeindengenossen aufs innigste gefühlt. In Folge Hinschieds dieses jedem rechtlichen Katholick unvergesslichen Herrn, ist auch das Befürniss vorhanden, an der nächsten Gemeindsversammlung einen Verwalter des l. Armengutes zu wählen.» (LAGL; Gemeinderatsprotokoll vom 23.3.1839, S. 506)

¹⁰⁷ «Ihm gelang es, in einem Heuwagen versteckt, sich ausser Landes zu begeben» (Müller Ts, S. 91).

in alles, was der katholischen Religion u. den Gesetzen der Kirche nicht zuwider laufe, geleistet werde.¹⁰⁸

Am 24ten September wurde ausgekündet, bey einer Landsgemeinde am 1. October werde allgemeine Eidesleistung stattfinden. Am 26ten beschloßen die Geistlichen dem Rath folgendes Schreiben zu übersenden:

Unterzeichnete, durch amtliche u. eidliche Aufforderung vom 24ten forigen Monaths nächst künftigen Sonntag, Morgens 10 Uhr in der Landsgemeinde in Glarus zu erscheinen u. den den Geistlichen von weltlicher Behörde vorgeschriebenen Eid zu leisten veranlasst, bringen Ihnen hiermit zur Kenntniss, dass wir dieser Aufforderung nicht folgen können, in dem uns von geistlicher Behörde den fraglichen Eid, nur in Bezug auf alles, was der katholischen Kirche nicht zuwider zu leisten gestattet ist u. dieser Vorbehalt an öffendlicher Landsgemeinde nicht gemacht werden könne.

Auch schrieb der Bischof von Chur am 28. September selbst an die Regierung folgendes:

Nach dem Vernehmen, dass in Folge der neuen Kantons-Versammlung bey der vorhabenden allgemeinen Beeidigung auch eine der Geistlichen stattfinden soll, habe ich, als derzeitiger, vom apostolischen Stuhle gesetzter Bischthumverweser meiner Amtspflicht gemäss der katholischen Geistlichkeit eine dahin bezügliche Weisung zugegeben. Ich mache es mir zur Angelegenheit, diese in dem Einschlusse abschriftlich mitzutheilen u. mich darauf um so nothwendiger zu beziehen, als mir soeben die neue Weisung aus Rom von meinem kirchlichen Oberhaupt, dem Pabste, eingekomen ist, dass von jenem Vorbehalt den Eid nur für das zu leisten, was die Religion u. dem christlichen Kirchengesetze nicht zuwider ist, auf keine Weise abgegangen werden könne.

Ich lebe der Überzeugung u. gänzlichen Zuversicht, dass Hochdieselben bey aller übrigen Hingebung den allgemeinen Vorbehalt der Religion u. ihren kirchlichen Gesetzen umsowenig missbilligen können u. werden, als

¹⁰⁸ «Ich leiste diesen Eid in Bezug auf Alles, was der katholischen Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider ist», war so von den Kantonen Bern und Aargau bereits akzeptiert gewesen. – Cosmus Heer kommentiert den deswegen ausgebrochenen Streit: Die «beantragte Eidesleistung der katholischen Geistlichkeit beschloss der hohe Gewalt (unklugerweise) mit Verschärfung des landrätlichen Antrages als Gesetz: «dass die katholischen Geistlichen, unbeschadet den Rechten der katholischen Kirche, soweit sie vom Staate anerkannt sind, den Eid, wie die evangelischen Geistlichen und die übrigen Landleute zu leisten haben, dass aber dieser Eid durch keinen andern, demselben entgegenlaufenden könne geschwächt werden, und dass endlich die Zuwiderhandelnden empfindlich gestraft werden sollen». (Wichser, J.: Cosmus Heer, Landammann des Kantons Glarus. JHVG 22 [1885/86], S. 263; Auseinandersetzungen dazu s. Anhang, S. 181)

er lediglich nur den Ausdruck schuldiger Treue gegen Gott u. seiner Anordnung u. unerlässlicher Gewissenspflicht ist; wie denn auch der fragliche Eid in andern Kantonen und unter gleicher Vorbehalt geleistet worden u. zu leisten erlaubt werden kann. –

Die weltliche Behörde wollte die angeführten Gründe nicht als genügend betrachten, sondern die Geistlichen nochmals zur Eidesleistung auffordern, u. zwar sollten sie einen ganz unbedingten Eid leisten. Diese erklärten abermals, dass sie sich verpflichtet fänden, an der vom Bischof aufgestellten begangenen Bedingniss sich zu halten; somit erschien an der Landsgemeinde vom 1. October nicht ein katholischer Geistlicher.

Die stattgefundenen Verhandlungen wurden durch den Landammann der Landsgemeinde vorgelegt, aber nur gesagt, der Bischof habe den Eid verboten, indess er bloss jenen unbedingten Eid verweigerte, aber verschwiegen, dass gegen einen wie er in mehreren Kantonen geleistet, von geistlicher Seite nicht die mindeste Schwirigkeit erhoben wurde. Die Sache wurde der Standeskommission überwiesen, den Gegenstand ins Reine zu bringen u. dem Landrathe Bericht zu erstatten.

Am 11ten Oktober wurden die Geistlichen aufgefordert zur Eidesleistung auf den 18ten vor dem dreifachen Landrath zu erscheinen. Die Geistlichen erschienen u. eine Masse neugieriger Prodostanden hatten sich eingefunden. Da wurde der Geistlichkeit folgendes vorgelesen:

- 1tens. Sey es unbillig, wenn dem Staat zugemuthet werden sollte, in dem Bürgereid der Priester kirchliche Vorbehalte anzunehmen, während dem im kirchlichen Eid den Geistlichen ihre Verpflichtung gegen den Staat nicht vorbehalten.
- 2tens. Könnte die von den Geistlichen gesönderte Klausel bei der Allgemeinheit ihrer Fassung früher oder später eine dem Rechte des Kantons nachtheilige Auslegung erhalten.
- 3tens. Gewähren die Verfassung, die organischen Gesetze u. die Erklärung vom 9ten Juli den Katholicken in Bezug auf kirchliche Dinge volle Sicherheit.
- 4tens. Stimmt der vorgeschriebene Eid ganz mit dem von Bischof Salzmann gebilligten u. von den katholischen Geistlichen der Kantone Bern und Argau ohne Vorbehalt beschworne Eid gänzlich überein.¹⁰⁹
- 5tens. Enthält der Eid nichts anders, was weder der katholischen Religion noch den Rechten u. im Staate anerkannten Gesetzen der katholischen Kirche widerstreitet.

¹⁰⁹ Was zwar zutrifft – aber nur auf den Eid, denn dieser erfolgte, nachdem erklärt worden war, der Eid gelte unbeschadet der Rechte der Kirche (Müller Ts, S. 96).

Herr Pfarrer Tschudi¹¹⁰ antwortete: Den Eid wären sie zu leisten bereit, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt der Religion u. der Kirchengesetzen. Einzig Herr Caplan Stähli war der unbedingte Eid willfährig; dafür ärntete er einerseits hohen Gunst, anderseits ein Abscheü bey den Katholicken.¹¹¹

Am 25ten October fasste der dreifache Landrath folgenden Beschluss:

- 1tens. Es soll nach dem Inhalte 1836 erlassenen Landsgemeindschlusse gegen die Geistlichen verfahren werden u. demnach den Grundsatz der Suspension auf den heütigen Tag ausgesprochen sein.
- 2tens. Ist den eidscheuen Geistlichen gestattet, binnen 14 Tagen noch für die Eidesleistung auszusprechen u. bei dem Rathspräsidenten hierfür zu melden.
- 3tens. Die katholischen Gemeinden werden aufgefordert, sich für den gegebenen Fall um andere Geistliche umzusehen.
- 4tens. Nicht Kantonsbürger, welche binnen 14 Tagen den Eid nicht leisten, werden über die Gränzen geschafft u. den eidscheuen Kantonsbürgern das Salarium einbehalten.

Durch Landjäger wurde dieses den Geistlichen angezeigt, was nachstehende Erklärung vom 28ten October zur Folge hat, wurde von Seite der Geistlichen der hohen Regierung erwidert:

Wir finden es in unserer Pflicht, hiermit nochmals zu erklären, dass wir in betreff der Eidesleistung uns stetsfort an die Weisung unseres hochw. Bischof halten werden und zugleich bemerken, dass wir beim Antritt der Pfründe von unserm kirchlichen Obern feierlich verpflichtet wurden, selbe ohne seine Bewilligung freiwillig nicht zu verlassen u. die heilige Amtspflicht solange fortzusetzen, bis er uns dieser Verpflichtung entbunden.

In der zuversichtlichen Erwartung einer Tit. Behörde, werden die katholischen Geistlichen an treuer Erfüllung ihrer heiligen Pflicht niemals hindern wollen u. also die obwaltete Angelegenheit mit der geistlichen Behörde ins Reine bringen, bitten die Unterzeichneten etz. –

Der Bischof von Chur bemühte sich in einer Zuschrift vom 6ten November Landammann u. Rath nochmals zu überzeugen, dass er für die Geistlichen

¹¹⁰ Marianus Ferdinand von Tschudi (1792–1855), 1816/23 Kaplan, ab 1824 Pfarrer in Glarus, 1836 geflüchtet, des Landes verwiesen (Müller Ts, S. 101; Studer-Freuler, German und Jakober-Guntern, Fridolin: Die katholische Pfarrei und Kirchgemeinde Glarus-Riedern. Glarus 1993, S. 538 f.)

¹¹¹ Johann Rudolf Stähli von Netstal, Kaplan in Glarus; durfte deswegen nicht mehr Beichthören. Er widerrief zwar seinen Eid, was der Rat jedoch nicht anerkannte. (s. Fn. 21, S. 100 sowie Winteler II, S. 452)

nichts anderes verlange, als was die Kirchengesetze vorschrieben u. was auch von Kanton Bern und Argau anerkannt worden sey.

Auch die katholischen Gemeinden wollten ins Mittel treten u. der prodostantischen Behörde darthun, dass die Geistlichen in religiösen Dingen ihrem Bischof zum Gehorsam u. auf jene Forderung eidlich verpflichtet seien.

Nach langem hin u. her rathen ergieng am 27ten December der Beschluss: Es soll den Geistlichen bey der statt gehaltenen Vorbescheidung angezeigt werden, dass lediglich Berücksichtigung des von den katholischen Gemeinden ehrentbietigen Ansuchen der fraglichen Rechten, der Verfassung u. den Landesgesetzen jedoch u. allweg unbeschadet u. mit jener Beschränkung, nur für den vorliegenden Fall gestattet werde.

Hievor sei nach Chur Anzeige zu machen, Exekution zu machen u. zu verfügen, so den Eid nicht würde geleistet werden.

Dass diess Spiegelfechterei war – dass der Bischof in eine solche Verklausulierung nicht würde einwilligen können, liess sich mit Zuversicht annehmen.

Die Geistlichen wurden auf den 31ten Jener neüerdings zur Eidesleistung beschieden. Aber schon am 26ten kam von Chur eine Weisung im Sinne jenes Schreibens, den Eid nur mit ausdrücklichem Vorbehalt zu leisten, was der Religion u. den Kirchengesetzen nicht zuwider. Einstweilen zog die Regierung ihr Verlangen zurück, in dem man vorerst den Bischof überzeugen wolle, dass der Eid einzig auf Verfassung u. Gesetze des Staates geleistet werde, den Schw[ö]renden aber eine unverletzliche Verpflichtung auferlege. Das Schreiben schliesst mit den drohenden Worten: wir wollen Euch nicht verhehlen, dass uns in diesem Falle (des Verharrens auf dem kirchlichen Vorbehalt) die pflichtmässige Sorge für Ehre u. die Wohlfahrt des Landes, kein anderes Mittel über diese, als ein Verhältniss aufzulösen, welches nach solchen Erfahrungen die Quelle stets neuen Verwicklungen u. ruhestörenden Einflusses zu werden droht.

Ein Zwischenraum oder Ereigniss erbiterte den prodostantischen Rath aufs äusserste. Die Fahrt sollte abermals gemeinsam gehalten werden. Der Bischof erliess am 27 Merz 1838 an die katholischen Geistlichen ein Schreiben, worin er sie aufmerksam machte, dass die Feierlichkeit gemeinsam zu halten nicht zulässig sey. Die seitherige Neuerung u. Erfahrung, sagte er, so wie die gegenwärtigen Umstände der gewaltsamen Spannungen u. widrigen Zudringlichkeiten der Prodostandten gegen die Katholicken bezüglich auf Religion u. kirchlichen Verhältnisse, eignen sich nicht, im kirchlichen Ornate zu erscheinen, deswegen den Katholicken die gemeinschaftliche Feier zu untersagen ist.

Wirklich fand sich bey der Feyer wenig katholisches Volk ein, wofür der Landammann Schindler seine Gallsucht nicht bemeistern konnte – u. von

Pfaffenreligion von einem Fremden sprach, «der im Glarnerland Gesetze verschreiben wollte, wie man dessen Herrschaft ein Ziel setzen müsse». –

Am 17 u. 18ten April hatten die Geistlichen lange Verhör zu bestehen; am 19ten beschloss der dreifache Landrath, die Katholicken des Bischofs von Chur zu entziehen; dieselben sollen sich einem andern Bischof anschliessen.¹¹²

Am 10ten [Mai] versammelte sich das Criminal-Gericht um über die vier Geistlichen zu urtheilen. Als man sie vorlud, santen sie die Erklärung: ohne Erlaubniss des geistlichen Obern dürfen sie vor einem Civil-Strafgerichte nicht erscheinen; da ihnen jede Corespondenz mit dem Bischoft verboten sey, hätten sie auch nicht um die Erlaubnisse einkommen können.

Sie wurden durch Landjäger eingeholt u. in einen Raum wie Verbrecher bewacht. Erst am folgenden Tage, Abends 7 Uhr, erfolgte der Urtheilspruch. Herr Pfarrer Tschudi u. Reidhaard u. Caplan Fischli¹¹³ seien für pfarramtliche Funktionen im Kanton Glarus suspendiert u. für 546 Fr. Kösten verfällt. Herr Pfarrer Eziger¹¹⁴ in den Rest der Kösten u. für drey Monathe suspendiert. Tschudi musste sich flüchten, u. Reidhaard gieng auf der Stelle nach Chur.

Als die Regierung dessen vernohmen hatte, so wurde mit der Zurückkehr des Reidhaarden den Befehl ertheilt, dass Zeit von 24 Stunden die Geistlichen den Kanton verlassen sollen, wo nicht, so werden sie durch die Landjäger aus dem Kanton geführt.

¹¹² So unterstand katholisch Glarus bis 1857 rechtlich direkt dem Papst, als es wieder, aber erneut nur provisorisch, zum Bistum Chur zurückkehrte. Bis 1814 hatte es zum Bistum Konstanz gehört und danach bis 1819 (mit SZ, OW/NW, ZH, SO, SH, AI/AR, SG, TG) zum Apostolischen Vikariat mit Sitz in Luzern. – Am 28.4.1838 beschliesst die Standeskommission, «dem Postamte in Glarus ist mitzuteilen, es soll die Postablagen anweisen, an den Bischof Bossi gerichtete Schreiben oder umgekehrt nicht an die Adresse befördern, sondern solche liegen zu lassen, von deren Vorhandensein aber unverweilt Anzeige zu machen»; am 18.4. hatte sie «allen geistlichen und weltlichen Einwohnern bei schwerer Verantwortlichkeit verboten, von Herrn Bossi irgend welche amtlichen Mitteilungen anzunehmen, zu verbreiten oder auf irgend eine Weise bekannt zu machen» (Collectanea, Heft 169, S. 34 f.; gekürzt).

¹¹³ Franz Xaver Reidhaar (1795–1860): 1819 Kaplan, 1837/38 aktiver Pfarrer, resigniert erst 1847. Jodok Fridolin Josef Fischli (1811–1868): ab 1836 Kaplan; die Ereignisse von 1838 «nahm er so schwer, dass sich sein Geist umnachtete» (Fäh, S. 122).

¹¹⁴ Johann Etzinger (1797–1838), Pfarrer in Linthal 1828/38, wurde «in Begleitung eines Landjägers in bürgerlicher Kleidung in einer einspännigen Chaise bis über die Ziegelbrücke geführt» (Collectanea, Heft 169, S. 40). Ende Juni nahm er zusammen mit Reidhaar an der Glarner Wallfahrt nach Einsiedeln teil; weil befürchtet wurde, sie könnten in den Kanton zurückkehren, seien an der Grenze Landjäger aufgestellt worden (Lorenzi, Andreas: 700 Jahre Kilchhöri Linthal. Näfels 1984, S. 222).

Nachdem die edelsten Katholicken des Kantons im Kerker geschmachtet, ihre Gesundheit zerrüttet, sie in Criminal gerichtlichen Urtheilen hart bestraft, würdige Geistliche aus dem Lande vertrieben, in die Gemeinden viel Zerrüttung gebracht, den Katholicken insgemein durch terroristische Massregeln in ihrer höchsten Überzeugung Gewalt angethan worden u. der fanatische Radicalismus einen freudigen Sabath gefeiert, kam der Standeskommission in Sinne, es möchte doch der Rath «wohldenken-der Eidgenossenschaft befolgt, u. der § 89 der Strafprozessordnung über Beicht u. Beichtgeheimnisse, der dieses alles veranlasst hatte, revidieren, dass katholische Volk beruhigen u. dem Beichtvater nicht als Rechtspflicht auferlegt werden, sondern seinem Gewissen frey gestellt bleiben». Zugleich wurde Amnästie u. Übernahme der Kösten der Truppenaufgebote durch den Landseckel zu beschwichtigen in Antrag gebracht;¹¹⁵ allein mit der Amnästie wollte man nicht soweit gehen, um sie auch auf die so widerrechtlich u. gewaltsam vertriebenen Geistlichen auszu- dehnen. Auch auf Bezug dem beschwerlichen Paragraph wurde nichts beschlossen.

Die katholischen Gemeinden verlangten in einer Petition freien Verkehr mit den Geistlichen gegen den Bischof u. zurück Berufung der Vertriebenen. Als die gleiche Petition der Geistlichen von Glarus vorgelegt wurde, rieth der grosse Theil (radickale Kirchenrath) der Gegenstand beruhen zulassen.

Petition an die hoch eidgenössische Tagsatzung, ferfertigt durch den Kirchenrath in Naefels den 3ten August 1838

Getreue liebe Eidgenossen!

Nach dem die Endunterzeichneten unterm 9ten Juli letzhin aus Auftrag sämtlichen Kirchengenossen ihr Beschwerden u. in betreff kirchlichen Dingen erlittenen Beeinträchtigungen der Standeskommission unsers Kantons schriftlich vorgetragen haben, in der Hoffnung zu derer Abhülfe, hat sich

¹¹⁵ Gekürzte Zitate aus dem Protokoll der Landsgemeinde vom 9.6.1839 (Bd. IX I, § 89, S. 53 f.): «dass die Anzeige des Beichtvaters bey Behörde, ein der Gesammtheit oder Einzelnen drohendes Übel abzuwenden beabsichtigt, vielfach missverstanden worden ist und bei der geringen Zahl der katholischen Einwohner jene Gesetzesvorschrift selten Anwendung findet; sie einen Eingriff in die Gewissensfreiheit enthält; wohldenkende Eidgenossen ein Entgegenkommen in diesem Punkt bei verschiedenen Anlässen anempfohlen; die vorgeschriebene Anzeige nicht als Rechtspflicht zu verstehen, sondern dem Gewissen des Beichtvaters anheim gestellt sei.» (S. Anhang, S. 189 f.).

aus der uns von Landammann u. Rath am 11ten Juli ertheilten Antwort ein für uns ganz unerwartetes Resultat ergeben.

Da wir aber in dieser so wichtigen Angelegenheit, die unsere Nachkommenschaft wichtigsten religiösen Interessen betrifft, uns ebenso wenig einer Nachlässigkeit zeihen, als vielmehr jedes rechtliche Mittel versuchen wollen, um unsern Kindern das kostbarste Gut der katholischen Religion mit Gottes-Hülfe zu erhalten, wie sie auf uns gekommen ist. So sehen wir jezt uns im Falle, uns unmittelbar an die hohe Tagsatzung zu wenden. [...]

Wenn das katholische Volk im Lande Glarus seine ehemaligen, auf Verträge beruhenden Verfassung zugethan war, u. ihren Vertausch sich nur mit Misstrauen hingab, so lag der Hauptgrund darin, dass es sich durch die in jenen Verträgen enthaltenen Bestimmungen jeden Eingriff in seine kirchlichen Rechte geschützt sah u. Jahrhundert unter denselben mit seinen im Glauben getrennten Mitlandleuten in Friede, Eintracht gelebt, während dem er in neuerem Austausch schon zum Voraus den Keim zur Störung jener glücklichen Verhältnissen wahrnahm.

Als daher die kleine Zahl der Katholicken auf alle ihre von den Vorfahren auf sie gekommenen u. im Laufe von langer Zeit als bewährt zum innern Frieden befundenen Rechte verzichten mussten, blieb ihnen kaum die Hoffnung übrig, das Theüreste was sie besaßen, die Religion, ungetrübt ausüben zu können.

Nicht dass wir unseren Mitlandleuten die Absicht zumuthen, vorsätzlich unsre kirchlichen Rechte beeinträchtigen zu wollen, sondern weil wir aus Erfahrung nur zu oft wahrnehmen mussten, dass sie denen laut Verfassung gegenüber einer unbedeuteten Minderheit von Katholicken das Aufsichtsrecht über die Kirche zusteht in katholisch kirchlichen Sachen, eine zwar begreifliche, aber zwar desto weniger die katholische Kirche geferdete Unbekantschaft ihre Instructionen offenbarten u. daher sich dem Wahne hingaben, von sich aus das Wesen der katholischen Kirche oder ihrer Lehre bestimmen, so wie Grundsätze als katholisch bezeichnen zu wollen, die gerade mit derselben in offenbarstem Widerspruche stehen, daher dann auch unsere schon anfänglich gesagten Besorgnissen, die selbst der nachtrags Beschluss der Landsgemeinde von 9ten Juli 1837 nicht zu verbannen vermochte, welcher die Versicherung enthalten: Weder jezt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleuten irgend wie zu nahe zu treten.

Ob unsere Besorgnisse begründet waren, wird der Verfolg der Ereignisse zeigen, den wir Hochdenselben vor Augen führen wollen.

Der erste u. wichtigste Schritt war der Priestereid, welcher der Bischoft von Chur das Begehren beifügte, dass er mit Vorbehalt der Religion u. der kirchlichen Rechte geschworen wurde. – Als darauf der Landrath von

Glarus, gegensatz sich auf die Rechte des Staates vorbehalten zu müssen glaubte, u. der Hr Bischoft hinwieder sich unterm 20ten verflorbenen Januar die nöthige Erklärung darüber ausbath, wurde ihm von der Regierung erwidert: dass die Bedeutung des zu schwörenden Eides keinem Zweifel unterliegen könne, in dem derselbe einzig u. allein auf die Verfassung u. Gesetze des Staates geleistet werde u. eine für die Schwörenden unverletzliche Verpflichtung zur Folge habe, von der ihm weder Montalreservation¹¹⁶ noch künstliche Auslegung oder Suspension befreien könne.

Nun sagt die Strafordnung über das Zeugenverhör Paragraph 89 von dieser Verpflichtung – namentlich der Zeügen-Aussage – sind ferner befreit, katholische Geistliche bezüglich den ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimnisse. Sollten indessen die Ausführung u. die Folgen eines Verbrechens dadurch verhüllt werden können, so sind sie zur Anzeige verbunden.

Aber auch nach dem Gesetze über die Eidesformel vom geschriebenen Artikel 5 sind die Geistlichen beider Confessionen verbunden, die bestehende Verfassung u. verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten. Es fragt sich nun, was auf die Versicherung vom 9ten Juli 1837 zu halten sey?

Wir gehen weiter u. fragen, welche Bewantniss es mit der Fahrtfeier habe, welche man in die geistlichen Angelegenheiten hineinzog. –

Keine andere, als dass dieser durch die Reformation, durch den Vertrag von 1564 unterbrochen, aber wieder gemeinsam aufgenommene Kreuz- u. Bittgang im Jahre 1653 von den evangelischen Mitandleuten selbst bis 1835 beiseits gesetzt worden ist. Jezt gab man ihm die Gestalt eines Nationalfestes, welchem beizuwohnen den katholischen Geistlichen von ihrem Bischofe untersagt wurde.

Die Befolgung dieses Befehls rief nicht nur eine Criminal-Klage wegen Ungehorsam, sondern die noch auffallendere der Eidesweigerung hervor, denen beide zufolge die weigernden Geistlichen zu mehrjährigen Landesverweisungen verurtheilt, u. zu dem noch alle pfarramtliche u. priesterliche Verrichtungen während ihrer Strafzeit verboten worden sind. [...]

Wie stimmt nun all dieses mit der Criminal-Klage zusammen, u. wie soll die Versicherung von 9ten Juli 1837¹¹⁷ ausgeübt werden?

¹¹⁶ Geheimer Vorbehalt, in dem jemand das von ihm Erklärte eigentlich nicht will.

¹¹⁷ «Auszug aus dem Protokoll der Landsgemeinde vom 9ten Juli 1837. ... als es ja weder im Sinn und Wortlaut der Verfassung und organischen Gesetze, noch ebenso wenig in der Absicht der Landsgemeinde liege, noch je liegen werde, den Herren Katholiken in ihren kirchlichen Rechten irgend einigen Eintrag zu thun, auf welche Eröffnung der Herren Landleute erkennt haben: Abschon die bezüglichlichen Bestimmungen der Verfassung, der organischen Gesetze ... vollkommene Sicherheit gewähren und es dabei sein Bewenden haben müsse, so wolle ihnen die Landsgemeinde nichts

Nach der Einführung der Geistlichen drang man in die katholischen Kirchengemeinden zur Wiederbesetzung ihrer Pfründen ohne den wichtigsten Zustand zu bedenken, dass eine solche Besetzung durch die Kirchengesetze unzulässig ist, u. selbst dem Gemeindengesetz Paragraph 10.1 [...] ¹¹⁸ widerspricht. Der Kirchengemeinde steht zu, das Recht aus denjenigen Bewerbern, welche von betreffender kirchlicher Behörde als wahlfähig erklärt worden sind, ihre Pfarrer oder Seelsorger durch das offene Handmehr zu wählen.

Gedrängt dieses Schlag auf Schlag erfolgte Einschreiten, mante uns das katholische Volk um Abhülfe dieser harten Zumuthung u. Wahrung der durch den Artikel 4 der Verfassung zugesicherten Glaubens-Gewissensfreiheit.

Der Stillstand glaubte dadurch seine Pflichten zu endledigen, dass er unterm 9ten Juli lezthin seine Beschwerden schriftlich der Standeskommission mittheilte u. somit den Erfolg abwartete.

Am 31ten des gleichen Monaths erhielten wir von Landammann u. Rath diejenige Rückantwort, welche wir Hochdenselben hier abschriftlich beizulegen die Ehre haben. [...]

Dass wir die Bemühungen unsern Landesobrigkeit den katholischen Gottesdienst nicht zu unterbrechen stäts anerkannt haben, davon lautet unsere Bittschrift an die Standeskommission den Beweis, so wie hingegen unsere Beschwerdeschrift von gesagtem 9ten Juli lezthin; denn ebenfalligen Beweis darthut, wie auch der feste Wille, wenn einmal den kirchlichen Wege abgewichen ist, Störung im Gottesdienst nicht zu finden vermag.

Welche Schritte gegen die Nuntiatur geschehen u. ob dieselben zur Erinnerung ihres Entzwecks geeignet gewesen, zimt uns nicht zu urtheilen, nach dem die Note des apostolischen Herrn Nuntius von 25ten April sie bekanntermassen beleuchtet hat.

Der Vorwurf, dass die Schuld der nicht wieder Besetzung der geistlichen Pfründen auf dem cumpadent [kompetent] gesetzlichen Weg ledig seien, den obersten Kirchbehörden überlassen müssen, dass aber der Gehorsam gegen die Kirche katholische Glaubenslehre ist, was jedem, dass in dieser Voraussetzung jede Wahl, welche die Kirchengemeinden vornehmen wollen, von der Kirche als ungültig erklärt, u. somit die Wähler in den geistlichen

desto weniger, neuerdings und ausdrücklich die Versicherung ertheilen, dass sie weit entfernt sei, weder jetzt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute irgendwie zu nahe zu treten. – Kanzlei Glarus.» (LAGL; Memorial MA 8 5 (01))

¹¹⁸ § 101 des 1838 erlassenen Gesetzes: «Derselben [der Kirchengemeinde] steht das Recht zu, aus denjenigen Bewerbern, welche von betreffender kirchlicher Behörde als wahlfähig erklärt worden sind, ihre Pfarrer oder Seelsorger frei durch das offene Handmehr zu erwählen. Unter gleicher Bedingung bleiben die auf Urkunden gestützten Kollaturrechte fernerhin vorbehalten.»

Censuren verfallen wurden, bleibt für den Katholiken Thatsachen, auch steht in dieser Hinsicht der Beweis dem angeführten Artikel des Gemeindegengesetzes im völligen Einklang mit den kirchlichen Vorschriften. [...]

Wer das Schwierige dieser Aufgaben zu beurtheilen vermag, wird es der Commission nicht verargen, dass sie beraubt ihrer einflussreichsten, von dem einmüthigen Volkswillen erwählten Commissions-Glieder, welche durch einen offenkundigen u. langwirigen Criminalproces von Mitwirkung ferne gehalten wurden, auf Verschiebung einer solch wichtigen Berathung drang.

Es bleibt übrigens im ernste die Frage gestellt, ob die Resultate derselben dem katholischen Volke eine Beruhigung gewähren, solange der Staat bei seinem bekanten Übergewicht mehr als Aufsichtsbehörde über die Kirche als ihren Beschützer besteht.

Dieses getreue geschilberte Bild unseres kirchlichen Zustandes seid Einführung der Verfassung. Es zeigt in seiner Hauptabstufung klar, dass das Verfahren gegen die katholischen Geistlichen hinsichtlich dess von ihnen geforderten Eides, welchen man durch die vom Staate gegebene Erklärung eine für die Kirche höchst gefährdete Rückwirkung gegeben hat, das eidliche Band des geistlichen Gehorsams gegen die Kirche auflöst u. derselben ebenso entgegenstreibt, als es dem Landsgemeindschlusse vom 9ten Juli 1837 zuwider läuft, dass das über sie verhängte Verbot zur Ausübung aller pfarramtlichen u. priesterlichen Verrichtungen nur von demjenigen gegeben werden kann, von dem die geistliche Weihung ausgegangen, eine solche Weisung aber als Dogma von der katholischen Kirche anerkannt, u. somit bemeltes Verbot dem Artikel 4 der Verfassung zuwider ist; dass in Bezug auf die Fahrtfeier die katholischen Geistlichen betroffene Bestrafung alle politischen Schranken übersteigt, dass die Losstrennung von Bischthum Chur einseitig u. von inkompetenter Behörde sowohl in Hinblick auf den Artikel 78 der Verfassung¹¹⁹ als in Bezug die hierüber bestehenden kath. Kirchengesetze behandelt worden ist, u. dass endlich die Zumuthung gegen die katholischen Kirchgemeinden für die wieder Besetzung der geistlichen

¹¹⁹ § 78: Nach § 4 geniessen die im Lande bestehenden evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Kirchen das Recht der freien Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes, und es kommt jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter der Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen. – § 4. Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. § 80. Die Geistlichen beider Konfessionen stehen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Kriminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes und sind Pflichtig nach § 77 den Eid zu schwören.

Pfründen eben so austrücklich dem Gemeindegesetz Artickel 10.l [101] als den darüber ertheilten Kirchenvorschriften widerspricht.

Abhülfe unserer getreü vorgetragenen Beschwerden nachsuchen, mit der Bitte, hochselbe möchten die von ihnen garantierten Rechte der katholischen Religion wie unsere Väter sie zugethan u. dieselbe hinderlassen haben, als unsre Eidgenossen bestens schützen, versichern wir gleichzeitig Eüer Excelenz mit hochachtungsvoller Ergebenheit.

Unterschriften Kirchenrath zu Naefels
Kanton Glarus den 3ten August 1838

Die gesagte Petition von katholisch Glarus wurde der hohen Tagsatzung eingesant; allein es gieng mit dem billichen Ansuchen wie zu erwarten: Diese Bittschrift wurde durch das Presidium auf den Kanzleytisch gelegt, u. nicht den Tagherrn vorgebracht; ja man würdigte sich nicht einer Antwort hierüber.

Wo wollten nun die verlassenen Katholicken mehr Hülfe suchen? Nun, sie wagten es noch einmal bey ihren prodostantischen Mitlandleüten ob sich der Hass und Verfolgung gelegt habe.

Anno 1842 versammelte sich in Näfels der katholische allgemeine Stillstand u. berathete sich, an die diessjährige Landsgemeinde eine Pediton zu richten, um die Amnestie der verweisten Geistlichen. Am 15ten Juni wurde die Landsgemeinde gehalten u. das Ansuchen der Katholicken kam zur Sprache. Nach dem die katholischen Herrn Rätthe das bittliche Ansuchen erklärt hatten, traten einige radickale Prodostanten auf u. verweigerten das Begehren der Katholicken. Nun kam es zum Abstimmen, u. mit grosser Mehrheit wurde die Pediton zurück gewiesen, u. die Katholicken konten wieder mit betrübten Herzen in die Heimath zurück.¹²⁰

Im gleichen Jahre bildete sich in Näfels ein Verein, der sich Sinoden nannte, u. verlangte die Pfarrpfrunde zu besetzen. Wirklich kam der Gegenstand an einer Gemeindsversammlung zur Sprache; allein es wurde der Grundsatz aufgestellt, dass man nicht berechtiget sei, die Pfründe zu besetzen, so lange Herr Pfarrer Reidhaard nicht seine Resignation vom Bischof eingereicht habe. Es wurde also geschlossen, der löbl. Stillstand

¹²⁰ Der dreifache Landrat erhielt immerhin die Vollmacht, «wenn er es bey Fortsetzung der eingeleiteten Unterhandlungen für eine gedeihliche Erledigung der waltenden Anstände nothwendig finde, die Amnestie der be[!]urtheilten katholischen Geistlichen unter denjenigen Bedingungen auszusprechen, die er mit der Ehre und den Interessen des Landes verträglich erachte». (LG-Protokoll 12.5.1842, Sign. AAA 9/2, § 6, S. 119)

möchte bey dem Herrn Pfarrer Reidhaard sich verwenden, dass derselbe auf die Pfründe Verzicht leisten möchte. Richtig wurde der Auftrag begonen, u. die Antwort erfolgte: Er sey Pfarrer von Näfels u. werde erst seine Resignation mit dem Befehl des Bischofs einreichen.¹²¹

Da nun die Synoden einsah, dass man Herr Pfarrer Reidhaard auf dem kirchlichen Standpunkt nicht seine Pfründe losreissen konnte, um eine andere Wahl vorzunehmen, so blieb sie wieder ruhig bis zum Jahre 1844 wo Herr Reidhaard in seiner Vater-Gemeinde Baar, Kt. Zug, als zweiten Pfarrer gewählt wurde. Auf diese Nachricht verlangte der Verein wieder eine Kirchengemeinde, was entsprochen wurde. Der Gegenstand kam in Berathung, u. die Synodisten glaubten, sie hätten die Befugniss die Wahlgemeinde zu halten, weil Herr Reidhaard die Pfründe in der Vaterstadt angenommen habe, u. man verlangte dem Caplan Kählin¹²² – damals in Oberurnen – die Seelsorge zu übergeben.

Während der Zeit, wo an der Kirchengemeind über den Gegenstand gesprochen wurde, kam wirklich einen Brief von Herr Pfarrer Reidhaard, welcher öffendlich abgelesen wurde, er lautete: Er habe die Pfründe in seiner Heimath nur mit Bedingniss angenommen, er werde auf die Pfründe von Näfels Verzicht leisten, wenn seiner bischöflichen Gnaden ihn dafür auffordere, bis dahin sei er Pfarrer von Näfels und behaupte das Recht.

Da nun die Synode glaubte, Reidhaard sey für Näfels nicht mehr geeignet, u. es wäre eine Wohlthat, die Pfarrpfründe durch einen geistvollen zu besetzen, so verlangte dieselbe zwey Representanten nach Chur zu senden, um den Bischof zu bitten, dass er auf die Resignation des Reidhaarden wirken möchte. Dieses geschah; allein die zwey Herrn wurden freundschaftlich abgespiessen – nur diese Worte: man werde den bischöflichen Rath besameln u. der Schluss derselben schriftlich übersenden.

Nach längerer Zeit kam wirklich ein Schreiben von Churia, dieses lautet: Herr Pfarrer Reidhaard habe noch keine Entlassung der Pfründe Näfels verlangt u. dazu auffordern sei nicht die Befugniss von der bischöflichen Administration; man müsse Geduld tragen, bis sich die Verhältnisse im Kanton Glarus besser gestalte, u. s. f.

Da nun die Regierung von Glarus, vermöge der bischöflichen Angelegenheit mit der päbstlichen Gesantschaft – Nuntiatur – in Verhandlung getreten stund, wegen der bischöftlichen Verhältniss zu reguliern, so hat

¹²¹ 1839 war gerügt worden, dass ihm trotz des Landesverweises «das Gehalt verabfolgt worden, was gesetzwidrig und eigentlicher Trotz gegen die Landesregierung» sei und die «schwarze Rotte» – also die Priester – zu überprüfen wären (GZ vom 7.2. und 28.2.1839).

¹²² Josef Anton Kälin (1803–?).

der dreifache Landrath unterm 18ten August den verweisten Geistlichen von K. Glarus die Amnistie ausgesprochen, d. h. ihnen die Erlaubniss ertheilt auf ihre Pfründen wieder zurück kommen. Auf dieses wurde in Näfels vermöge dessen Kirchgemeind gehalten, an welcher die Pfarrpfründe als vakant erklärt wurde, weil Herr Reidhaard sie nicht durch seine Person besetzen wollte. Diese wurde als vakant ausgeschrieben; aber auf der Stelle kam von Churia ein Schreiben, dass Herr Reidhaard eine Prodostation auf eine widerrechtliche Besetzung der Pfründe Näfels eingelegt habe.

Ano 1845 starb Seiner Hochwürden Pfarrer-Vicar P. Thomas, der die Seelsorge Näfels als ein sehr würdiger Seelenhirt besorgte: Gott habe ihn selig. Auf dessen Absterben wurde das Vicariat dem P. Valentin übertragen, der auch die Stelle mit Würde bekleidet hatte.¹²³

Die Pfarrpfründe von Näfels wurde von ehrwürdigen Väter Capuzinern tadellos besorgt bis zum Ende des Jahres 1846, wo Herr Reidhaard im November seine Resignation eingab. An dessen Platz wurde einstimmig Seiner Hochwürden Johan v. Blumenthal¹²⁴ gewählt.

Dieser gesagte Herr Pfarrer kam am 31ten December 1846ig von seiner Pfründe her an die Grenzen von Näfels, alwo er bey Balthasar Feldmann unten an seiner Wohnung durch den löblichen Stillstand mit einer Begrüßungsrede empfangen wurde.

Von da wurde seiner Hochwürden unter Glockengeleüt u. Mörscherschütze nach der Kirche begleitet, wo mit dem Eintritt dessen das Veni Creator¹²⁵ angestimmt wurde. In der Kirche gab er dem Volke den priesterlichen Segen, nachher wurde er bis an die Letz zum Herrn alt Landeshaupt. Müller begleitet. Am Neüjahr Morgen hielt dieser gesagte Herr von Blumenthal das feierliche Hochamt u. die Einstandspredig welche mit einem begeisterten Vortrag pletiert wurde. Nach dem Gottesdienste wurde im Kloster die Instalation gefeiert; alle Geistlichen samt dem löblichen Stillstande wie auch andere bedeutete Personen von Näfels und Oberurnen wurden zu der Mahlzeit eingeladen; zwar musste jeder Ehrengast dem löblichen Convent einen Gulden bezahlen, welcher durch den Kirchenvogt eingezogen wurde. Bey dieser Mahlzeit gieng es sehr vergnügt u. lustig! Es wurden Toasten gebracht, Declamationen mit erhabenen Gesängen den Tag verherrlicht; kurz, es war ein freüden Tag!

¹²³ Während der Pfarrvakanz nahmen Kapuziner des Klosters Näfels die Seelsorge wahr.

¹²⁴ Johann Ulrich von Blumenthal (1810–1862; s. «Lebensgeschichte», S. 78).

¹²⁵ Veni creator spiritus – «Komm, Schöpfer Geist»; ein an Weihen und Ordinationen an den Heiligen Geist gerichtetes Gebet (z.B. beim Einzug der Kardinäle ins Konklave).

Herr Blumenthal war ein Gelehrter Geistlicher, vorzüglich besass er ein gutes Prediger-Talent; aber für Näfels taugte er nicht gut; er war ein Egoist, d.h. alles musste nach seinem Eigensinn gehen u. trotzte jeder Behörde. Auch in der Erziehung der Schuljugend war er gleichgültig; er hatte keinen Eifer für den religiösen Unterricht denselben mitzutheilen, diese gieng vermöge dessen der Wildheit entgegen.

In einem Process welcher die Gemeinde gegen die Familie Schropp¹²⁶ führte, vermöge dem Tagwenrecht, welches die Gesagten verlangten, zeichnete sich Herr Blumenthal feindsätzig gegen die Gemeinde, er wirkte alles mit, um der Familie Schropp das Recht einzuhändigen. Auf dieses schlechte Benehmen wurde er von der Bürgerschaft verhasst, hatte kein Zutrauen mehr, so, dass er genöthiget wurde, seiner Seelsorge zu entsagen u. um die vakante Pfründe in Glarus sich zu bewerben. Auch da gieng es nicht lange, verlohr er seine Achtung, sowohl bei den Prodestanten wie bei den Katholicken. Man sagte ihm gewöhnlich nur Hauptmann Blumenthal, weil er in Neapel Officier gewesen war. Da nun der unglückliche Brand in Glarus erfolgte, gieng er in seine Heimath nach Bünthen, allwo er in kurzer Zeit starb!

Sein¹²⁷ Gott habe ihn selig!

Treffen und Niederlage der Freischaaren an der Emmenbrücke bei Luzern im Jahre 1844¹²⁸

Die Regierung von Luzern bemerkte im radickalen Lager, dass wirklich das Prinzip herrscht, die katholischen Institute in der ganzen Eidgenossenschaft aufzuheben, u. auf die Trümmer derselben freisinnige Schulmeister-Logen zu gründen, in welchen die junge Menschheit zu einer Jakobinersekte soll angebildet werden, um die wahre christliche Religion allmählig zu vernichten.

Die Regierung verlangte sieben Professoren aus der Gesellschaft Jesu an die Lehrstühle der Theologie. Diese Ansicht wurde im grossen Rathe sanctioniert; allein die Radickalen dieser Stadt wollten den Schluss des grossen Rathes cassiern, u. verlangten das Veto. Der grosse Rath gab die Zustimmung, dass das Volk über den Gegenstand absprechen soll, was auch wirklich geschah; aber da zeigte sich für die Jesuiten die grosse Mehrheit, wodurch eine grosse Erbitterung zwischen den Radickalen u. Konserva-

¹²⁶ Siehe «Ereignisse», S. 236 ff.

¹²⁷ Diese Einschränkung wird Hauser bewusst gesetzt haben!

¹²⁸ Gekürzt.

tiven. Die Erstern schrieben an alle freigesinnte Kantone, die Regierung habe geschlossen, die Jesuiten nach Luzern zu berufen, man wolle den gutgesinnten Bürgern das jesuitische Joch aufbürden, man möchte doch dem guten Volk von Luzern Hülfe leisten.

Da es der ganzen Welt bekannt, dass der Radicalismus dem Jesuitismus der Todfeind, hatte man in Bern, Argau, Baselland u. Solothurn¹²⁹ Volksversammlungen um einen bundeswidrigen Freischaaren Zug nach Luzern zu machen.

Richtig versamelte sich in Argau unter der Leitung von Rothblätz u. Ochsenbein¹³⁰ eine zügellose Bande um die Stadt Luzern zu überfallen und die Regierung zu stürzen. Unterm 8ten December d. J. kam die Banditenhorde von Argau hergezogen bis an die Emmenbrugg, wo diese glaubte, ohne einen Schuss zu thun die Stadt zu überfallen, weil gesagt u. geschrieben worden, die Bürger der Stadt werden die Thore öffnen u. mit Freuden als Erretter der Freiheit ihnen die Hand bieten.

Aber die zügellose Bande teüschte sich. Die Regierung hatte durch die Kantons-Millizen die Brugg besetzt u. die Freischaaren wurden heftig geschlagen, die treülosen Bürger wurden gefangen u. in die Stadt zurückgeführt u. der gerechten Strafe übergeben.

Die Regierung forderte die Flüchtigen von Luzern auf, sich vor der kumpetenten Behörde zu stellen, bei Verlust des Vaterlandes; allein die Verbrecher folgten der Aufforderung ihrer Obrigkeit nicht u. zogen gleichsam Reübergesindel im Kanton Argau herum u. sannten wieder auf Mittel ihr Vaterland zu bestürmen.

Auf das widerspänstige Benehmen, nahm die Regierung den Flüchtlingen ihr Vermögen in Beschlag, um die verursachten Kösten zu thilgen.

Dieses machte den radickalen Kantonen grimmigen Schmerz, dass die treülosen Luzerner zur gerechten Strafe gezogen wurden, u. diese hielten aufs Neüe Volksversammlungen. Es wurde geschlossen, noch einmal mit Gewalt der Waffen nach Luzern die Regierung zu stürzen u. eine profisorische Regierung zu setzen, u. die Flüchtigen in ihre Rechte zu setzen.

Auf diese schreckliche Nachricht liess die Regierung von Luzern die Nachbar Kantone Urj, Schwiz, Unterwalden u. Zug darüber Kentniss setzen, u. bath diese in Gefahr der Noth um Hülfe. Auch wurde das Vorort Zürich aufgefordert, dass wieder eine zügellose Bande im organisieren sey

¹²⁹ Als ebenfalls katholischer Kanton ...

¹³⁰ August Eduard Rothpletz (1800–1849), Oberst (www.bernergeschlechter.ch) – Ulrich Ochsenbein (1811–1890); Anführer Freischarenzug; im Kanton Bern: Grossrat, Verfassungsratspräsident, Regierungsrat, Tagsatzungsgesandter; Präsident bei Auflösung des Sonderbunds; Bundesrat (1848/54, nicht wiedergewählt); General in französischem Dienst.

um den Kanton zu bestürmen; allein der Vorort sah zu u. machte kein Aufgebot. Da nun Luzern mit jedem Tag die drohende Gefahr vor Augen sah, liess die Regierung den Landsturm bis auf 60ig Jahre aufbieten. Zu diesem wurde Herr General von Sonnenberg¹³¹ in Neapel ersucht das Comando zu übernehmen. Dieser Herr fühlte seine Pflicht, bath seine königliche Hoheit um die Entlassung, was ihm begünstigt wurde. In Eille kehrte er mit zwey tapfern Söhnen in sein Vaterland zurück u. übernahm mit standhafter Unerschrockenheit die Führung der Landestruppen.

Da nun die Eidgenossenschaft eingesehen hatte, dass wider Bund u. Eid muthwillige Freischaaren sich zum Streit u. allgemeinen Krieg organisirn u. die gross Mächte Frankreich, Deütschland, Preüsen, ja sogar Russland, wahrnungs Noten eingesant hatten, wurde eine ausserordentliche Tagsatzung zusammen beruffen, welche auf den 24ten Hornung [Februar] 1845 festgesetzt wurde.

Aber da zeigten sich die Absichten gegen die Urkantone in den Grossraths-Verhandlungen. Die Instruktionen lauten wie folgt:

Bern: Ausweiss der Jesuiten aus der ganzen Schweiz. Verbot der Freischaaren, welche nicht unter der Regierung stehen; aber an die Kantone Einladung dieselben ungestraft zu lassen. – O, schlauer Bär!

Auf dieser Tagsatzung kamen die Gesanten gegenseitig in grosse Gährung, u. man sah am politischen Horizont – den Untergang der schweitzerschen Eidgenossenschaft. Trotz der scharfen Noten der Mächte, ungeachtet dem Tagsatzungsschluss über die nicht erlaubten Freischaarenzüge wurden in den freisinnigen Kantonen Werbungen zu einem schändlichen Zug gegen die Urkantone geduldet. Wenn aus den Urkantonen Personen geschäfthaber nach Argau oder Sollothurn kamen, wurden sie auf eine gewaltthätige Weise angepackt, das Geld oder was sie bei sich hatten, weggenommen u. geschlagen, u. nirgends fanden die Beleidigten den gerechten Richter. Es gieng wie zu Zeiten der Reformation, alle Beleidigungen blieben ungestraft.

Auf neües hatten sich wieder zügellose Banden organissiert; u. da die Regierungen nicht zu der schändlichen Handlung Hand bieten durften, öffnete man die Zeüghäuser u. liess ihnen Waffen u. Munition zu dem teüflischen Unternehmen: Nicht genug dieser Verrätherey! Man schloss grosse Summen Gulden zusammen, um den Teüfelsplan zu vollenden.

¹³¹ Ludwig von Sonnenberg (1782–1850), Bürger von Luzern, Ehrenbürger von Genf; 1814 am Sturz der Luzerner Mediationsregierung beteiligt, Kommandant eidg. Truppen im Tessin; in neapolitanischen Diensten General und Feldmarschall; 1847 nicht mit Regierungsrat nach Uri geflüchtet; als Mitglied der Sonderbundsregierung verbrachte er mehrere Monate in Staatsgefängenschaft.

Auch selbst Glarus gab mehr als 1000 Franken zum Umsturz der Urkantone – schändliche Handlung – diess war der Dank für die treue Hülfe im Jahre 1388.

Als nun ein grosses Heer zügelloser Banditen aus allen Gauen der Eidgenossenschaft in Argau versammelt war, u. mit möglichen Waffen u. Munition gut versehen, so organisierten sie noch ein Gawaleri-Korps um sich so zu befestigen, um den Ring unfehlbar zu erhalten; aber Gott strafte die zügellose Bande. Sie wurde geschlagen wie folgt.

Die Schlacht der Freischaaren auf dem Emmenfeld bei Luzern gegen die Urkantone im Jahre 1845¹³²

Im Jahre 1845 den 30. März, kam zum zweiten Male eine sehr wohlbewaffnete Bande der Freischaaren, gegen 12,000 von allen Gauen der Eidgenossenschaft unter der Anführung von General Ochsenbein u. Oberst Rothplätz gegen Luzern u. machten sich zur Schlachtordnung bereit. Dieser Auswurf der Menschheit kam am 30ten März von Argau u. rückten vor bis auf das Emmenfeld. Eine Collonne zog auf den Gütschwald u. eine derselben nach Malters.

In der Nacht von 31 März verkündete der Donner des Geschützes den Anbruch zum Kampfe. Es war morgens 1 Uhr u. der Gütschwald war dicht mit Freischaaren angefüllt u. wollten die Stadt von dieser Anhöhe in Asche legen.

Die Atillei der Freischaaren kämpften zum verzweifeln; allein Gott strafte den Übermuth; sie wurden gänzlich geschlagen.

[Die Aufzählung des Erbeuteten schliesst mit dem Hinweis:] Die Gefangenen, etwa 1600 an der Zahl, wurden an verschiedenen Orten in der Stadt Luzern inhaftiert, in Kirchen u. Klöster.

Nicht lange versammelte sich der grosse Rath, in welchem das Urtheil gefällt wurde. Solche Freischäärlar, die nicht schweitzer Bürger, wurden ausgewiesen. Die übrigen, Schweitzerbürger u. nicht Kantonsbürger, wurde Amenistie ausgesprochen, nur die verursachten Kösten beschwichtigen, im ganzen eine Summe von fr 350 000.¹³³

Diejenigen Kantonsbürger, die unter dem Banditenheer sich flüchten konnten, wurden aufgefordert, bei Verlust des Vaterlandes sich dem gerechten Richter zu stellen; allein diese folgten der Aufforderung nicht, u. irrten in den freisinnigen Kantonen herum.

¹³² Gekürzt.

¹³³ Winteler klärt (II, S. 474): «Die ausserkantonalen Gefangenen wurden gegen ein durch Sammlungen aufgebrachtes Lösegeld von 350 000 Franken freigelassen.»

Doctor Steiger¹³⁴ als Verräther des Vaterlandes wurde in den Kesselthurm geschleppt u. durch Landjäger bewacht; aber diese wurden ihrer Regierung treulos; sie liessen sich durch eine grosse Summe Geldes zum Treübruch erkaufen u. liessen den Gefangenen los, verkleideten ihn als Landjäger u. kamen glücklich ungehindert in der Abenddämmerung an die Gränzen von Argau, wo schon eine Kutsche auf diese vier Treulosen wartete. Die drei Landjäger erhielten für ihren Fang 60 000 Franken,¹³⁵ u. erhielten noch in den Freischaaren Kantonen das Bürgerrecht. So handelte die Eidgenossenschaft gegen die Urkantone.

Nicht genug dieser schändlichen Handlung der Radickalen, grosse Summen Geldes auf den Treübruch zu verwenden; man steuerte noch zum Meüchelmord an edle Männer zu beginnen; wie zum Beispiel an Rathsherr Josef Leuw von Ebersoll¹³⁶, der für sein Vaterland grosse Opfer brachte u. vermöge dessen geehrt u. geliebt war, wurde durch einen erkauften Mörder in der Nacht, da er sanft ruhte u. ohne mehr etwas zu ahnen neben seiner geliebten Gattin schlief, erschossen, u. weil man den Mörder nicht auf der Stelle erwischte, so gieng die teuflische Bosheit der Radickalen soweit u. wollte man den Edeln als Selbstmörder beschulden. Aber Gottes Racharm zeigte den erkauften Mörder; es war Jacob Müller von Stechenrain Kanton Luzern, der sich um einige tausend Franken erkaufen liess; so weit gieng die teuflische Handlung der Freischaaren Agatoren. Dieser gesagte Mörder wurde durch eigenes Gestänntnis am 31ten Januar 1846 durch das Schwerdt hingerichtet.

Während dieser Zeit, wo der schändliche Freischaaren-Zug in Luzern kämpfte, bemerkten die Katholicken ganz deutlich, was dieser feige Plan zu bedeüten hatte; denn der Prodontantismus konnte es nicht verhehlen; man sagte es treist heraus, es sei einmal Zeit, die Aristokratie der Urkantone zu untertrücken u. die Faulnester – Klöster – auszurotten u. den Jesuitismus zu vertilgen; allein die Zeit war noch nicht da, wo das Laster über die Tugend triumphieren soll.

¹³⁴ Jakob Robert Steiger von Geuensee (1801–1862); Arzt; Repräsentant der Radikalen, Jesuitengegner; Vorbereiter der Freischaarenzüge (gefangen, zum Tod verurteilt, dann in Galeerenstrafe umgewandelt); in Zürich nach Flucht mit Jubel empfangen; nach Sonderbundskrieg Wortführer des Radikalismus, Anstossgeber Klosteraufhebung, Luzerner Regierungsrat, Tagsatzungsgesandter, Nationalrat (1848/52; 1848 erfolglose Bundesratskandidatur) (Bossart-Borner, Heidi: Jakob Robert Steiger. In: www.hls.ch).

¹³⁵ Keine bestätigende Angabe gefunden.

¹³⁶ Josef Leu von Ebersol (1800–1845); Landwirt, Gemeindepräsident; beteiligt am Sturz der liberalen Regierung; Förderer der Jesuiten-Berufung an die Höhere Lehranstalt Luzern (Bossart-Borner, Heidi: Josef Leu. In: www.hls.ch).



Szene aus dem Freischarenzuge, das Gefecht bei Malters. Gedr. bei J. J. Ulrich 1845. (Graph. Slg. Zentralbibliothek Zürich)

Da nun die radikalen Führer der Eidgenossenschaft eingesehen hatten, dass es auf dem bundeswidrigen Wege unmöglich scheint, die Urstände zu untertrücken, so suchte man in der Eidgenossenschaft die Mehrheit der Stimmen auf der Tagsatzung zu erhalten; die Jesuiten mit Gewalt der Waffen in Luzern u. den übrigen Orten zu entfernen.

Ano 1846 kam schon der Gegenstand auf der Tagsatzung in Berathung, u. führte das Prinzip, die Jesuiten seien Staatsgefährlich, ja, man wälzte die schändlichsten Verleumdungen auf die Gesellschaft Jesu, als wäre diese den grössten Untergang für Kirche u. Staat; allein der Radicalismus erhielt noch keine Mehrheit auf dieser Tagsatzung, bloss wurde geschlossen, Luzern möchte die Jesuiten aus Liebe der Eidgenossenschaft entfernen, was aber Luzern nicht behagte.

Luzern wie die benannten Urkantone stellten das Recht auf u. sagten laut Instruktion, die Jesuiten seien im Bunde aufgenommen, u. die Tagsatzung habe keine Befugniss in das Souverenetäts-Recht der Kantone einzugreifen, sie verwahren sich wider alle Schlussnahme gegen ihre Selbständigkeit.

Da nun Luzern befürchtete, dass man es wieder mit Freischaarenzüge überfallen möchte, schlossen die Urkantone mit Freiburg u. Wallis ein Schutzbündnis, um in Gefahr der Noth beizustehen u. mit Gut und Blut

ihre Souverenetät zu verteidigen. Dieser Schluss der verbündeten Kantone gefiel den radikalen Wühlern nicht, sie waren aufs eüerste in Zorn gebracht über das Schutzbündniss u. stellten das Prinzip auf, es sey wider die Bundesurkunde; ein Bund in dem andere Bunde könne nicht bestehen. Diess war aber nicht die Grundlage des radikalen Systems, sondern sie glaubten, es sey schwiriger einen diebischen Einfall zu beginnen, wenn gute Nachbarn wechselseitig einander zu schützen sich verpflichten. Das heisst: es sei besser den Kanton Luzern allein zu befeden, als sieben verbündete Kantone. Deswegen drangen die radikalen Helden auf die Auflösung des Schutzbündnisses, um zum dritten Mal den Kanton Luzern zu überfallen u. ihre geschlagene Wunden durch Treü- u. Eidbruch zu heilen.

Das radikale Treiben war gränzenlos; stets suchte man in paretetischen Kantonen die gleichgültigen Katholicken durch schändliche Mittel in die radikale Schlinge zu fesseln, um ihre Stimmung zur Auflösung des Sonderbundes zu gewinnen, um einen zwölften Schluss auf der Tagsatzung zu erhalten. Der erste Treübruch an ihre Glaubensbrüder that der Bezirk Gaster.¹³⁷

Ja, mit Recht darf man sagen: Gaster ist die Quelle des Unglücks! Hätte dieser Bezirk seine Stimme dem Radicalismus nicht gegeben, so wäre er auf der Tagsatzung in der Minderheit geblieben u. dadurch das grosse Unglück in der Eidgenossenschaft nicht entstanden, wenn die Katholicken nach heiliger Pflicht ihre Zustimmung der Urkantone geschenkt, welche nichts anderes verlangten, als die Versicherung der religiösen Selbständigkeit, u. das zugehörige Souverenetäts Recht der Kantone.

Am 2ten Juli 1847 versammelte sich die Gesantschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Bundesstadt Bern. Im grossen Sitzungssaal wurden die Creditive eröffnet, d.h. das Machwerk der 22 Kantone über die schweizerischen Angelegenheiten. Da schlug die unglücks Stunde der alten Eidgenossen! Zwölf u. zwey halbe Stände brachen den Todesstab über sie. Das heisst: Krieg, blutiger Krieg! Oder sich unter das radikale Joch zu beügen, welches die religiöse Freiheit u. die alten Sitten der Väter verschmählt – und alles was heilig in die Thrümmer der Vorzeit zu stürzen pfllegt – dasselbe anzunehmen u. die Huldigung zu schwören!

Ja, zwölf u. zwei halbe Stände haben beschlossen, das Schutzbündnis der sieben katholischen Kantone Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Luzern,

¹³⁷ Vgl. Peter-Kubli, Susanne: Kirchturmuhre drei Viertelstunden vorgestellt? Die denkwürdige Bezirksgemeinde in Schänis vom 2. Mai 1847. In: Ännet dem Jordan. Wie sich die Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus beidseits der Linth begegnen. Kaltbrunn 2013, S. 119 ff.

Freiburg u. Wallis aufzuheben u. die Jesuiten aus der Eidgenossenschaft zu entfernen.

Da nun die gesagten Kantone auf die Souverenetät, was die Bundesverfassung von 1815 jedem Kanton zusichert, stütztent sie sich auf das Recht u. prodostierten wider alle bundeswidrigen Schlüsse. Allein der Rechtsgrund dieser Prodostation der verbündeten Kantone wurde nicht geachtet, die gerechte Sache musste dem Unrecht weichen u. die zwölf u. zwey halbe Stände – worunter Solothurn u. Tessin ganz katholisch – beschlossen, mit Waffengewalt die Urstände zu überfallen und der ungerechte Tagsatzungsschluss zu vollziehen.

Es wurde auf der Stelle in den gesagten radickalen Kantonen Truppen aufgeboten u. stellten diese unter das Commando von General Düfuer¹³⁸, einen Mann mit aller Kriegskunst. Dieser versammelte seine blutdurstigen Krieger und organisiert sie zum blutigen Kampf!

Glarus stellte gegen seine alten Erretter u. grossen Helfer in der Noth auch mehr als 3000 Mann,¹³⁹ die alten guten Eidgenossen zu untertrücken. Da zeigten sie ihr Dankgefühl von 1388ig, allwo die Schwitzer in dieser Schlacht den Glarnern grosse Hülfe leisteten, u. von dem österreichischen Sklavenjoch befreiten. Solch schwarzer Undank zeigte der radickale Übermuth der Glarner.

Die katholischen Glarner wurden gezwungen, den ungerechten Feldzug gegen die Urkantone mitzuwirken bei Verlust des Vaterlandes. Während diesem Feldzug wurden die katholischen Gemeinden bewacht, durch freiwillige Jakobiner, weil gesagt wurde, Näfels werde einen Verrath gegen die Prodostanten spielen, das heisst, zu einem Überfall die Hand bieten.

¹³⁸ Guillaume Henri Dufour (1787–1875); Militär: 1819 Mitgründer Militärschule Thun, ab 1831 Generalstabschef (Auseinandersetzungen in Basel 1833, Sonderbundskrieg 1847, Unruhen im nahen Ausland 1849/1859, Neuenburgerhandel 1856); Kartographie: Dufour-Karte (1832/64); Politik: in Genf Gemeinde-, Verfassungs-, Grossrat, Tagsatzungsgesandter; im Bund: Nationalrat (1848/51 für BE, 1854/57 für GE), Ständerat 1862/66; Rotes Kreuz: Mitgründer 1863; Kirche: Synodale 1847/55.

¹³⁹ Winteler relativiert teilweise (II, S. 468): «Glarus hatte gemessen an seiner Bevölkerung fast die grösste Zahl an Truppen aufgeboten, nämlich 2238 Mann. Die Mobilisation verlief sozusagen ungestört; einzig ein paar katholische Soldaten hatten anfänglich auf Anstiften des später ausgewiesenen Pfarrverwesers von Glarus, Pater Justus Abegg, den Fahneneid verweigert.» – Peter Jenni, Ratsherr, wollte erfolglos die Landsgemeinde über die Teilnahme entscheiden lassen, handle es sich doch «um eine Exekution gegen unsere Brüder, die gegen uns nicht gefehlt haben». Und Landammann Cosmus Blumer (s. Fn. 35, S. 107) legte das Amt des Tagsatzungsgesandten nieder, weil er der «Waffengewalt gegen die katholischen Stände» nicht zustimmen konnte. (JHVG 47, S. 292)

Der radicale Kampf gegen die verbündeten katholischen Cantone, im unglücklichen Jahre 1847 u. 48

Weil nun die sieben verbündeten katholischen Kantone auf die bundesgemässen Rechte, auf ihre angestammte Souveränität, was jedem einzählenden Kanton in der Eidgenossenschaft seit 1815 zugesichert, u. durch die gross Mächte sanctioniert, sich fest hielten, u. durch die Landsgemeinden beschlossen hatten, dieselben Rechte mit Gut u. Blut zu behaupten, so wurde vermöge dessen durch einen zwölfjährigen Schluss der Tagsatzung ihnen den Krieg erklärt.

Nun achteten die Verbündeten die ungerechte u. gesetzwidrige Aufforderung nicht, sie ahneten nicht, dass selbst Katholiken ihnen den Dolch an die Kehle setzten u. liessen das Volk von 18 bis 64ig organisieren, übergaben das Haupt Comando dem weltberühmten Kriegsmann Salis Soglio von Graubünden¹⁴⁰.

[Auf den ausführlichen Bericht über den Kriegsverlauf wird verzichtet, nicht aber auf die nachfolgende Zeit.]

Fürchterlich wüthete der Radicalismus in den besiegten katholischen Kantonen. Nicht nur allein die Jesuiten wurden vertilgt, sondern alle Ordensgeistliche mussten sich flüchten. In Freiburg und Wallis wurden sozusagen alle Klöster, die Vermögen hatten, aufgehoben u. die Capitale als Staatsgut erklärt.

Auch in Luzern beschloss der grosse Rath die Klöster aufzuheben; allein die restlichen Kantons-Bürger widerstrebten sich dem ungerechten Schluss u. verlangten, der Gegenstand müsse das Veto aussprechen, der grosse Rath sei nicht befugt.

Auch in Kanton Schwitz bestrebte man sich, das Kloster Einsiedeln aufzuheben; aber der Radicalismus fand keinen Anklang, obschon dieser Kanton auch mit grossen Ocopations-Kösten belastet wurde, so wollte man nicht die Ungerechtigkeit beginnen, u. die grosse Wohlthaten die dieser Kanton Jahrhundert genossen – mit dem schändlichsten Undank lohnen, dasselbe aufzuheben. Zwar bewies das Kloster Einsiedeln in dem unglücklichen Moment seinen Edelmuth, es übernahm eine grosse Last der Oco-

¹⁴⁰ Johann Ulrich von Salis Soglio (1790–1874), Generalmajor holländische Nationalarmee; Generalstabschef der Schweiz, wegen Sympathie zum Sonderbund (als Reformierter) entlassen, den er dann kommandierte; lebte nach der Niederlage ausserhalb der Schweiz, ab 1855 wieder in Chur; Anklage wegen Landesverrat führt zu keinem Verfahren: nationale Aussöhnung hatte nun Priorität.

pations-Kösten und leistete dem Staate für das entlehnte Geld, was der Eidgenossenschaft musste bezahlt werden, Caution.

Die sieben verbündeten katholischen Kantone wurden fürchterlich mitgenommen; mehr als zwey volle Monathe hatten sie Intervention, welche den verunglückten Kantonen alle Lebensmittel aufzehrten; kurz, das traurige Ereigniss ist unbeschreiblich. Und auf dieses mussten sie noch 7 000 000 Fr. bezahlen, von welchen mehr als die Hälfte an guter Baarschaft auf der Stelle musste entrichtet werden, ehe die Truppen abgezogen waren. Für die übrige Summe musste gute Caution geleistet werden.¹⁴¹

Wahrhaft, das Herz blutet jedem rechtlichen Katholicken, wenn er in Begeisterung auf die Schlachtfelder hinblickt, wo die alten Helden am Morgarten u. Sentbach [Sempach] für die schweitzer Freiheit u. für die Rechte der Souverenetät ihr Blut verspritzten, wo jezt auf der heiligen Stätte das radickale Paner wäht – und über die politischen u. religiösen Freiheiten seine teüflische Bosheit fröhnt – so fragt man, wo haben es die Urkantone verschuldet, dass Eidgenossen sie mit Gewalt der Waffen auf eine höchst ungerechte Weise untertrückt? Was würden die alten Helden im Grütli, Arnold, Winkelrieth u. Staufacher zu dieser Ungerechtigkeit sagen, wenn sie noch Gefühle für das Irdische hätten? Schande eüch, ihr Frevler der Gerechtigkeit, die Rache des Himmels wird eüch treffen! Wenn ein Unglück über die Eidgenossenschaft verhängt wird, welches nicht mehr ferne – so saget: wir haben es verschuldet im Jahr 1847.

Der radicale Kampf gegen den Sonderbund in einem sadirischen Gedicht!

*Sieh, die Waffen der Eidgenossen, wie sie schrecklich blitzen!
Dort auf der Höhe, vor Freiburgs hohen Thürmen Ritzen!
Sie verkünden den ungerechten Bürger-Kampf,
Mit Kanonendonner u. grausenhaftem Pulverdampf!*

*Maillardoz¹⁴² stellt sein unerschrocknes Truppen-Heer,
In die Stadt, an dessen kleine, nicht befeste Bürger Wehr;*

¹⁴¹ Die den Sonderbundskantonen überbundene Kriegsschuld betrug annähernd 9 Mio. Fr.; 1852 erliess ihnen die Bundesversammlung die Restschuld von 3,34 Mio. Fr. (Winteler II, S. 480). – Die menschlichen Verluste blieben mit 93 Toten und rund 500 Verwundeten tief (Blog Nationalmuseum). – Die Landsgemeinde «amnestierte» auf Antrag eines «ehrlichen Landmanns» die «politischen Vergehen» von 1847 (LAGL; AAA 9/2, 11.5.1851, § 10, S. 324 f.).

¹⁴² Philippe de Maillardoz (1783–1853); Oberstleutnant Schweizergarde in Frankreich; Freiburger Grossrat und Präfekt, konservativer Staatsrat; Vizepräsident Sonder-

*Und der Landstrum, eine sehr kleine Helden-Macht,
Wo der Donner des Geschützes auf sie schrecklich kracht!*

*Nun zeigt der Chef von Freiburg seinen feigen Plan,
Dass manchem Edeln Thränen aus den Augen ran;
Weil dieser hat gespielt ein teuflischen Hochverrath –
Und als Verräther! Zur Seite der Insurgenten trat.*

*Als die Truppen dieser Stadt, durch Treübruch überwunden,
So hat sie die Verzweiflung! Und Schmerzgefühl durchdrungen.
Sie zerbrachen ihre Waffen, gaben sich dem Schicksal preis,
Und es schlug ein Ungewitter über den freiburger Kreis.*

*Sie zogen in die Stadt, die eigenössischen Millitzen,
Mit Rachgefühl u. ungeheüren wilden Räuberblicken,
Zerstörten Kirchen u. dessen wahres Heiligthum –
Gleich fremden Horden – was in der Stadt herum.*

*Nicht genug an dieser gräuelhaften Schreckens Szene,
Man enteelte noch die Geistlichkeit u. macht es sich zur Ehre –
Wenn man denselben Augenlicht u. Zungen abgeschnitten,
So hiess es ja, ganz radickal: für Gott u. Vaterland gestritten.*

*Als dieser in Freiburg fertig war, der radickale Übermuth,
So zog er wider schnell zurück, nach Durst von Burgerblut –
Verstärkte da die grosse Macht vor Schwitz u. Kanton Zug,
Und zwingte sie zur Übergab mit teuflischem Betrug!*

*Nun schlug die unglücks Stunde der alten Eidgenossen.
Der Feind zog nach Luzeren hin, im Sturme unvertrossen,
Bey Gislickon, an dieser Brück, da schlug man drein mit Wuth!
Es floss wie eine Quell dahin, ein Strom von Bürgerblut!*

*Allein des Feindes Übermacht, besiegt die Urkanton –
Es wurde die Gerechtigkeit – gestürzt von ihrem Thron,
Man setzt ein Provisorium von Jakobiner Macht –
Es kehrt nun jene Zeit zurück, wo Gesslers Bosheit lacht.*

bundskriegsrat, Befehlshaber Freiburger Division; zieht wegen Verratsgerüchten nach Luzern, verteidigt sich in einer Schrift.

*Da kommt der alte wilde Bär, mit seinem Ochsenbein –
Es schleicht nun hin zur Bundesstadt, will auch noch Sieger sein.
Er sühnte da den Eidesbruch – mit seiner Toleranz –
Und schmückt den Doctor Steiger mit einem Freiheit Kranz.*

*Nun gieng es um die Geistlichkeit, der Väter Jesuiten.
Sie fanden nirgends Sicherheit, von wahnenden Banditen.
Man zerstört die Instetut, wo sie Assyl gefunden –
Es hat die fromme Priesterschaft das Unrecht hart empfunden.*

*Wer zerstörte diesen Orden in dem engen Schwitzerland?
Es sind selbsten Katholicken mit der Waffe in der Hand –
Tessin, Sollothurn u. St. Gallen brachen ja den Todtesstab!
Man vertilgt die frommen Seelen, gleich Verbrechern bis zum Grab.*

*Was hat der stolze Übermuth im Land der alten Helden?
Man zerstört die Überreste auf den heilligen Gefilden
Und pflanzt das schwarze Paner auf: das Siegeszeichen heiss!
Man stellt den Eidesbrüchigen zur grossen Wahl: Schultheiss.*

*So tief sank nun der alte Bund, wo ehemals Freiheit blüht,
Wo jezt auf diesem Heiligthum, der Despodismus grünt;
Ach Himmel, gieb uns deine Kraft, wie einst dem Helden Tell,
Dass wir das Jakobinerthum zu stürzen helfen schnell.*

*Dann sind wir wieder ein freies Volk, die Unschuld hat gelitten,
Die Zwietracht störe nimmer mehr der alten Väter-Sitten;
Dann rufen wir zu dir: oh Herr! Erhalte uns stets treü,
Dass jeder wieder sagen kann: das Vaterland ist frey!*

Finis

von B. H. L.¹⁴³

¹⁴³ Vermutlich: Balthasar Hauser Lehrer.

Anhang

Widerstand gegen die neue Verfassung

(Ausschnitte Gemeinderatsprotokolle 1837/39 VIII/IV. B. 1. 04 [E51], S. 103 ff.)

Wir Präsident und Rätbe der politischen Gemeinde Näfels, von der Absicht geleitet, unsern Nachkommen eine leidenschaftslose und treue Relation über die Gegebenheiten zu hinterlassen, die sich in der Gemeinde Näfels in Folge der Einführung der revidierten Kantonal-Verfassung vom 2. Weinmonat 1836 zugetragen haben, haben beschlossen: nachfolgenden Bericht in das Protokoll unserer gemeindrätblichen Verhandlungen aufzunehmen.

Actenmässige Darstellung der Begebenheiten, die vom 21t bis 26. August 1837, Mittags, in der Gemeinde Näfels stattgefunden haben, und die in diesem Zeitraume von den Gemeindsbehörden daselbst getroffenen Verfügungen.

Nachdem Sonntags, den 20ten August 1837, vormittags, die in der Kirche von Näfels versammelten katholischen Herren Landleute, der Gewalt der Waffen weichend, den Beschluss gefasst hatten «Der Einführung der neu-refidierten Verfassung des Kantons Glarus, vom 2ten Weinmonat 1836 keinen fernern Widerstand entgegenzusetzen», versammelten sich die Herren Tagwenleute von Näfels, am Nachmittag des gleichen Tages, um in ausserordentlicher Gemeindsversammlung, zufolge wiederholter Einladung und Aufforderung der Regierung vom 20. u. 31. Juli und 10. August 1837 diejenigen Wahlen vorzunehmen, welche laut Verfassung den Gemeinden zustehen. Das Ergebnis dieser Wahlgemeinde wurde sogleich dem Tit. Herrn Amts-Landammann Dietrich Schindler in Mollis zur Kenntnis gebracht. –

Montags, dem 21t August, wurde in Glarus Rath gehalten, wohin sich auch die beiden neugewählten Mitglieder hiesiger Gemeinde begaben, um den üblichen Access zu nehmen, der ihnen aber einstweilen noch nicht bewilliget wurde, vermuthlich aus den in beifolgendem Schreiben enthaltenden Gründen, das denselben Nachmittag durch Expressen an die Gemeindebehörde dahin gelangte. – Dieses Schreiben lautet wie folgt:

Hochgeehrte Herren! – Mit lebhaftem Vergnügen vernahm heute die Obrigkeit aus dem ihr erstatteten Bericht, dass unter gestrigem Datum die dortigen Herrn Tagwenleute die ihnen verfassungsmässig zugesicherten Wahlen vorgenommen und die Wahlverzeichnisse eingesandt haben. – So gerne sie hierin eine thatsächliche Anerkennung ihrer Autorität erblickte, glaubte sie sich nach allem Vorgegangenem mit diesem Schritte nicht allein begnügen, sondern aus gewichtigen Gründen eine weitere kathegorische Erklärung von den Herren Tagwenleuten fordern zu sollen. –

Es ist uns daher der Auftrag geworden, Sie aufzufordern, dortige Katholische Gemeindsossen und zwar bei Eiden zu besammeln und die am Fusse diess angeführte obbezeichnete Erklärungen im Namen der dortigen Gemeindsossen spätestens bis Morgens den 22ten diess, um 9 Uhr, dem hochgeachteten Herrn Amts-Landammann Dietrich Schindler einzureichen. –

Trift diese Erklärung auf die angesetzte Zeitfrist bei bezeichneter Stelle u. in dem geforderten Sinne nicht ein, so sollen wir Sie ferner benachrichtigen, dass auf diesen Fall sie die weiteren, bereits beschlossenen Massregeln in Anwendung treten werden.

Vorstehendem Befehle gemäss, wurde auf sieben Uhr Abends, eine ausserordentliche Gemeindsversammlung bei Eiden auf den Kirchplatz zusammenberufen, welche, nachdem ihr von dem eingekommenen Schreiben und der Lage der Dinge Kenntnis gegeben worden, nach kurzer Berathung nachfolgende Erklärung abzugeben, einmüthig beschlossen: Die katholischen Landleute der Gemeinde Näfels erklären hiermit, dass sie 1.) Die am 2ten Oktober 1836 von der Landsgemeinde angenommene Verfassung,

sowie die organischen Gesetze anerkennen, 2.) den verfassungsmässigen Behörden Gehorsam leisten werden, u. 3.) jedem weiteren Widerstand gegen die Verfassung, die Gesetze und die Behörden förmlich entsagen.

Nachdem die Erklärung noch den gleichen Abend dem Tit. Herrn Landammann Dietrich Schindler bestellt worden, erhielt der Gemeindrath folgenden Tags, nämlich Dienstags den 22ten Nachmittags vier Uhr per Expressen ein Schreiben der Standeskanzley: Da auf den heutigen Tag die löbl. Standes-Commission die Verfügung getroffen hat, dass im Laufe des heutigen Nachmittags 3 Compagnien des hiesigen Militärs in dortige Gemeinde verlegt werden sollen, welche allda bis auf weitere Verfügung zu verbleiben haben, so werden Sie, Tito, anmit aufgefordert, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass für besagte Mannschaft die erforderlichen Quartiere bereit gehalten werden.

Der Gemeindrath besammelte sich sogleich, um die nöthigen Vorbereitungen u. Anstalten zum Empfang der Truppen zu treffen und beordnete aus seiner Mitte einige Mitglieder um den Gemeindbewohnern ruhiges Verhalten und gute Aufnahme ihrer Mitbürger anzuempfehlen. Während man sich noch mit Ausfertigung der Einquartierungs-Billette beschäftigte, geschah gegen sechs Uhr Abends der Einzug der Truppen, zusammen 400 Mann, unter den Befehlen des Hrn Major Joh. Ulrich Blumer von Nitfurn, in Begleit zweier Regierungskommissarien: der Hrn. Hauptleute und Vermittler Joh. Heinrich Leuzinger von Netstal und Johannes Blesi von Schwanden, beide Mitglieder der Militärcommission. Von diesem Augenblicke an war der Gemeindrath oder ein Ausschuss desselben bis zum Abmarsche der Truppen, sozusagen in Permanenz theils mit der gehörigen Einquartierung, theils mit Entgegennahme und Erledigung der verschiedenen sowohl von Gemeindbürgern als von Militärpersonen eingehenden Begehren und Reklamationen beschäftigt. –

Es ist der Gerechtigkeit gemäss, hier das Zeugniß niederzulegen, dass die Umsicht, Klugheit und Mässigung, womit die Herren Regierungskommissarien ihre Mission erfüllten, auch den Mitgliedern des Gemeindrathes ihre schwierige Aufgabe möglichst erleichterten.

Mitwochs, den 23ten, Morgens neun Uhr, erschien Herr Appellationsrichter J. Heinrich Schindler, als Beauftragter der Standescommission, um die Inventarisierung, Besieglung und Translokation des kathol. Archivs nach Glarus, auf Anordnung genannter Behörde, zu besorgen. Diese Arbeit, welche im Beiseyn tith. Herrn alt Landammann Müller vorgenommen wurde, dauerte am 24t und bis am 25t Abends vier Uhr fort, und welche Stunde die im Archive vorgefundenen Akten in zwei Kisten verpackt, unter militärischer Bedeckung nach Glarus abgeführt wurden. Alles dieses geschah in Folge Rathserkenntnis vom 21t August, die Herr Landammann Müller vom Hrn. Kriegskommissär vorgewiesen wurde, und welche unter anderm den wichtigen Passus enthielt, dass das katholische Archiv in der Zeit, da Näfels militärisch besetzt sei, von dem Hrn. Kriegskommissär sollte zu Handen genommen werden. In der Nacht vom 23t August fand eine ähnliche Operation durch das Verhöramt in der Kanzlei des Herrn Landschreibers Landolt statt, der aus Verdacht amtliche Schriften der Besieglung entzogen zu haben, mitten in der Nacht seiner Familie entrissen, und auf Befehl des Kriminalgerichtspräsidenten unter militärischer Excorte nach Glarus in Verhaft geschleppt wurde. –

Auf die Verhandlungen des Gemeindraths zurückkommend, musste von demselben am gleichen Tage auf Anordnung des Militärkommandos die untere Sendlen den Truppen zum Exerzierplaze angewiesen werden. Donnerstag, den 21t, wurde Hr. Gemeindrath Franz Schwiter zum Interims-Gemeindschreiber bestellt, anstatt des inhaftierten Herrn Gemeindschreiber Fridolin Landolt. –

Auch musste an diesem Tage eine totale Quartiersumänderung stattfinden, weil eine Compagnie durch eine andere abgelöst wurde. – Endlich beschloss der Gemeindrath, nachdem ihm von mehrern Seiten die zuverlässige Kunde zugekommen, dass, sobald die Tagwenleute von Näfels die geforderte Erklärung unverändert zuhanden der kompetenten Behörde eingeben würden, die Entlassung der Exekutionstruppen erfolgen werde, eine Gemeindsversammlung auf Abends fünf Uhr zu diesem Endzwecke einzuberufen. –

Die Gemeinde wurde sofort von Haus zu Haus angesagt, und besammelte sich auch, jedoch nicht gar zahlreich, auf dem Fahrtsplaze zur angesetzten Stunde. – Dasselbst wurde alsdann beschlossen, die geforderte Erklärung unverändert auszustellen, welche auch von den Mitgliedern des Gemeindraths unterzeichnet ist. –

Diese Erklärung wurde noch gleichen Abends dem Herrn Landammann Schindler eingehändigt, welcher auf Freitag, den 25ten, die löbl. Standescommission einberief, die dem Gemeindrath folgendes anzeigt: Wenn die löbliche Standes Commission in heutiger Sizung zwar mit Vergnügen vernommen hat, dass die auf den gestrigen Abend versammelt gewesenen Tagwenleute von Näfels die von ihnen sub 21ten diess geforderte Erklärung unbedingt ausgesprochen, darüber aber ausdrücken, dass mit der Versammlung der Gemeinde solange gezögert und derselben somit unnützer Weise vermehrte Kosten veranlasst worden sind. –

Nachdem den Forderungen des Rathsbeschlusses von oberwähntem Datum nunmehr entsprochen ist, so fiel hienach der Grund die Obkupation länger andauern zu lassen weg und es würdte dieselbe bei dieser Wendung der Dinge sofort beschlossen worden seyn, wenn der Standescommission nicht berichtet worden wäre, dass bei der heftigen Spannung, in welcher sich die dasigen Gemeindsbürger unter sich befinden, Exzesse zu besorgen ständen. Ehe sie also einen bestimmten Beschluss hierüber fassen wollte, wünscht sie von Ihnen zu vernehmen, inwiefern Sie bei theilweiser oder gänzlicher Zurückziehung der Truppen die Ruhe und die gesezliche Ordnung von sich aus zu handhaben im Falle seyen, und die Truppen diesfalls unbedenklich entlassen werden können. –

Ihre Ansichten hierüber wollen Sie durch den rückkehrenden Expressen mit aller möglichen Beförderung dem Tit. Herrn Landammann Dietrich Schindler nach Glarus mittheilen und auch den in dortiger Gemeinde sich aufhaltenden Repräsentanten darüber Kenntnis geben.

Der Gemeinderath antwortete umgehend durch den nämlichen Expressen, der berührtes Schreiben überbracht hatte, wie folgt:

So sehr uns das heute als den 25t diess uns zugekommene Schreiben, hinsichtlich der fernern Occupation der Truppen beruhiget hat, ebenso bedauerlich war es für uns! Ihre Besorgniss daraus ersehen zu müssen, es dürften wegen der heftigen Spannung in hiesiger Gemeinde Exzesse entstehen. – Der Gemeindrath glaubt vielmehr, gekräftiget durch die gänzliche Zurückziehung der Occupationstruppen, sich in der Stellung zu befinden, Sie hochgeehrte Herren! Über Ihre Besorgnisse mit Zuversicht beruhigen zu können. Sollten auch wider Erwarten sich einzelne Reibungen ergeben, so hat er gleichermassen das Bewusstseyn, dieselben für die Wohlfahrt des Ganzen, umsomehr unschädlich zu machen, je kräftiger ihm die Gesetze in dieser Hinsicht zur Seite stehen.

Da auch die Herren Commissarien in demselben befriedigendem Sinne über die Stimmung in der Gemeinde Näfels Bericht erstatteten, so wurde bereits am 25t Abends eine Compagnie, sodann am 26ten Morgens die 2te, endlich Samstags den 26t Mittags, die 3te Compagnie entlassen, womit die Besetzung der Gemeinde Näfels ihre Endschaft erreicht hatte.

[Die acht Seiten danach leer gelassen: Für weitere Bemerkungen zuhanden der Nachkommen?]

Gemeindrath abgehalten den 26ten August 1837. Nachmittags.

§ 1. Zurückzug der Truppen. Wird berichtet, dass nunmehr sämtliche Truppen aus der Gemeinde zurückgezogen worden, was wir zum Theil auch der wohlwollenden Verwendung der Herren Regierungskommissarien Leuzinger und Blesi zu verdanken haben. Sowohl an die Herren Commissarien, als auch an den Truppenkommandanten Herrn Major Blumer, wegen Handhabung guter Manneszucht, Namens des Gemeindrathes ein Dankschreiben zu erlassen.

§ 2. Es wird berichtet, dass an Fourrage für die Train- und Reitpferde bezogen worden sey: An Heu, von den Hrn. Gebrüdern Äbli am 22t, zwei kleine Bündeli, von Läufer Caspar Frid. Landolt 575 Pfund; An Haber, von den Hrn. Gebrüder Äbli 20 Köpf, von G. Lütschg 80³/₄ Köpf, zusammen 100³/₄ Köpf, wovon im Protokoll Vormerkung zu nehmen. Hinsichtlich des Habers wird ferners berichtet, dass der Train-Soldat Georg Heer einen Stumpen Haber in des Landjägers Feltmanns Haus in einem Sack, der den Hrn. Gebrüder Äbli angehöre, versteckt habe, und dass dieser Haber von den Fourragerationen, welche die Gemeinde geliefert habe, erübriget worden sey. – Des Abends habe der jüngere Sohn des Tobias Leuzinger, den Stumpen hinwegnehmen wollen, was ihm jedoch verwehrt worden, da bereits Herr Kommissär Leuzinger von diesem Vorfall Kenntniss hatte. – Erkennt: Es solle Herrn Hauptmann Leuzinger angezeigt werden, wer den Haber habe abholen wollen, mit dem Ersuchen, diesen Anstand nach seinem Ermessen mit Beförderung zu beseitigen.

§ 3. Wird angezeigt, dass Caspar Burger, in dessen Haus den Truppen die Wachtstube angewiesen worden, wegen verschiedenen Beschädigungen, sowie auch der Fräulein Freuller und ihr Lehenmann Balz Fischli, wegen dem Gras in der Grosshaushoschet, allwo der Train seine Fuhrwerke aufgestellt hatte, und wegen andern Beschädigungen, der Gemeinde um Entschädigung [ersuchen]; ein ähnliches geschehe ab Seite des Sendlenbauer, Herr Fridolin Rast, für den Schaden, welcher der untern Sendlen durch das Exerzieren angerichtet worden: Erkennt: Die hochgeehrten Herren Rathsherr Joseph Hophan und Gemeindsräthe Jakob Fridolin Hauser und Löwenwirt Caspar Fridolin Landolt sind beauftragt, den erlittenen Schaden nach Billigkeit zu schätzen u. einem künftigen Gemeinderathe darüber Bericht zu erstatten. [Es folgen Angaben betr. Heu, Haber usw. sowie Beschädigungen.]

Auseinandersetzung über Priestereid und Bistumszugehörigkeit

Von Seite der löbl. Standeskommission wird folgendes, vom 29. Maj 1838 datiertes Schreiben nebst 2 Beilagen, an den hiesigen Gemeindrath gerichtet, welches heut Morgens in hier eingelangt ist. –

Die von Herrn Pfarrer Tschudi im Namen der 4 Angeklagten kath. Geistlichen am Gerichtstage vor offenem Gerichtsschranken abgegebenen Erklärung: dass sie sich dem über sie ausgefallten Urtheil nicht fügen und nur der physischen Gewalt weichen werden, veranlasste uns, Ihnen die beigeschlossenen Befehle, deren Eröffnung an die Betroffenen gleich bei ihrem Eintreffen in dortiger Gemeinde, Ihnen zur Pflicht gemacht, zu übermachen. Nebst dem, dass Sie sich in allen Theilen genau an den in den Befehlen ausgesprochenen Bestimmungen halten, und für deren Vollzug bei Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit sorgen werden, haben wir Sie im weitern zu beauftragen, dem H. Reidhaar die Eröffnung zu machen, dass er für die Regulierung seiner ökonomischen Verhältnisse einen Anwald zu bezeichnen u. für seine allfällige noch im Lande habenden Passiven einen Bürg und Zahler zu stellen habe. Sollte sich H. Reidhaar weder für das eint noch andere aussprechen wollen, so werden Sie ihm von seinen Hausrathlichkeiten für solange nichts verabfolgen lassen, bis darüber weiters verfügt seyn wird. Gleichzeitig werden Sie bei ihrer Pflicht aufgefordert, sowohl über den Vollzug des vorliegenden Auftrages, als auch über alle andren auf diese Angelegenheit sich bezügliche Vorgänge oder Auftritte, dem Tit. Standespräsidio unverweilt Anzeige

zu geben. Sollte der Ablauf dieser Frist auf den Pfingstsonntag oder Montag fallen, so werden Sie den Vollzug dieses Auftrages bis auf den Dienstag einstellen.

Da denn auch die löbl. Polizeikommission mit Vollziehung der in dem Urtheil ausgesprochenen polizeilichen Bestimmungen beauftragt ist, und namentlich für die Entfernung der fremden Herren Geistlichen zu sorgen hat, so werden Sie nicht minder angewiesen, dem Tit. Präsidio der löbl. Polizei-Commission, Herrn Landeshauptmann Tschudi von dem Vollzug des in Bezug auf Herrn Reidhaar erhaltenen Auftrages unverzüglich Kenntniss zu geben.

Im übrigen geben wir uns der angenehmen Erwartung hin, dass Sie mit uns die Wichtigkeit des Augenblickes einsehend, alles zu verhindern und zu beseitigen trachten werden, wodurch Unannehmlichkeiten entstehen oder die öffentliche Ruhe, wenn auch nur augenblicklich, gestört werden könnte.

In dieser Entgegensicht verharret mit vollkommener Hochachtung Landammann und Standes-Commission.

[Da diese] Aufträge, in die kirchlichen Rechte eingreifen und das Gewissen eines Katholiken die Vollziehung solcher Beschlüsse nicht zulässt, wird erkannt: Es könne sich der Gemeinderath mit dem ertheilten Befehl nicht befassen, in dem die Gemeinderathsglieder vorsehen, der Gemeinde ihre Entlassung einzugeben, als zu Vollziehung von Beschlüssen Hand zu bieten, die dem Gewissen zuwiderlaufen. – [Zudem] hat Gemeindschreiber Fr. Landolt erklärt, dass seine dermaligen Verhältnisse ihm nicht gestatten, an den diessfallsigen Berathungen und daherigen Ausfertigungen Antheil zu nehmen und bittet demnach um den gehörigen Abstand, der ihm dann auch bewilliget u. die Fertigung der Schreiben und deren Unterzeichnung einem resp. Mitglied des Gemeinderaths übertragen wird.

Gemeinderath gehalten den 1ten Brachmonat 1838.

Rathsweibel Streiff überbringt dem Gemeinderath ein von heut datirtes Schreiben von der I. Polizeikommission folgenden Inhalts: Mittels Erlass der löbl. Standeskommission d. d. 29ten letztabgewichenen Monats Maj, ist Ihnen Tito! der Auftrag geworden, unmittelbar nach dem Eintreffen des gewesenen Herrn Pfarrers Reidhaar in dort, demselben die Weisung zu ertheilen, sich in Zeit von 24 Stunden aus dem hiesigen Kanton zu entfernen, vorher aber für die Regulierung seiner ökonomischen Verhältnisse einen Anwalt zu bezeichnen und für seine allfälligen noch im Lande zu tilgen habende Passiven einen genügenden Bürgen und Selbstzahler zu stellen und zwar mit dem weitem Anhang, dass auf den Fall Herr Reidhaar sich weder für das eine noch andere aussprechen wollte, Sie, Tito, ihm von seinen Hausrathlichkeiten für solange nichts verabfolgen zu lassen haben, bis darüber weiteres verfügt sein werde. ... Da nun hier verlautet, dass der gewesene Herr Pfarrer Reidhaar bereits letzten Mittwoch Abends nach Näfels zurückgekehrt sein solle, indess die unterzeichnete Commission, welche mit der Vollziehung der in dem die Geistlichen betreffenden Urtheile enthaltenen polizeilichen Bestimmungen beauftragt ist, bis zur Stunde aber den daherigen Vollzug von Ihrer Seite keine Anzeige erhalten hat, so sieht sich dieselbige unter diesen Umständen in ihrer pflichtmässigen Stellung veranlasst, Sie Tito hiermit einzuladen, der Commission durch den rückkehrenden Expressen über nachfolgende Fragen bestimmt Aufschluss zu ertheilen als: a. ob der gewesene Pfarrer Reidhaar wirklich wieder nach Näfels zurückgekehrt sey, und bejahenden Falls, welchen Tag?; b. ob demselbigen laut vorbezeichnetem Auftrag nach seinem Eintreffen der Befehl, sich in Zeit von 24 Stunden aus hiesigem Kanton zu entfernen eröffnet worden seye; und zwar wann? c. ob Herr Reidhaar in der Zwischenzeit für die Regulierung seiner ökonomischen Verhältnisse wirklich einen Anwalt bezeichnet u. auch für seine allfälligen noch im Lande habenden Passiven einen Bürgen und Selbstzahler gestellt habe, und endlich d. ob Herr Reidhaar dermalen sich noch im hiesigen Kanton befinde, oder aber denselben mittlerweile verlassen habe? [Aktuar: Josef Bauhofer]

Nach Ablesung dieses Schreibens wird darauf die folgende Antwort ertheilt: a. dass Herr Pfarrer Reidhaar wirklich Mittwochs, den 30ten v.M., hieher zurückgekommen, aber sich im Laufe des gestrigen Tages wieder von hier entfernt hat, bevor der Gemeindrath sich versammeln konnte, um über die ihm zugekommenen Weisungen der löbl. Standeskommission das Erforderliche zu berathen u. dass besagter Herr Pfarrer Reidhaar zur Stunde sich nicht im Kanton befindet. Was hingegen die wichtigere Frage betrifft, in wieweit eintretendenfalls der hiesige Gemeindrath die erhaltenen Weisungen in Vollziehung setzen werde, sehen wir uns bemüssigt, zu erklären, dass wir uns damit nicht befassen können, weil dieselben geradezu den katholischen Grundsätzen zuwiderlaufen, und folglich irgend einer thätigen Theilnahme an der Ausführung der höhern Orts diessfalls getroffenen Massregeln mit der Beruhigung des Gewissens unvereinbar wären. – Wir sollen schliesslich noch bemerken, dass der Gemeindrath die Entschliessung gefasst hat, bei obschwebenden Missverhältnissen an der bevorstehenden Gemeindeversammlung in corpore seine Entlassung einzugeben und mit ruhigem Gewissen die neuen Wahlen abzuwarten.

[Am 2.6. bestätigt er:] ... dass wir uns mit der Vollziehung der erhaltenden Weisungen nicht befassen könnten, weil dieselben geradezu den kath. Grundsätzen zuwider liefen und mit der Beruhigung des Gewissens unvereinbar wären. Diese Erklärung, Hochgeachtete Herren, bitten wir Sie, ja nicht einem bösen Willen zuzuschreiben; indem Sie seit den uns schwer betroffenen Augusttagen des letzten Jahres bis zur jüngsten Zeit selbst die befriedigendsten Zeugen von unserm stäten Bestreben, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, gewesen sind.

Eine Haupt-Doctrin der katholischen Religion ist, in ihren Priestern die Gesalbten des Herrn zu sehen, und ihnen diejenige Ehrfurcht zu zollen, die mit ihrer hohen Weihung verbunden ist. – Keiner [werde] die ihm gewordene Pfrunde der heiligsten Ministerien seiner Religion, seinem Seelsorger vergessen. Wie empfindlich muss nun dieses lebendige Bewusstseyn erhaltener geistlicher Wohlthaten in Freud u. Leiden ergriffen werden, wenn der Empfänger gegen den Zeitlebens vertrauten Ausspender derselben aufzutreten und dabei noch die kirchlichen Censuren seiner geistlichen Oberbehörden zu gewärtigen hat? Diese unsere Empfindungen legen wir ebenso offen vor Ihre Augen, als wir die ehrerbietige Bitte stellen, selbe nicht zu verkennen, sondern uns nach unseren oben angedeuteten Handlungen als diejengen beurtheilen zu wollen, denen einerseits das Vaterland, aber auch ebenso nahe die unverkümmerte Ausübung katholischer Pflichten am Herzen liegt.

Die mit Expressen eingelangte [Antwort vom] 4ten Juny 1838, Pfingstmontags. – Nur mit dem lebhaftesten Bedauern haben wir Ihrem Schreiben entnommen, dass Sie gesonnen seyen Ihre Beamtungen in corpore niederzulegen. Da Ihnen die Bestimmungen der von Ihnen beschworenen Verfassung § 38 u. 42 des Gesetzes über das Gemeindewesen, nicht unerkant seyn können, gemäss welchen Demissionen in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Wahlversammlung der Wahlbehörde zur andern nicht eingereicht werden dürfen, insofern der die Entlassung Begehrende die gesetzlichen Eigenschaften noch besitzt (§ 38) und wir in Ihrem Schreiben keine Gründe erblicken, welche jenen so auffallenden Entschluss rechtfertigen könnten, sondern bei der bestimmten Voraussicht, dass, wenn Ihre Demission erfolgte, die Gemeinde schwerlich andere Vorsteher finden würde, nur üblen Willen, wo nicht die böswillige Absicht, voraussetzen müssen, der Behörde Verlegenheit zu bereiten und Unordnung in Ihrer Gemeinde herbeizuführen, so sehen wir vermöge § 63 lit. k. der Verfassung, uns veranlasst, Ihnen den bestimmten und ernstlichen Befehl zu ertheilen, Ihre Beamtungen beizubehalten und die mit denselben verbundenen Verpflichtungen in jeder Beziehung zu erfüllen. Sollten Sie trotz dieser unserer Weisung dieses Ihr Vorhaben dennoch zur Ausführung bringen wollen, so erklären wir Sie nicht nur zum Voraus dafür verantwortlich, sondern auch eine diessfallige Gemeindevorhandlung laut § 52

des Gesezes über das Gemeindewesen, von vornhinein als null und nichtig, gleich wie wir uns vorbehalten würden, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche geeignet wären, Verfassung und Gesetze, sowie der Beschlüsse der Behörden Achtung zu verschaffen. – Ohne Stoff zu Mehrerm, verharret mit Hochachtung Landammann Dietr. Schindler, Ratschreiber Cham

[Antwort 5.6.] Durch Ihr geehrtes Schreiben vom 4ten diess, erklären Sie uns, unter Hinweisung auf den § 38 der Verfassung, unsere nachgesuchte Entlassung nicht annehmen zu können, indem Sie in unserm Erlasse nicht nur keine Gründe erblicken, welche unsern Entschluss rechtfertigen, sondern vielmehr übeln Willen, wo nicht die böswillige Absicht, wahrzunehmen glauben, die Behörde in Verlegenheit zu setzen und Unordnungen in der Gemeinde herbeizuführen. – Wenn wir einer Seits bedauern müssen, unsere Gründe zur Entlassung nicht beachtet zu sehen, so müssen wir anderseits, als Vorsteher einer Gemeinde, die harten Beschuldigungen, welche uns zur Last gelegt werden wollen, als unbegründet entschieden von uns abweisen! Weit entfernt, den übeln Willen oder die böswillige Absicht je gehabt zu haben, der Behörde Verlegenheit zuziehen zu wollen, glaubten wir auf das Vorgefallene, einer hohen Behörde (von der wir nicht erwarten dürfen, dass sie gegen den § 4 der Verfassung, den Gewissen Gewalt anzuthun gedenke) durch unser Entlassungsbegehren u. Vornahme einer neuen Wahl, vielmehr eine Verlegenheit zu ersparen, statt ihr eine zu bereiten! – Weit entfernt aber auch, den übeln Willen oder die böswillige Absicht gehabt zu haben, Unordnungen in der Gemeinde herbeizuführen, beseelte uns vielmehr das redliche Bestreben, diese zu verhüten und Ruhe und Ordnung nach aufhabenden Pflichten zu handhaben. Es lag daher auch nie in unserer Absicht (und es würde uns nicht schwer fallen, den Beweis dafür zu leisten) unsere Stellen in corporé niederzulegen, ohne auch zugleich für Wiederbesetzung derselben gesorgt zu haben. – Nach dem Sie uns aber den bestimmten Befehl ertheilen, unsere Beamtungen beizubehalten, so dürfen Sie versichert seyn, dass wir diesem Befehl nachkommen werden, aber auch ebenso bestimmt erwarten wir, dass keine Forderungen an uns gestellt werden, die sich mit unserm Gewissen nicht vereinbaren. – [Unterschriften:] Interimspräsident Jb. Fr. Hauser, Gdeschreiber Carl Hauser

Von Seite der I. Polizeikommission ist unterm 5t diess, folgendes Schreiben an den hiesigen Gemeinderath erlassen worden. – Wir finden uns veranlasst, hiermit an Sie die erneuerte Frage zu richten, ob H. Reidhaar gegenwärtig in hiesigem Kanton sich befinde, für Regulierung seiner ökonomischen Verhältnisse nunmehr wirklich einen Anwalt bezeichnet und für seine allfälligen noch im Lande zu tilgen habenden Passiven einen Ihnen annehmbaren Bürg- und Selbstzahler gestellt habe. Sollte sich H. Reidhaar weigern, dieser soeben bemerkten gedoppelten Aufforderung Folge zu geben, oder aber vor seinem Wiedereintreffen in hiesigem Kanton etwa seine Hausrathlichkeiten wegziehen wollen, so fordern wir Sie nochmals bei Ihrer Verantwortlichkeit auf, dem H. Reidhaar bis auf weiteren Entscheid von seinen Hausrathlichkeiten nichts verabfolgen zu lassen. Schliesslich erwarten wir ganz bestimmt und zuversichtlich, dass Sie Tit. ohne Weiteres die Ihnen diessfalls ertheilten Aufträge genau vollziehen, u. uns, sowie H. Reidhaar in dortige Gemeinde wieder zurückkehren sollte, davon ungesäumt benachrichtigt werden.

[Antwort 8.6.] Auf ihr Geehrtes vom 5ten diess, sind wir im Falle rückantwortlich anzuzeigen, dass Sn. Hochwürden Herr Pfarrer Reidhaar sich dermalen nicht in hiesigem Kanton befindet und uns nicht bekannt ist, ob und inwieweit derselbe für Regulierung seiner ökonomischen Verhältnisse Anstalten getroffen habe. Mit dieser geziemenden Rückäusserung verbinden wir die Versicherung unserer Ihnen, Hochgeehrte Herren! gewidmeten Hochachtungsvollen Gesinnungen.

[Polizei-Commission, 7.7.] ... nachdem Herr Pfarrer Reidhaar nunmehr durch Urtheil der competenten Behörde aus dem hiesigen Kanton weggewiesen ist, kann es uns nicht gleichgültig sein, dass das Pfarrhaus dortiger Gemeinde von seinen Leuten weiterhin in dessen Namen bewohnt und für dessen Rechnung die Haushaltung darin fortgesetzt werde. – Hiermit beauftragen wir Sie, dafür zu sorgen, dass bemelte beide Personen innerhalb 8 Tagen unfehlbar das dortige Pfrundhaus verlassen.

[Antwort 9. July 1838] Wir wollen nicht erörtern, inwiefern eine solche Weisung in das Eigenthumsrecht des Kirchengutes eingreife, sondern bleiben lediglich bei der schon wiederholt gegebenen Erklärung stehen, dass wir als Katholiken einer weltlichen Behörde die Kompetenz, Priester von ihren seelsorglichen Verrichtungen zu entfernen, nicht zugestehen können. Mit der Vollziehung Ihres Befehls würden wir die Kompetenz der weltlichen Behörde in dieser kirchlichen Angelegenheit anerkennen und demnach mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in Widerspruch gerathen. Wir hoffen daher zuversichtlich, es könne nicht in dem Willen einer hohen Behörde liegen, dass wir Grundsätze der katholischen Kirche verläugnen, was selbst gegen unsere innere Überzeugung laufen würde. Mit diesem Anlass erneuern wir Ihnen, Tit.! Die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

[12./17.9.] Polizeikommission an Präsident und Gemeindrath der e. Gemeinde Näfels. Wir sehen uns in Folge eines ab Seite von Tit. Landammann und Standes-Commission erhaltenen speziellen Auftrages bemüssigt, an Sie, Tit! Mit gegenwärtigem Auftrage zu stellen: ob es seine Richtigkeit habe, dass gegenwärtig noch die beiden dortigen Pfrundhäuser von den Haushälterinnen der zwei Herren Geistlichen Reidhaar und Fischli bewohnt werden, und, wenn diess wirklich der Fall sein sollte, aus welchem Grunde solches noch geschehe, da doch bekannte beide Herren Geistlichen schon seit geraumer Zeit von ihren inne gehabten Stellen abgetreten und den hiesigen Kanton verlassen haben.

Hierüber Antwort ertheilt: 20/24. 9ber 1838. Ihre, unterm 12/17 d. M. an uns gestellte Frage, ob es seine Richtigkeit habe, dass gegenwärtig noch die beiden dortigen Pfrundhäuser von den Haushälterinnen der zwei Herren Geistlichen Reidhaar und Fischli bewohnt werden, sind wir im Falle, bejahend zu beantworten. Die Gründe dafür setzten wir Ihnen unterm 9. Juli a.c. auseinander. Mit dieser geziemenden Rückäusserung verbinden wir die Versicherung unserer hochachtungsvollen Ergebenheit. [...]

Urteil

Das Kriminalgericht des Kantons Glarus hat in Sache der Herren
Alt-Landammann Franz Müller von Näfels,
Alt-Landsfährndrich und Dr. Joseph Maria Burger von Näfels,
des landesflüchtigen Alt-Landshauptmann Ludwig Müller von Näfels,
des wegen Krankheit nicht anwesenden Alt-Zeugherr Pasqual Tschudi von Glarus
(beide vertheidigt durch Hrn. Kantonsrath und Advokat Oetiker von Lachen),
Alt-Rathsherr Joseph Anton Tschudi von Glarus,
Alt-Landschreiber Fridolin Landolt von Näfels,
Alt-Rathsherr Melchior Michel von Netstall,
Alt-Richter Joseph Anton Stucki von Oberurnen und
Schneider Melchior Schweiter von Näfels,
angeklagt:

A. im Allgemeinen,

dass sie, statt der mit dem 27. Juli 1837 eingeführten neuen Verfassung und den gleichen Tags beeidigten neuen Behörden zu huldigen, in Opposition blieben, revolutionäre Versammlungen hielten und entgegen den Bestimmungen des §. 6 des Uebergangsgesetzes und ungeachtet der sub. 27. Juli, 10. und 14. August a.p.¹⁴⁴ an die Gemeinden Näfels und Oberurnen erlassenen Weisung, sogenannte katholische Landsgemeinden, an denen aufrührerische Beschlüsse gegen die neue Ordnung der Dinge gefasst wurden, Herr Landammann Müller die Versammlungen präsidierte, deren diessfallsige Akten unterzeichnete, und die Uebrigen zu den daherigen aufrührerischen Beschlüssen mitwirkten, und Alle bis zu dem 19. August in aufrührerischer Stellung beharrten.

B. im Speziellen,

Herr Alt-Rathsherr Joseph Anton Tschudi soll darüberhin den 19. August 1837 an der sogenannten katholischen Landsgemeinde den hochverrätherischen Antrag gestellt haben: «an den Landsgemeindbeschlüssen vom 6. und 13. August a.p. mit Gut und Blut festzuhalten und für die Aufrechterhaltung derselben den Eid zu Gott zu schwören.»

Nach Belesung der Untersuchungsakten und Belegen, nach Anhörung der Anklage des Hrn. Landrath und Advokat Kubli, im Namen des Staates, nach Anhörung der Vertheidigung des Hrn. Kantonsrath und Advokat Oetiker von Lachen, im Namen der Angeklagten, und derjenigen von den Angeklagten selbst, sowie nach erklärter Spruchreife der Akten.

In Betreff der ersten sechs Angeklagten:

C. In gemeinsamer Betheiligung, als Mitglieder der ehemaligen katholischen Behörden, erwägend:

Da aus den Untersuchsakten hervorgehe, dass sie entgegen dem Uebergangsgesetz,

1. Durch revolutionäre Beschlüsse
 - a) an den sogenannten katholischen Landsgemeinden vom 6., 13., 18. und 20. August,
 - b) an den sogenannten katholischen Commissionen vom 5., 14. und 18. August,
 - c) des sogenannten katholischen Rathes vom 12. August,
 - d) an den sogenannten katholischen Landrathen vom 5. und 16. August.
2. Durch den Inhalt der fanzösischen Denkschrift, sowie der vielen Schreiben und Kreisschreiben an die hohe Dagsatzung und den eidgenössischen Mitstände.
3. Durch ihren hartnäckigen Ungehorsam gegen die ernsten Weisungen und Befehle der rechtmässigen Kantonsbehörde an die Gemeinden Näfels und Oberurnen, d. d. 27. Juli, 10. und 14. August.
4. Durch ihren Ungehorsam gegen die Proklamation vom 31. Juli 1837.
5. Durch ihren Trotz und Ungehorsam, als letzter Versuch – gegen die von der Obrigkeit abgeordnete Commission an die Tagwenleute von Näfels und Oberurnen, d. d. 18. August 1837, sich des offenbaren Widerstandes gegen die eingeführte neue gesetzlich garantirte Verfassung schuldig gemacht haben.

Durch Vorfrage erkennt:

Es wären zwar dieselben grundsätzlich als schuldig zu erklären, dass sie sich vom 27. Juli hinweg bis den 22. August 1837 durch aufrührerische Handlungen gegen die rechtmässige Kantonsbehörde aufgelehnt haben.

In Erwägung jedoch:

Dass diese sechs Angeklagten nicht allein, sondern der grösste Theil der katholischen Bevölkerung an eben diesen Verhandlungen und Berathungen Antheil genommen und somit sich auf eine und die gleiche Linie der Verantwortlichkeit im Allgemeinen,

¹⁴⁴ gegenwärtigen Jahres.

wie jene gestellt haben und dass diese sechs Angeklagten in ihrer Stellung bloss die Vollzieher der oberwähnten Beschlüsse gewesen seien, somit die Unmöglichkeit der Strafanwendung für Alle hervorgehe; es dagegen eine Ungerechtigkeit wäre, bloss Einzelne für die Handlungen einer so zu sagen ganzen Bevölkerung und ganzer Behörden verantwortlich zu machen.

Auf den Eid geurtheilt:

Es sei in gemeinsamer Betheiligung der Angeklagten auf dieselben keine Strafe anzuwenden.

B. Aus den Akten des Untersuchs geht dann ausser obigen Anlastungen gegen die Gesamtheit, auf jeden Einzelnen der Angeklagten noch hervor:

- a) Herr Alt-Landammann Franz Müller ist insbesondere schuldig folgender zwei Fakta:
 1. dass derselbe vereint mit den Herren Alt-Landsfährndrich Burger und Alt-Landschreiber Landolt vom 18. auf den 19. August 1837 ohne Vollmacht das Hülfschreiben an den Bezirksrath in der March erlassen habe;
 2. das Antwortschreiben an die Regierung von Uri am 22. August, in welchem der Vorsatz ausgesprochen wird, bei erst sich zeigender günstiger Gelegenheit die religiösen und politischen Rechte wieder zu erlangen zu suchen, und dafür die Hülfe der Miteidgenossen anzusprechen, unterzeichnet zu haben.
- b) Herr Alt-Landshauptmann Ludwig Müller ist folgender Fakta schuldig:
 1. das eidliche Gebot das Land nicht zu verlassen, übertreten zu haben;
 2. sich gegen die gesetzlichen Behörden ungehorsam gezeigt zu haben, weil er der vom Kriminalgericht unterm 28. September 1837 erlassenen Etikalladung, womit er aufgefordert wurde, sich über die auf ihm lastende Anklage zu verantworten, keine Folge gegeben hat.
- c) Herr Alt-Landsfährndrich und Doktor Joseph Maria Burger ist nachbenannter Fakta schuldig:
 1. des Hülfschreibens nach Lachen vom 18. auf den 19. August ohne Vollmacht, wie Herr Landammann Müller;
 2. dass er allein der Verfasser der Schmäh- und aufrührerischen Flugschrift: «Worte des Trostes und der Ermunterung, für das katholische Volk von Glarus» ist.
- d) Herr Alt-Zeugherr Pasqual Tschudi von Glarus ist schuldig: dass er am 20. August die Katholicken in Näfels noch schriftlich aufforderte, gegen die neue Verfassung Widerstand zu leisten.
- e) Herr Alt-Rathsherr Joseph Anton Tschudi von Glarus ist schuldig: renitenter Aeusserungen an den Gerichtsschranken in seiner gestrigen Verantwortung.
- f) Herr Alt-Landschreiber Fridolin Landolt von Näfels ist über folgende Fakta schuldig:
 1. des Hülfschreibens nach Lachen vom 18. auf den 19. August ohne Vollmacht, wie die Herren Landammann Müller und Landsfährndrich Burger;
 2. als Verfasser und Unterzeichner des vorerwähnten Antwortschreibens an die Regierung von Uri, d. d. 22. August;
 3. in Schreiben an auswärtige Behörden und Partikularen die Kantonsregierung verdächtigt und despotisch erklärt zu haben;
 4. des bezeugten Ungehorsams gegen die Verhörkommission am 23. August, welcher er die Verabfolgung eines Theils der von ihm verlangten Schriften verweigerte und bei gleichem Anlasse einem Mitgliede derselben auf gewaltsame Weise zwei Akten aus den Händen riss, die eine zum Theil, die andere in kleine Stücke zerriss; darüberhin auch die Entwürfe zweier Hülfschreiben nach Schwyz, Uri und Unterwalden entriss und zernichtete, endlich

M 1227

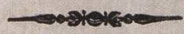
Ein Wort

des

Trostes und der Ermunterung

an das

katholische Volk von Glarus.



Von

einem katholischen Glarner

im Auslande.

Gerechtigkeitsheim bei Justus Fortunat Siegreich.

Zu haben bei Gottwill Vertraghalters sel. Erben.

Im denkwürdigen Jahre der Prüfung.

[1837?]

Titelblatt von Burgers «Ermunterung». Des Autors unerschütterliche Überzeugung, das Recht auf seiner – katholischen – Seite zu haben, widerspiegelt sich in seiner Umschreibung des Verlags: «Gerechtigkeitsheim bei Justus Fortunat Siegreich. Zu haben bei Gottwill Vertraghalters sel. Erben.»

5. in Schreibensentwürfen und Missiven¹⁴⁵ Stellen durchgestrichen und geändert zu haben und zwar vor und nach dessen Haftnahme.
- g) Dagegen sind die Herren Alt-Rathsherr Melchior Michel von Netstall, Alt-Richter Joseph Anton Stucki von Oberurnen und Schneider Melchior Schweiter von Näfels, welche in der Anklage nicht enthalten, aber im Verlauf der Untersuchung als betheiligte zum Vorschein gekommen, da durch den gewalteten Untersuchungsprozess nichts Erschwerendes auf sie zum Vorschein kommt, als nicht schuldig erklärt.

Daher in Hauptsache, in Berücksichtigung der aus dem Untersuch hervorgehenden Milderungsgründe, *auf den Eid geurtheilt:*

Es seien,

- | | | |
|---------|---|-------------|
| 1. Herr | Alt-Landammann Franz Müller in eine Busse von | 100 Kronen. |
| 2. " | Alt Landeshauptmann Ludwig Müller: | |
| | a) in eine Busse von | 100 " |
| | b) für zwei Jahre im Aktivbürgerrecht stille gestellt; | |
| 3. " | Alt-Landsfährndrich Joseph Maria Burger: | |
| | a) in eine Busse von | 300 " |
| | b) die von ihm ausgestandene Haft als wohlverdiente Strafe angerechnet; | |
| 4. " | Alt-Zeugherr Pasqual Tschudi in eine Busse von | 50 " |
| 5. " | Alt-Rathsherr Joseph Anton Tschudi in eine Busse von | 10 " |
| 6. " | Alt-Landschreiber Fridolin Landolt: | |
| | a) die von ihm ausgestandene Haft als wohlverdiente Strafe angerechnet, | |
| | b) in eine Busse von | 50..." |

verfällt;

Dagegen

7. die Herren: Alt-Rathsherr Melchior Michel, Alt-Richter Joseph Anton Stucki und Schneider Melchior Schweiter als nicht schuldig des Strafamts entlassen;
8. an die aufgelaufenen Untersuch-, Inhaftirungs- und Prozesskosten haben die Herren Landammann Müller 2/12tel, Landshauptmann Ludwig Müller 2/12tel, Landsfährndrich Burger 6/12tel, Zeugherr Pasqual Tschudi 1/12tel und Landschreiber Landolt 1/12tel zu bezahlen, welche sie solidarisch abzutragen haben.

Glarus, den 12., 13., 14. und 15. Dezember 1838.

Für das Kriminalgericht

Der Präsident: Dr. Johannes Trümpi.

Der Gerichtsschreiber: Peter Schmid.

Amnestiebeschluss

Memorialsantrag

Ein ehrlicher Landmann trägt darauf an, dass der hohe Gewalt sowohl den wegen unserer Verfassungsangelegenheit in Untersuch stehenden Häuptern der widerstrebenden Partei als Allen denen, welche bis zur erklärten Anerkennung der Verfassung sich dagegen verfehlten, nach Veröffentlichung der Untersuchungsakten vollkommene Amnestie ertheile und zwar in dem Sinne, dass auch die Kosten des militärischen Aufgebotes vom Lande übernommen werden.

¹⁴⁵ Schreiben? (unklar zu lesen)

Zur Unterstützung seines Antrages spricht der Eingebener die Ansicht aus, dass man katholischer Seits nicht sowohl aus böswilliger Absicht als in der irrigen Meinung, durch alte Verträge dazu berechtigt zu sein, der neuen Ordnung sich widersetzt habe und dass das freie Volk von Glarus Mitbürger um eines solchen Irrthums willen nicht mit dem Verlust von Ehre und Vermögen werde bestraft wissen wollen. Durch Gewährung der Amnestie werde die Landsgemeinde die unseligen Folgen, welche die Verweigerung derselben anderwärts erzeugt habe, von uns abwenden, die Eintracht wiederkehren und jeder Glarner mit neuer Liebe zum Vaterland erfüllt, freudig dazu mitwirken, dass die Verfassung für Alle eine Wohlthat werde.

Die Bedeutsamkeit dieses Antrages wird wohl allgemein gefühlt werden. Wenn der dreifache Landrath gerne seine Stimme mit derjenigen des Antragstellers vereinigte, so glaubt er anderseits mit Hinsicht auf die zur Zeit noch unerledigte Frage der kirchlichen Angelegenheiten sich eines bestimmten Antrages enthalten zu sollen und stellt es daher zutrauensvoll der Klugheit und dem Edelsinn der Herren Landleute anheim, dasjenige zu erkennen, was sie der Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes zuträglich erachten werden.

Memorial der Landsgemeinde 1839 (Abschnitt 6)

Einen der wichtigsten Verhandlungsgegenstände bildet die Amnestiefrage, nachdem hierüber die letztjährige Landsgemeinde beschlossen hat:

1. Es sei der aufgehobene Untersuch behördlich fortzusetzen und zu beendigen
2. Haben die Gerichte nach aufhabender Pflicht in Sachen zu sprechen; und
3. Seien allfällige Strafurtheile in der Zwischenzeit nicht zu vollziehen, sondern der Landsgemeinde 1839 hierüber Bericht zu erstatten, welche sich nach Umständen das Recht der Begnadigung vorbehalte,

glaubt der Landrath in Berücksichtigung der Publicität, welche der Verlauf und die Ergebnisse des Untersuchs, theils durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Gericht, theils durch die Mittheilungen der Glarner Zeitung erhalten haben, den Erwartungen der Herren Landleute genügend zu entsprechen, wenn er die unterm 12–15. Dezember abhin ausgefallten Urtheile dem Landsgemeinde Memorial in Beilage N. 2 einverleiben lässt und in Bezug der Urtheilsvollstreckung berichtsweise eröffnet, dass nachdem einzig von Herrn Alt-Landsfährndrich Burger sel. der Betrag der auferlegten Geldbusse bestellt worden ist, der Löbl. Rath das Landsseckelamt angewiesen hat, denselben als hinterlegt in handen zu behalten, bis die Landsgemeinde über die Hauptfrage selbst ihre Willensmeinung werde ausgesprochen haben.

Hinsichtlich dieses Letztern lässt sich zwar keineswegs in Abrede stellen, dass das Nichtvorhandensein der Bedingungen, an welche das Gesetz die Begnadigung geknüpft hat, der Ausübung dieses Rechtes im vorliegenden Falle entgegenstehen scheint. Wird dagegen in Betracht gezogen, dass es sich hier nicht um gemeine, sondern um politische Vergehungen handelt, dass bürgerliche Zwistigkeiten stets das Bedürfnis zurücklassen, die entfremdeten Gemüther zu versöhnen, um dem Staate die innere Ruhe wieder zu geben, dass hiefür das Mittel der Amnestie meist mit gutem Erfolg ist angewendet worden, dass aber diese Wirkung kaum erreicht werden dürfte, wenn man die Fehlbaren zufolge Landratsbeschluss vom 14. August 1837 zur Erstattung der durch ihre Widersetzlichkeit verursachten Militärkosten im Betrag von fl. 6086.33 anhalten wollte, so leuchtet ein, dass der vorliegende Fall weniger aus dem privatrechtlichen als aus dem Standpunkte der höhern Rücksichten des Staatswohls betrachtet werden muss.

Von dieser Ansicht geleitet, findet sich der Landrath bewogen, im Vertrauen auf das Billigkeitsgefühl und den Patriotismus des Glarnervolkes, sowie in der gerechten Erwartung, dass die Betreffenden einen derartigen Beschluss mit entsprechender Gesinnung aufnehmen werden, darauf anzutragen, dass

1. Allen, welche sich nach Einführung der neuen Verfassung im Widerstande gegen dieselbe unerlaubter Handlungen schuldig gemacht haben, Amnestie ertheilt, sonach den unterm 12., 13., 14. u. 15. Dezember ausgefallten Urtheilen des Löbl. Kriminalgerichts keine Folge gegeben, und
2. Der durch das Truppenaufgebot im August 1837 veranlasste Kosten vom Landes-
seckel getragen werden sollte.

Die Landsgemeinde stimmt diesem Antrag am 2. Juni 1839 zu.



Ausschnitt aus Hans Konrad Eschers Ansicht von Näfels mit der neuerbauten Hilariuskirche, vom 14. August 1786, «sechs Uhr abends». (Graph. Slg. Zentralbibliothek Zürich)